



LAND BRANDENBURG



Planfeststellungsbeschluss

für

die Errichtung und den Betrieb der
110-kV-Freileitungen

**Großräschen - Schwarzheide, Bl. 6828 und Groß-
räschen - Finsterwalde, Bl. 6824 mit Abzweig Sonne, Bl.
6821, 3. Bauabschnitt UW Großräschen bis Mast 29**

der Vorhabenträgerin

**Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH im Auftrag
der envia Mitteldeutsche Energie AG**

Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Beschlusses über die Planfeststellung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12.11.2021, Az. 27.2-1-189, für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen Großräschen - Schwarzheide, Bl. 6828 und Großräschen - Finsterwalde, Bl. 6824 mit Abzweig Sonne, Bl. 6821, 3. Bauabschnitt UW Großräschen bis Mast 29 übereinstimmt.

Az. 27.2-1-189

Cottbus, den 12.11.2021

Cottbus, den 12.11.2021

Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe
Im Auftrag

Dumke

Dumke



Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	1
I.	Tenor	1
1.	Planfeststellung	1
2.	Eingeschlossene Entscheidungen	1
2.1	Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen	1
2.2	Forstrechtliche Genehmigungen	2
3.	Enteignende Vorwirkung	2
II.	Unterlagen.....	2
1.	Antragsunterlagen	2
2.	Weitere Unterlagen.....	5
III.	Rechtsvorschriften	5
IV.	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	8
V.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
1.	Allgemeines	8
2.	Natur- und Landschaftsschutz	9
3.	Land- und Forstwirtschaft	11
4.	Wasser	13
5.	Verkehr.....	14
6.	Immissionsschutz	15
7.	Abfall und Boden	16
8.	Versorgungsanlagen und -leitungen	17
9.	Denkmalschutz	18
VI.	Hinweise.....	19
VII.	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	20
VIII.	Kostenentscheidung	20
B.	Sachverhalt.....	21
I.	Vorhaben.....	21
1.	Antragsgegenstand	21
2.	Trassenführung	21
3.	Technische Daten.....	22
4.	Flächeninanspruchnahme	23

II.	Verfahrensablauf	24
1.	Raumordnungsverfahren	24
2.	Planfeststellungsverfahren.....	25
3.	Vorzeitiger Baubeginn	25
C.	Würdigung Planfeststellung	27
I.	Verfahrensrechtliche Würdigung	27
1.	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP	27
2.	Zuständigkeit des LBGR.....	27
3.	Verfahrensablauf	28
3.1	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	28
3.2	Vorzeitiger Baubeginn	28
3.3	Unterlagenergänzungen	29
II.	Planrechtfertigung.....	30
III.	Abschnittsbildung	31
IV.	Alternativen.....	33
1.	Nullvariante.....	33
2.	Verfahrensvarianten, insbesondere Erdverkabelung.....	33
2.1	§ 43h EnWG	33
2.2	Fachplanerische Abwägung.....	35
3.	Trassenalternativen	37
V.	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	38
1.	Untersuchungsraum	38
2.	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.....	38
2.1	Schutzgut Mensch	39
2.1.1	Ist-Zustand	39
2.1.2	Auswirkungen und Bewertung	39
2.1.2.1	Baubedingte Auswirkungen	39
2.1.2.2	Anlagenbedingte Auswirkungen.....	40
2.1.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	41
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	41
2.2.1	Schutzgut Tiere	41
2.2.1.1	Ist-Zustand	41
2.2.1.2	Auswirkungen und Bewertung	42
2.2.2	Schutzgut Biototypen, Schutzgebiete und Pflanzenarten	44
2.2.2.1	Ist-Zustand	44

2.2.2.2	Auswirkungen und Bewertung	46
2.3	Schutzgut Boden und Fläche.....	47
2.3.1	Ist-Zustand	47
2.3.2	Auswirkungen und Bewertung	48
2.3.2.1	Baubedingte Auswirkungen	48
2.3.2.2	Anlagenbedingte Auswirkungen	48
2.3.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	49
2.4	Schutzgut Wasser	49
2.4.1	Ist-Zustand	49
2.4.2	Auswirkungen und Bewertung	49
2.4.2.1	Baubedingte Auswirkungen	49
2.4.2.2	Anlagenbedingte Auswirkungen	49
2.4.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	50
2.5	Schutzgut Klima und Luft.....	50
2.5.1	Ist-Zustand	50
2.5.2	Auswirkungen und Bewertung	50
2.5.2.1	Baubedingte Auswirkungen	50
2.5.2.2	Anlagenbedingte Auswirkungen	50
2.5.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	51
2.6	Schutzgut Landschaft	51
2.6.1	Ist-Zustand	51
2.6.2	Auswirkungen und Bewertung	51
2.6.2.1	Baubedingte Auswirkungen	51
2.6.2.2	Anlagenbedingte Auswirkungen	51
2.6.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	52
2.7	Schutzgut kulturelles Erbe	52
2.7.1	Ist-Zustand	52
2.7.2	Auswirkungen und Bewertung	52
2.7.2.1	Baubedingte Auswirkungen	52
2.7.2.2	Anlagenbedingte Auswirkungen	53
2.7.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	53
2.8	Wechselwirkungen	53
3.	Gegensteuernde Maßnahmen	53
3.1	Merkmale des Vorhabens und der Standorte, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	53
3.2	Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	54
3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	54
VI.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	55
1.	Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung	55

2.	Gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung	56
VII.	Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange.....	59
1.	Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung	59
2.	Natur- und Landschaftsschutz	60
2.1	Europäisches Netz „NATURA 2000“ Verträglichkeitsprüfung.....	60
2.2	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit.....	60
2.2.1	Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	60
2.2.2	Art-für-Art-Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	62
2.2.2.1	Vögel	62
2.2.2.2	Fledermäuse.....	68
2.2.2.3	Reptilien – Zauneidechse	77
2.3	Natur und Landschaft	78
2.3.1	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	78
2.3.1.1	Vermeidung von Beeinträchtigungen und verbleibende Konflikte.....	79
2.3.1.2	Kompensationsmaßnahmen	80
2.3.2	Gesetzlich geschützte Biotope.....	81
3.	Forst	83
3.1	Waldumwandlung	83
3.1.1	Umfang.....	83
3.1.2	Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 2 LWaldG	84
3.1.3	Befristung	86
3.2	Ausgleich.....	86
4.	Wasserwirtschaftliche Belange	87
5.	Immissionsschutz	88
5.1	Betrieb – Elektrische und elektromagnetische Felder	89
5.1.1	Grenzwerte	89
5.1.2	Minimierungsgebot	89
5.1.3	Immissionen unterhalb der Grenzwerte	92
5.2	Betrieb – Lärm	92
5.3	Luftschadstoffe	93
5.4	Bauphase	94
6.	Baurecht	94
7.	Verkehr und Infrastruktur	94
8.	Abfall und Boden	96
9.	Denkmalschutz	97
10.	Sicherheit	97
11.	Kommunale Belange	98
12.	Grundeigentum.....	99
12.1	Energieversorgung als Gemeinwohlaufgabe.....	99

12.2	Erforderlichkeit der Enteignung zur Zweckerreichung.....	100
12.3	Verhältnismäßigkeit der Enteignung	102
VIII.	Einwendungen und Stellungnahmen	103
1.	Natur, Landschaft und Forst	103
2.	Immissionsschutz	103
3.	Grundstücks- und Nutzungsbetroffenheit.....	104
IX.	Gesamtabwägung.....	104
X.	Begründung der Nebenbestimmungen.....	105
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	106

A. Entscheidung

I. Tenor

1. Planfeststellung

Gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), wird der Plan der Vorhabenträgerin Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom) im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG für die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen Großräschen – Schwarzheide, Bl. 6828 und Großräschen – Finsterwalde, Bl. 6824 mit Abzweig Sonne, Bl. 6821 (3. Bauabschnitt UW Großräschen bis Mast 29) mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter **II.** aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere:

2.1 Natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG.

Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des Biotoptyps 08221 „Beerkraut-Kiefernwald“ auf einer Fläche von 1,07 ha im Bereich des Mast 4 der 110-kV-Freileitung Großräschen - Finsterwalde, Bl. 6824.

2.2 Forstrechtliche Genehmigungen

Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung von 1.620 m² gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG im Bereich der Maststandorte.

Genehmigung zur zeitweiligen Waldumwandlung von 23,39 ha gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG für die Trasse, ausgenommen die vorge-
 nannten Maststandorte und von 5,6 ha im Bereich des Randstreifens (Randbäume).

3. Enteignende Vorwirkung

Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich sind. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsverfahren gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

II. Unterlagen

1. Antragsunterlagen

Folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids:

Unterlage	Beschreibung			Umfang
1	Erläuterungsbericht (November 2017)			50 Seiten
3.1 – 3.4	Lagepläne M 1 : 2.000			16 Seiten
	Stand:	Titel („Lageplan [...]“)	Blattbezeichnung:	
	05.12.2014	Großräschen – Finsterwalde von Mast 1 bis Mast 8	1	
	05.12.2014	Großräschen – Finsterwalde von Mast 8 bis Mast 14	2	
	05.12.2014	Großräschen – Finsterwalde von Mast 14 bis Mast 21	3	
	05.12.2014	Großräschen – Finsterwalde von Mast 20 bis Mast 27	4	
	05.12.2014	Großräschen – Finsterwalde von Mast 26 bis Mast 29	5	
	05.12.2014	Großräschen – Schwarzheide von Mast GRÄ bis Mast 8	1	
	05.12.2014	Großräschen – Schwarzheide von Mast 8 bis Mast 14	2	
	05.12.2014	Großräschen – Schwarzheide von Mast 14 bis Mast 20	3	

Unterlage	Beschreibung			Umfang
	05.12.2014	Großräschen – Schwarzheide von Mast 20 bis Mast 27	4	
	05.12.2014	Großräschen – Schwarzheide von Mast 27 bis Mast 29	5	
	05.12.2014	Abzweig UW Sonne von Mast 022 bis Mast UW So	1	
	17.07.2017	Rückbau Großräschen – Schwarzheide von Mast: 16G bis Mast: Portal UW Großräschen	1	
	18.07.2017	Rückbau Großräschen – Schwarzheide von Mast: 11G bis Mast: 16G	2	
	18.07.2017	Rückbau Großräschen – Schwarzheide von Mast: 5G bis Mast: 11G	3	
	18.07.2017	Rückbau Großräschen – Schwarzheide von Mast: 15 bis Mast: 17 und Sonne – Großräschen von Mast: Portal UW Sonne bis Mast: 4G und Sonne – Finsterwalde von Mast: Portal UW Sonne bis Mast: 4	4	
	18.07.2017	Rückbau Großräschen – Schwarzheide von Mast: 17 bis Mast: 22 und Sonne – Finsterwalde von Mast: 4 bis Mast: 9	5	
4.1 – 4.3	Trassenpläne (Profilpläne), Maßstab 1:2.000 (Längen) und 1:500 (Höhen)			25 Seiten
	Stand:	Titel („Profilplan [...]“)	Blattbezeichnung	
	18.10.2017	Großräschen – Finsterwalde von Mast 6824/Grae bis Mast 6824/001	1	
	29.08.2017	Großräschen – Finsterwalde von Mast 6824/001 bis Mast 6824/002	2	
	29.08.2017	Großräschen – Finsterwalde von Mast 6824/002 bis Mast 6824/004	3	
	29.08.2017	Großräschen – Finsterwalde von Mast 6824/004 bis Mast 6824/006	4	
	29.08.2017	Großräschen – Finsterwalde von Mast 6824/006 bis Mast 6824/008	5	
	29.08.2017	Großräschen – Finsterwalde von Mast 6824/008 bis Mast 6824/009	6	
	29.08.2017	Großräschen – Finsterwalde von Mast 6824/009 bis Mast 6824/018	7A	
	29.08.2017	Großräschen – Finsterwalde von Mast 6824/009 bis Mast 6824/018	7B	
	07.11.2017	Großräschen – Finsterwalde von Mast 6824/018 bis Mast 6824/022	8	
	20.11.2017	Großräschen – Finsterwalde von Mast 6824/022 bis Mast 6824/028	9	
	24.10.2017	Großräschen – Finsterwalde von Mast 6824/028 bis Mast 6824/029	10	
	18.09.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/Grae bis Mast 6828/001	1NEU	
	18.09.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/001 bis Mast 6828/002	2	
	18.09.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/002 bis Mast 6828/004	3	

Unterlage	Beschreibung			Umfang
	29.08.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/004 bis Mast 6828/006	4	
	29.08.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/006 bis Mast 6828/008	5	
	29.08.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/008 bis Mast 6828/009	6	
	18.10.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/009 bis Mast 6828/018	7A	
	18.10.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/009 bis Mast 6828/018	7B	
	18.10.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/018 bis Mast 6828/020	8	
	18.10.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/020 bis Mast 6828/023	9	
	25.09.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/023 bis Mast 6828/028	10	
	25.09.2017	Großräschen – Schwarzheide von Mast 6828/028 bis Mast 6828/029	11	
	07.11.2017	M6824_22 – UW Sonne von Mast 6824/022 bis Mast 6821/001	1	
	29.08.2017	M6824_22 – UW Sonne von Mast 6821/001 bis Mast 6821/SO	2	
5.1.1	Mastliste Großräschen – Finsterwalde (Stand Dezember 2018)			2 Seiten
5.1.2	Mastliste Großräschen – Schwarzheide (Stand Dezember 2018)			2 Seiten
5.1.3	Mastliste Abzweig Sonne (Stand Juni 2015)			1 Seite
5.2.1	Mastkoordinatenliste Großräschen – Finsterwalde (Stand Dezember 2018)			1 Seite
5.2.2	Mastkoordinatenliste Großräschen – Schwarzheide (Stand Dezember 2018)			1 Seite
5.2.3	Mastkoordinatenliste Abzweig Sonne (Stand Juni 2015)			1 Seite
5.3.1	Kreuzungsliste Großräschen – Finsterwalde (Stand Dezember 2018)			3 Seiten
5.3.2	Kreuzungsliste Großräschen – Schwarzheide (Stand Dezember 2018)			4 Seiten
5.3.3	Kreuzungsliste Abzweig Sonne (Stand Juni 2015)			1 Seite
5.3.4	Übersichtsplan zur Kreuzungsliste Maßstab 1:10.000 (Stand 07 bis 10/2017)			1 Seite
6.2.1	Grundstücksverzeichnis			17 Seiten
6.2.2	Grundstücksverzeichnis der Holzungen			10 Seiten
6.2.3	Grundstücksverzeichnis der Ausgleichsmaßnahmen			1 Seite
6.2.4	Grundstücksverzeichnis der Zuwegungen			2 Seiten
6.3	Zuwegungsplan (Stand 07/2017 bis 10/2017)			1 Seite
7.2	LBP – Maßnahmenblätter des Anhangs 4 (Stand September 2021)			49 Seiten
	Maßnahmenblatt VM-01 – Bodenschutz			1 Seite
	Maßnahmenblatt VM-02 – Artenschutz – Fauna (Fledermäuse)			1 Seite
	Maßnahmenblatt VM-03 – Artenschutz – Fauna (Vögel)			1 Seite
	Maßnahmenblatt VM-04 – Artenschutz – Flora (Gagelstrauch)			1 Seite
	Maßnahmenblatt VM-05 – Naturhaushalt – Flora (Gehölze)			1 Seite
	Maßnahmenblatt AE-01 – Vegetation / Biotope			2 Seiten
	Maßnahmenblatt AE-02 – Naturhaushalt – Flora (Gehölze)			2 Seiten
	Maßnahmenblatt AE-03 – Bodenschutz (Entsiegelung)			1 Seite
	Maßnahmenblatt AE-04 – Landschaftsbild			1 Seite

Unterlage	Beschreibung	Umfang
	Maßnahmenblatt AE-05 – Tiere (Fledermäuse)	1 Seite
	Maßnahmenblatt AE-06 – Randbaumflächen	2 Seiten
	Maßnahmenblatt AE-07 – Externe Maßnahmen AE-07.1 – 07.8 (Waldumbau)	21 Seiten
	Maßnahmenblatt AE-08 – Externe Maßnahmen AE-08.1 – 08.5 (Waldneuanlage / Laubmischwald)	14 Seiten

2. Weitere Unterlagen

Wasserrechtliche Sachverhalte, Übersicht Wasserschutzgebiete, Unterlage 1 – Anlage 1, Stand November 2017,

Vergleichsrechnung zur Bewertung einer alternativen Verkabelung, Unterlage 1 – Anlage 2, Stand November 2017,

Übersichtsplan zum Nachweis gemäß 26. BImSchVVwV, Unterlage 1 – Anlage 3.1, Stand 07 bis 10/2017,

Berechnungsergebnisse nach 26. BImSchV, Unterlage 1 – Anlage 3.2,

Darstellung der elektrischen Feldstärkewerte, Unterlage 1 – Anlage 3.3,

Darstellung der magnetischen Feldstärkewerte, Unterlage 1 – Anlage 3.4,

Übersichtskarten, Unterlage 2.1 – 2.3,

Erläuterungsbericht Rechtserwerb, Unterlage 6.1,

Holzungsliste, Unterlage 6.4.1,

Lagepläne Holzungen Maßstab 1:2.000, Unterlage 6.4.2,

UVP-Bericht (inkl. Anlagen 1 – 4), Unterlage 7.1, Stand Februar 2018,

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil und Anhänge 1 – 7, Unterlage 7.2, Stand September 2021,

Artenschutzfachbeitrag – Textteil und Anhänge 1 – 3, Unterlage 7.3, Stand Juni 2021,

FFH-Verträglichkeitsprüfung – FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ – Textteil und Anlagen 1 – 3, Unterlage 7.4, Stand Februar 2018.

III. Rechtsvorschriften

Die Entscheidungen ergehen insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908),

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 112 des Gesetzes vom 10.28.2021 (BGBl. I S. 3436),

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694),

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901),

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458),

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306),

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 131 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154),

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom

20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353),

Raumordnungsverordnung (ROV) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694),

Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266),

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Art. 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328),

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091),

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26.02.2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5, B6),

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI Nr. 25 - 29 vom 30.07.2002 S. 511; 01.12.2014 S. 1603),

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970),

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28),

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28),

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I Nr. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2019 (GVBl. I Nr. 15),

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I Nr. 9),

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I Nr. 15), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I Nr. 37),

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I Nr. 17), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I Nr. 8),

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBI I Nr. 39), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2021 (GVBI I Nr. 5),

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBI I Nr. 12), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBI I Nr. 8),

Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) vom 07.09.2009 (GVBI II Nr. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.04.2021 (GVBI II Nr. 45),

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29.10.2008 (GVBI II Nr. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 08.12.2020 (GVBI II Nr. 117),

Erste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (1. ErhZV) vom 01.12.2015 (GVBI 11/15 Nr. 60), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBI.II/20, Nr. 24),

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.05.2005 (ABI./05 [Nr. 25], S.682) geändert durch Bekanntmachung vom 01.06.2006 (ABI./06 [Nr. 24], S.434).

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die erforderlichen Kosten für Anlagenanpassungen nach dem Verursacherprinzip zu tragen, falls im Falle von vorhabenbedingten Störungen von Telekommunikationsanlagen Änderungen am Anlagenbestand unabdingbar werden.

Weitere Erklärungen der Vorhabenträgerin zur Erfüllung einzelner Nebenbestimmungsvorschläge beteiligter Träger öffentlicher Belange werden hier nicht aufgeführt, soweit diese Nebenbestimmungen nachfolgend Teil des Planfeststellungsbeschlusses sind.

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

- 1.2. Der Beginn der Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Umwelt (LfU) und der zuständigen Oberförsterei Senftenberg sowie dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Sachgebiet Rechtliche Bauaufsicht / Kreisplanung rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde während der Bauphase quartalsweise einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen vorzulegen. Über die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde zu informieren und zur Abnahme einzuladen. Erfüllte Nebenbestimmungen sind abzumelden.
- 1.4. Die Standsicherheitsnachweise für die Masten sind gegenüber der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung durch Vorlage von statischen Berechnungen/Nachweise zu erbringen.
- 1.5. Bei der Ausführungsplanung und im Rahmen der Bauausführung ist zu berücksichtigen, dass sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter, der im Jahre 2019 bei +98,0 m NHN (östliche Maßnahmengrenze) bis +106 m NHN (westliche Maßnahmengrenze) lag, zukünftig verändern und gemäß Angaben der LMBV prognostisch bei +102,0 m NHN (östliche Maßnahmengrenze) bis +112 m NHN (westliche Maßnahmengrenze) einstellen wird.

Dabei handelt es sich um Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Auf die Inhalte der Stellungnahme der LMBV vom 25.02.2019 sowie die Nebenbestimmungen der Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns vom 24.01.2020 und vom 28.04.2021 wird verwiesen.

- 1.6. Der Kiessandtagebau Freienhufen (f043) und eine künftige Rohstoffgewinnung in dem unmittelbar an den Kiessandtagebau Freienhufen angrenzenden Vorranggebiet zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Kiessande) darf durch das Vorhaben auf der gesamten Fläche nicht beeinträchtigt werden.
- 1.7. Die im nördlichen Teil des Planungsbereiches befindliche stillgelegte Kartierungstiefbohrung Kb Aln 2/67 darf nicht überbaut werden. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m freizuhalten.
- 1.8. Der Abschluss der Arbeiten ist der Planfeststellungsbehörde, dem LfU und der zuständigen Oberförsterei Senftenberg sowie dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Sachgebiet Rechtliche Bauaufsicht / Kreisplanung, spätestens nach einer Woche schriftlich anzuzeigen.

2. Natur- und Landschaftsschutz

- 2.1. Zur Reduzierung bzw. Kompensation der festgestellten Beeinträchtigungen sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermei-

- dungs- und Minderungsmaßnahmen VM-01 bis VM-05 und die Kompensationsmaßnahmen AE 01 bis AE 08 sowie das Maßnahmenkonzept zum Umgang mit Fledermauskästen in Anhang 3 des Artenschutzfachbeitrags in vollem Umfang umzusetzen.
- 2.2. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen sowie weitere die Bauausführung betreffende Vorgaben dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich nachzuweisen.
 - 2.3. Ablichtungen des Planfeststellungsbeschlusses sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Befugten Personen ist die Einsichtnahme zu gewähren.
 - 2.4. Eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) ist für die gesamte Bauphase zu bestellen. Als fachlich qualifiziert gelten Personen mit einer umweltfachlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule. Die als Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) bestellte/n Person/en ist/sind der Planfeststellungsbehörde zuvor schriftlich zu benennen. Durch die Umweltbaubegleitung ist sicherzustellen, dass die angeordneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.
 - 2.5. Bei Durchführung der Baumaßnahmen im FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ sowie späterer Pflegemaßnahmen im Trassenbereich sind die im Bewirtschaftungserlass des MLUV zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Binnendünenkomplex Woschkow“ vom 17.02.2005, geändert durch Bekanntmachung des vom 30.11.2007, geregelten Maßgaben zu beachten (u.a. Verbot von Holzlagerungen, vom Zuwerfen der Fläche mit Schlagabraum und vom Einbringen von Abfallmaterial von Entrindungsmaschinen).
 - 2.6. Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden und die sich nicht auf dem Eingriffsgrundstück bzw. auf Flächen des Landesbetriebs Forst Brandenburg befinden, sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten einzutragen. Für diese Maßnahmen ist eine dingliche Sicherung in Form einer Grundbucheintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, für den Unterhaltungszeitraum erforderlich.
 - 2.7. Der Beginn der Maßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich unter Angabe der ausführenden Firmen mitzuteilen.

- 2.8. Für die verbleibende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird eine Ersatzzahlung in Höhe von 360 € festgesetzt. Diese ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12

BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Zulassung anzugeben.

- 2.9. Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.
- 2.10. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu den in den Maßnahmenblättern angegebenen Zeiten umzusetzen. Soweit eine Umsetzung nach Fertigstellung der Baumaßnahme vorgesehen ist, ist eine Umsetzung bis spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der 110-kV-Freileitungen erforderlich. Die Maßnahmen sind entsprechend der Regelungen in den Maßnahmenblättern zu unterhalten.

3. Land- und Forstwirtschaft

- 3.1. Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg, ist der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten unter Verwendung der der Stellungnahme vom 04.01.2019 beigefügten Vollzugsanzeige (Anlage Forst 3 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“) und der Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Verwendung der der Stellungnahme beigefügten Vollzugsanzeige (Anlage Forst 4 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“) anzuzeigen.
- 3.2. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 für die Fläche der Maststandorte in Form einer Erstaufforstung auf einer Fläche von 1.620 m² gemäß der forstrechtlichen Kompensationsermittlung in den ergänzenden forstlichen Unterlagen durchzuführen.
- 3.3. Für die zeitweiligen Waldumwandlungen im Bereich des baumfrei zu haltenden Schutzstreifens sind bei einer Bauphase von bis zu einem Jahr Ersatzmaßnahmen in einem Flächenverhältnis von 1:0,1 auf einer Fläche von

23.228 m² in Form von Erstaufforstungen gemäß der forstrechtlichen Kompensationsermittlung in den ergänzenden forstlichen Unterlagen in den Gemarkungen Bergen, Groß Döbbern, Komptendorf und Laubsdorf zu leisten. Für jedes weitere Jahr der Bauphase ist eine Ersatzmaßnahme von weiteren 1:0,1 zu erbringen.

- 3.4. Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
- 3.5. Die Erstaufforstungen müssen so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet ist. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den für den Landeswald Brandenburg geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Bestandeszieltypenerlass), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten. Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur. Es ist ausschließlich zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden. Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.

Für die Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur, entsprechen. Der Begünstigte hat die Bestätigung der durchgängigen Herkunftssicherung für die Herkunftsgebiete 2.1 und 1.2 nach dem Erlass vom 18.09.2013, angefangen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb durch Angabe der Gehölzindexnummer nachzuweisen.

Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzaun (Auswahl: rotwild- und hasensicher, 1,8 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur wieder zu entfernen. Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen. Die aufwachsende Kultur ist bis zum Erreichen des Stadiums der

gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

Die Vorgaben gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt. Unter gesicherter Kultur wird eine mit jungen Waldbäumen- und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

- 3.6. Eine Abschlussbilanzierung der Kompensationsmaßnahmen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen unter Berücksichtigung des unter **3.3** dargelegten, mit zunehmender Baudauer zunehmenden Kompensationsverhältnisses zu erbringen.
- 3.7. Die Fundamente der zurückzubauenden Maststandorte müssen bis 1 m unter Bodenkante abgetragen und die Gruben mit kulturfähigem Material verfüllt werden.

4. Wasser

- 4.1. Sollten bei der Herstellung von Platten- oder Stufenfundamenten oder Pfahlgründungen temporäre Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind die entsprechenden erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
- 4.2. Eine Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen des § 62 WHG und des § 21 BbgWG sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen einzuhalten.
- 4.3. Sollten trotz der Vorgaben gemäß **4.2** wassergefährdende Stoffe in Oberflächenwasser oder in den Untergrund gelangen, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers zu verhindern bzw. zu beseitigen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Feuerwehr und der zuständigen Wasserbehörde zu melden, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers (Grund- oder Oberflächenwasser) nicht auszuschließen ist.

5. Verkehr

Straßen und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

- 5.1. Für temporäre bauliche Anlagen, wie etwa Schutzgerüste innerhalb der straßenrechtlichen Anbauverbots- oder der Anbaubeschränkungszone sind rechtzeitig vor Bauausführung Genehmigungen bzw. Zustimmungen bei den zuständigen Trägern der Straßenbaulast einzuholen.
- 5.2. Werden für die Verkehrssicherheit Erschließungen der Baubereiche Baustellenzufahrten erforderlich, sind diese rechtzeitig vorher bei den zuständigen Stellen zu beantragen.
- 5.3. Für die Leitungskreuzung mit der L53 ist eine separate privatrechtliche Genehmigung nach § 23 Abs. 1 BbgStrG einzuholen. Gleiches gilt gemäß § 8 Abs. 1 FStrG für die Kreuzung mit der B96.
- 5.4. Für die Kreuzung von Kreis- und Gemeindestraßen sind separate privatrechtliche Genehmigungen gemäß § 23 Abs. 1 BbgStrG zu beantragen.
- 5.5. Beeinträchtigungen des ÖPNV durch die geplanten Baumaßnahmen, aber auch durch Anlagen- und Materialtransporte sind auszuschließen.
- 5.6. Sollten zeitlich begrenzte Behinderungen oder evtl. Umleitungen des fließenden Verkehrs (hier ist der ÖPNV eingeschlossen) zu erwarten sein, ist neben dem Straßenbaulastträger bei Betroffenheit auch der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, rechtzeitig darüber zu informieren. Für den Fall, dass Vollsperrungen erforderlich werden, sind im Vorfeld die Möglichkeit der Müllentsorgung während der Sperrzeit, Rettungswege, Lieferwege sowie die verkehrsübliche Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke zu klären.
- 5.7. Bei Arbeiten bzw. Absperrungen, die einen Abstand von 1,50 m zum öffentlichen Verkehrsraum unterschreiten oder sonstige Einschränkungen des Verkehrs nicht ausschließen lassen, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO erforderlich. Diese ist im Regelfall mindestens 2 Wochen vorher beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Straßenverkehr und Ordnung, SG Verkehrswesen, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg mit Angaben zur geplanten Verkehrssicherung bzw. Verkehrsführung, im Grundsatz vom bauausführenden Unternehmen, zu beantragen.
- 5.8. Müssen Straßen oder Wege mit widmungsgemäßen Beschränkungen (z. B. nur frei für Landwirtschaft / Radweg etc.) entgegen der Widmung befahren werden, ist eine vorherige Ausnahmeerteilung gemäß § 46 StVO erforderlich.
- 5.9. Der Zustand von durch Baustellenverkehr zu nutzender Straßen und Wege ist durch Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahme festzustellen.
- 5.10. Durch den Baustellenverkehr verursachte Schäden an Straßen und Wegen sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Beschädigte Verkehrswege sind fachtechnisch wieder instand zu setzen.

- 5.11. Zufahrten und Überfahrten sind so zu gestalten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Luftverkehr

- 5.12. Der Einsatz von temporären Luftfahrthindernissen (Baugeräten, Kränen, Bauhilfsmitteln) ist durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.

Schiene

- 5.13. Arbeiten in der Nähe der Bahnstrecke 6193 Lübbenau – Senftenberg sind mit der DB Netz AG rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen. Der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Verkehrsanlagen der Deutsche Bahn AG müssen gewährleistet bleiben. Der Zugang zu den Bahnanlagen muss während des gesamten Bauzeitraums möglich bleiben. Für die Kreuzung der Bahnanlagen (diese beinhalten im Weiteren immer auch die Oberleitung) zwischen den Masten 3 und 4 der Leitungen Bl. 6828 und Bl. 6824 ist eine Kreuzungsvereinbarung mit der DB AG abzuschließen.
- 5.14. Die Vorgaben der DIN EN 50341-1 für die Kreuzung von Bahngelände und -strecken sind zu beachten. Bei den auszuführenden Arbeiten sind die gültigen Regelwerke der Bahn sowie die im Schreiben der DB AG (DB Immobilien) vom 01.03.2019, Zeichen CSR.-O-L(A) Pö TÖB_BLN-19-44899, dargelegten Forderungen unbedingt einzuhalten.
- 5.15. Zu der Oberleitungsanlage ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.
- 5.16. Eine Beeinflussung des Zugverkehrs, auch Sichteinschränkungen insbesondere Signalsicht, und der Bahnanlagen ist auszuschließen. Sind Sperrpausen für die Umsetzung der Baumaßnahme erforderlich, sind die Anmeldungen entsprechend der Fristen der Ril 406 bei der DB Netz AG, Region Südost vorzunehmen. Bei Aufstellung von Kränen, Hebebühnen oder Betonpumpen ist mit der DB Netz AG eine Kranvereinbarung abzuschließen; dies gilt auch für den Fall, dass der Ausleger ohne Lasten über die Gleise schwenkt. Für die Montage der Leitungskreuzung ist ein Bauüberwacher Bahn erforderlich. Erdbaumaßnahmen im Bereich der von der Deutsche Bahn AG benannten Kabelanlagen sind in Abstimmung mit dem Fachbereich LST durchzuführen.

6. Immissionsschutz

- 6.1. Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind auf die Tageszeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr beschränkt. Ausnahmezulassungen für Arbeiten während der Nachtzeit sind gemäß § 10 Abs. 3 LImSchG Bbg beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat T26, mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu beantragen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

6.2. Es ist sicherzustellen, dass:

- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 sowie
- die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Beachtung finden,
- lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden,
- die schallabschirmende Wirkung von Baustelleneinrichtungen und
- lärmintensive Geräte in maximaler Entfernung zur Wohnbebauung aufgestellt werden.

6.3. Für den Baustellenverkehr dürfen Motoren von Fahrzeugen und Geräten nicht länger als notwendig ungenutzt betrieben werden.

6.4. Flächen im Arbeitsbereich, die zur Staubaufwirbelung neigen, müssen während der Bauausführung befeuchtet werden.

7. **Abfall und Boden**

7.1. Bei einem etwaigen Ausbau von Bodenmaterial ist zu beachten, dass Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungseignung in Anlehnung an DIN 19731 und DIN 18915 getrennt ausgebaut und verwendet werden.

7.2. Der Oberboden ist in einem nutzbaren Zustand zu halten und möglichst vor Ort wieder zu verwenden. Verunreinigter Erdaushub darf nicht unbehandelt wiederverwendet werden.

7.3. Das Befahren von ungeschütztem Oberboden oder abgelagertem Boden ist zu vermeiden.

7.4. Beim Rückbau von bauzeitlich genutzten Zuwegungen muss der gesamte Wegeaufbau bis zum gewachsenen Boden entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.

7.5. Sollten Auffälligkeiten, die auf einen Schadstoffeintrag in den Boden hindeuten, sichtbar werden, ist das kontaminierte Material am Baufeldrand, so abzulegen, dass eine Eluierung der Schadstoffe in den Boden durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Nach der analytischen Vorlage von Prüfberichten des Materials entscheidet die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde über die weitere Vorgehensweise. Kontaminiertes Bodenmaterial ist getrennt zu halten und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach Andienung an die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH (SBB) durch ein dafür zugelassenes Unternehmen entsorgen zu lassen.

7.6. Im Bereich der Altablagerung Großräschen (Maste 014), Armeestraße Nord, Registriernummer: 0143663109, ist die Trennung, Getrennthaltung und Entsorgung der Abfälle von autorisierten, fachlich qualifizierten Unternehmen durchführen zu

lassen. Gemäß § 15 KrWG sind anfallende Abfälle, die keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts Anderes bestimmt ist. Die Inhalte der Stellungnahme der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 13.02.2019 sind zu beachten.

8. Versorgungsanlagen und -leitungen

- 8.1. Bei der Durchführung der geplanten Maßnahme sind vorhandene Leitungen und deren Einrichtungen, die in der Kreuzungsliste aufgeführt sind, zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist zu vermeiden. Die Ver- und Entsorgungsfunktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
- 8.2. Bei den Betreibern von Leitungsanlagen (Versorgungs- sowie Entsorgungsanlagen, Leitungen und Kabel) im Bereich der Trasse und im Bereich von Kompensationsmaßnahmen sind vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne anzufordern, um die Lage der Leitungen aktuell zu prüfen bzw. zu verifizieren.
- 8.3. Die von den jeweiligen Leitungsbetreibern erstellten Schutzanweisungen sind in der aktuellen Fassung anzufordern und zu beachten.
- 8.4. In Kreuzungsbereichen mit anderen Kabeltrassen ist bei Erdbaumaßnahmen ausschließlich in Handschachtung zu arbeiten. Schutzstreifen anderer Leitungen sind zu beachten und von baulichen Anlagen und Materiallagerungen freizuhalten. Das Befahren des Schutzstreifens erdverlegter Leitungen mit schweren Baufahrzeugen bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber.
- 8.5. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist auf Grundlage der Empfehlung Nr. 3 des Arbeitskreises für Korrosionsschutz des DVGW aus Mai 1982 sowie der Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass durch die 110-kV-Freileitung keine Beeinflussung der Hochdruck-Erdgasleitung der NBB Netzgesellschaft mbH auftritt. Im unmittelbaren Querungsbereich der Hochdruckgasleitung der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und bei erforderlichen Erdbaumaßnahmen in Handschachtung zu arbeiten. Bauwerke, die eine Fundamentgründung erfordern, müssen einen Sicherheitsabstand von $\geq 1,5$ m zur Hochdruck-Erdgasleitung einhalten. Zwischen der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles ist ein Abstand von mindestens 10 m zur Rohrachse der Gasleitung einzuhalten. Bei senkrechten Querungen der beiden Leitungssysteme ist ein Mindestabstand zwischen dem nächstgelegenen Mastfundament und der Rohrachse von 20,0 m einzuhalten. Mit dem Betreiber der Hochdruck-Erdgasleitung ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung vor Ort zu vereinbaren. Einzelheiten der bei der Kreuzung der Hochdruckgasleitung zu beachtenden Anforderungen ergeben sich aus dem Schreiben der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH vom 14.01.2019, dessen Inhalte zu beachten sind.

- 8.6. Die Abstände zu 110-kV-Freileitungen sind nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Hochspannungsfreileitungen sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 verbindlich. Bei der Durchführung der geplanten Maßnahme sind vorhandene Leitungen und deren Einrichtungen zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der Leitungen ist zu vermeiden. Die Versorgungsfunktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
- 8.7. Zu Trinkwasserleitungen des Wasserverbands Lausitz (WAL) haben bauliche Anlagen den erforderlichen Abstand gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 einzuhalten. Der Schutzstreifen ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Das Lagern von Schuttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen im Schutzstreifen ist unzulässig, Flächenbefestigungen im Schutzstreifen sind nur eingeschränkt zulässig. Vor Baubeginn ist eine Auskunft über den örtlichen Leitungsverlauf beim Wasserverband Lausitz einzuholen. Der Baubeginn ist dem Wasserverband rechtzeitig mitzuteilen. Die Inhalte der Stellungnahme des Wasserverbands Lausitz vom 21.02.2019 sind zu beachten.
- 8.8. Störungen oder Beschädigungen an anderen Leitungen oder sonstigen Einrichtungen, die durch die Baumaßnahmen verursacht werden, sind dem zuständigen Leitungsbetreiber sofort zu melden und in Abstimmung mit ihm zu beseitigen.

9. Denkmalschutz

- 9.1. Für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist ein archäologisches Fachgutachten durch die Vorhabenträgerin einzuholen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In den ausgewiesenen Bereichen sind in einem Abstand von 25 m Bodenproben zu entnehmen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) zu untersuchen. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG durchzuführen. Das archäologische Fachgutachten ist an das LBGR und an das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu übersenden.
- 9.2. Auf die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch Prospektion kann verzichtet werden, wenn eine archäologische Baubegleitung (Anwesenheit von archäologischem Fachpersonal bei den Erdarbeiten) erfolgt. Vor Maßnahmenbeginn ist dem LBGR und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum ein Ansprechpartner für die Durchführung der archäologischen Baubegleitung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 9.3. Bei den Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegen-

stände u. ä.) sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit eine fachgerechte Untersuchung und Bergung vorgenommen werden können.

VI. Hinweise

1. Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens 5 Jahre verlängert (§ 43c EnWG).
2. Die Vorhabenträgerin ist für die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter bei den Arbeiten verantwortlich. Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind bei den erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu berücksichtigen.
3. Gemäß § 9 KrWG sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7ff. KrWG erforderlich ist. Eine Vermischung des Bodens mit Abfall darf nicht erfolgen.
4. Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung verpflichtet, wenn eine Verwertung der Abfälle ausgeschlossen ist.
5. Gem. § 1 BBodSchG sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Beim Ausbau von Bodenmaterial ist zu beachten, dass Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungseignung in Anlehnung an DIN 19731 und DIN 18915 getrennt ausgebaut und verwendet werden.
6. Während der Bauausführung können auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmal-Vermutungsflächen noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind gemäß § 11 Abs. 1 u. 3 BbgD-SchG unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum

Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Die bauausführenden Firmen sind hierüber zu belehren.

7. Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens ist keine konkrete Kampfmittelbelastung bekannt. Sollten bei etwaigen Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 KampfmV verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstellen sind gem. § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

VII. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Im Verfahren wurden keine Einwendungen erhoben. Die im Verfahren erhobenen Anträge sowie die eingereichten Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Kostenentscheidung

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Kosten dieses Bescheides wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

B. Sachverhalt

I. Vorhaben

1. Antragsgegenstand

Das Hochspannungsnetz (110-kV-Netz) der neuen Bundesländer soll ausgebaut werden, um den vor Ort erzeugten sowie den durch Brandenburg zu transportierenden Strom aus erneuerbaren Energien reibungslos in das Höchstspannungsnetz (380-/220-kV-Netz) übertragen zu können. Die in Brandenburg erzeugte Leistung aus erneuerbaren Energien in Höhe von derzeit rd. 720 MW mit steigender Tendenz kann nicht ausschließlich vor Ort verbraucht werden, sondern muss in das übergeordnete Höchstspannungsnetz der 380-kV-Spannungsebene eingespeist werden, um zu den Orten des Verbrauchs transportiert zu werden.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Erweiterung ihres Netzes durch die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen Großräschen – Schwarzheide, Bl. 6828 und Großräschen – Finsterwalde, Bl. 6824 mit Abzweig Sonne, Bl. 6821. Technisch handelt es sich bei beiden Freileitungen um zwei unterschiedliche Anlagen, die auf einem Trassenabschnitt einen gemeinsamen Trassenkorridor nutzen. Gleichwohl wird der Ersatzneubau beider Leitungen aufgrund der notwendigen Koordinierung des Anschlusses der Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie des Umbaus des Umspannwerks Großräschen als einheitliches Vorhaben behandelt. Die Planung und Zulassung des Ersatzneubaus der beiden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen erfolgt in drei Bauabschnitten, für die jeweils eigenständige Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Der hier verfahrensgegenständliche 3. Bauabschnitt beinhaltet den Ersatzneubau der beiden Parallelleitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde zwischen dem Umspannwerk Großräschen bis zum Mast 29 von jeweils ca. 7,4 km vom Umspannwerk (UW) Großräschen bis Mast 29 sowie den Abzweig zum UW Sonne von 150 m. Errichtung und Betrieb dieser Freileitungen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz sind Gegenstand des beim LBGR anhängigen Planfeststellungsverfahrens. Der Gemeinschaftsmast 29 wurde bereits im 1. Bauabschnitt planfestgestellt (Az.: 27.2-1-138) und ist nicht Gegenstand des hier relevanten Vorhabens.

2. Trassenführung

Der bisherige Verlauf eines Leitungsabschnitts beider Leitungen quer durch die von Wohnbebauung geprägte Ortslage Großräschen soll auf ca. 4,5 km in einer neuen Trasse gebaut werden. Beide Leitungen werden das UW Großräschen nördlich verlassen und die Ortslage Großräschen westlich umgehen (neue Mastbereiche 1 bis 18), wodurch sich die Gesamtlänge des Leitungsabschnittes um ca. 700 m erhöht. Die Trassenführung in diesem Abschnitt führt durch Wald und orientiert sich dabei an einer ehemaligen Baggertrasse, um die Beeinträchtigungen nach Möglichkeit zu minimieren. Bei

Mast 18 schwenkt der Trassenkorridor westlich von Großräschen in die bestehende Leitungstrasse ein. Beide Leitungen folgen dann dem bisherigen Verlauf nördlich von Freihufen bis zum Mast 29.

Aufgrund von Netzstrukturänderungen wird das UW Sonne nicht mehr eingeschleift, sondern über eine Stichleitung von Mast 22 an die durchgehende Leitung Großräschen – Finsterwalde angeschlossen.

Gequert werden im Trassenverlauf die Landesstraße L53, die B96, die Bahnstrecke 6193 Lübbenau – Senftenberg der DB AG und im gesamten Trassenverlauf verschiedene Ortsstraßen und Wege sowie erdverlegte Leitungen.

In Anspruch genommen werden hauptsächlich forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der neu geführte Leitungsabschnitt liegt im Wald. Durch die geplante Neutrassierung der beiden 110-kV-Freileitungen im Bereich zwischen den Maststandorten 3 bis 7 wird das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ auf einer Länge von etwa 700 m gequert, wobei die Maste 4, 5 und 6 beider Leitungstrassen innerhalb des FFH-Gebiets errichtet werden.

3. Technische Daten

Die 110-kV-Leitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde sowie die Stichleitung zum UW Sonne werden jeweils als Freileitung ausgeführt.

Auf dem durch diesen Beschluss festgestellten 3. Bauabschnitt des Gesamtvorhabens weisen beide Freileitungen eine Länge von jeweils ca. 7,4 km auf. Sie werden jeweils auf 28 neu zu errichtenden Masten geführt. Für den Abzweig Sonne mit einer Länge von ca. 150 m wird ein Mast neu errichtet. Damit werden 57 Masten neu gebaut. 48 Bestandsmasten werden demontiert.

Die Fundamente der neuen Maste werden in Abhängigkeit von den jeweiligen Bodenverhältnissen mittels Rammpfahlgründungen oder Plattengründungen hergestellt. Die Pfahlgründung stellt in der Bauausführung eine Variante der Tiefgründung dar, die es ermöglicht, die Lasten von Tragwerken in tiefere, tragfähige Bodenschichten abzutragen. Diese Art der Gründung kommt vorrangig in sensiblen Bereichen zur Anwendung, in denen tragfähiger Boden erst in größeren Tiefen angetroffen wird und in denen prognostisch starker Wasserandrang zu erwarten ist. Dagegen kommen Plattengründungen insbesondere bei tragfähigem Boden zum Einsatz. Hierzu wird eine stahlbewehrte Fundamentplatte gegossen, in welche die für den Mast benötigten Befestigungseinrichtungen integriert werden.

Die Maste sind Stahlgittermaste aus verzinkten Normprofilen. Für die 110-kV-Freileitung Großräschen – Finsterwalde kommt Masttyp A 68_1 und für die 110-kV-Freileitung Großräschen – Schwarzheide der Masttyp A 79 zum Einsatz. Beide verwendeten Masttypen weisen drei Traversenebenen auf und verfügen über ein einander ähnelndes Erscheinungsbild. Für den erforderlichen Abzweig Sonne erhält der Mast 22 der Freileitung Großräschen – Finsterwalde zwei zusätzliche Traversen, welche versetzt zu den anderen Traversen am Mastschaft angebracht werden (Masttyp Harfe). Als Gestänge für den Abzweig Sonne kommt aufgrund der kurzen Strecke, der notwendigen Anspannung an

das Portal des Umspannwerks Sonne sowie der erforderlichen Einbindung in die Leitung Großräschen – Finsterwalde ein Gittermast des Masttyps A3.0/04, ein Stahlgittermast aus verzinkten Normprofilen mit einer Traversenebene, zum Einsatz. Die Masthöhen betragen zwischen 29 m und 38 m, was zu einer Erhöhung gegenüber den zu ersetzenden Bestandsmasten führt. Durch die Höhe der neuen Maste wird sichergestellt, dass auch bei höchster Leitungsauslastung die gemäß DIN EN 50341 geforderten Bodenabstände zwischen gekreuzten Objekten und den Leiterseilen eingehalten werden.

Die Stahlgittermaste werden in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten, Mastarten, Montagearten sowie der Tragkraft der eingesetzten Geräte ganz oder teilweise am Boden vormontiert und sodann in der Regel mittels Autokran errichtet.

Die Maste sind statisch und geometrisch für eine Belegung mit zwei 110-kV-Drehstromkreisen mit jeweils drei Leitern (Phasen) ausgelegt. Damit werden je Mast sechs Leiterseile auf den Traversen aufgelegt. An der Mastspitze wird zum Schutz gegen Blitzeinschläge ein Erdseil (Blitzschutzseil) aufgelegt, welches aus einem den Leiterseilen ähnlichen Aluminium-Stahl-Seil besteht. Das Erdseil verfügt in seinem Kern über Lichtwellenleiterfasern, die der Überwachung der Freileitung, der Fernsteuerung von Umspannanlagen sowie Kommunikationszwecken dienen.

Die Beseilung der Maste erfolgt nach Maßgabe der DIN 48207 mittels Seilzugtechnik abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Nach Abschluss der Seilzugarbeiten werden die Seile so einreguliert, dass ihre Durchhänge die zuvor errechneten Sollwerte einhalten.

Der Rückbau der 110-kV-Bestandsleitungen erfolgt in wechselseitiger Abstimmung zur Errichtung der neuen 110-kV-Freileitungen. Mindestens ein System der bestehenden Freileitungen muss bis zur Beendigung der Baumaßnahme für die beiden neuen Freileitungen in Betrieb bleiben, um die sichere und unterbrechungsfreie Stromeinspeisung im angeschlossenen Versorgungsgebiet sicherzustellen.

4. Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben soll größtenteils auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Grundstücken verwirklicht werden.

Zum Schutz der Leitung vor Einwirkungen von außen wird ein Schutzstreifen ausgewiesen. Die Ausweisung des Schutzstreifens ist erforderlich, um die Mindestabstände nach der EN 50341 / DIN VDE 0210 zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten zu können. Die Breite des Schutzstreifens hängt maßgeblich vom jeweiligen Masttyp, der aufliegenden Beseilung, den verwendeten Isolatorketten sowie dem konkreten Abstand zwischen den Masten ab. Die Schutzstreifenbreite beträgt je Freileitung zu beiden Seiten der Leitungssachse zwischen 12 m und 25 m, die gesamte Schutzstreifenbreite beider Leitungen im Bereich ihres Parallelverlaufs überschneidungsbedingt zwischen 49 m und 77 m.

Im Bereich der neuen Trassenführung muss Waldbestand gerodet werden. Innerhalb des Schutzstreifens bestehen aufgrund der Aufwuchsbeschränkungen Nutzungsein-

schränkungen hinsichtlich forstlicher Nutzungen. In Anspruch genommen werden insgesamt 23,3 ha Wald für den technischen Schutzstreifen, der nach Errichtung der Leitungen einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegt, und weitere 5,6 ha zur Entnahme von Randbäumen, die durch die Rodung des Schutzstreifens zu Randbäumen werden und damit stärker umbruchgefährdet sind; im Randbereich ist eine spätere Wuchshöhenbeschränkung nicht erforderlich. Es entsteht über eine Länge von ca. 4,5 km eine Waldschneise mit einer Breite von ca. 65 m bis 80 m.

Im Verlauf der bereits vorhandenen Trasse bleibt die bisherige Flächennutzung überwiegend unverändert möglich. Mit der Verschiebung der Maststandorte gehen örtliche Verlagerungen der maststandortbedingten Nutzungseinschränkungen einher. Bezüglich der überspannten Flächen ruft der Leitungsneubau keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung hervor.

Für die Errichtung der insgesamt 57 neu zu errichtenden Masten wird eine Fläche von 228 m² versiegelt. Gleichzeitig werden infolge des Rückbaus von 48 Bestandsmaststandorten Flächen in einem Umfang von ca. 192 m² entsiegelt. Insgesamt wird also unter Zugrundelegung der Bestandssituation eine zusätzliche Fläche von 36 m² dauerhaft versiegelt.

II. Verfahrensablauf

1. Raumordnungsverfahren

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 RoV. Nach § 1 S. 1 RoV soll für die in Satz 3 aufgelisteten Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Unter § 1 S. 3 Nr. 14 ROV ist die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr aufgelistet.

Die Vorhabenträgerin hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg um eine Einschätzung zur Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ersucht. In ihren landesplanerischen Stellungnahmen vom 05.11.2013, 11.02.2014 und 13.08.2015 teilte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die beiden antragsgegenständlichen 110-kV-Freileitungen nicht erforderlich sei. Zur Begründung legte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung dar, dass durch das geplante Leitungsbauvorhaben dem raumordnerischen Erfordernis einer flächensparenden Trassenbündelung Rechnung getragen wird. Eine großflächige Neuzerschneidung der Landschaft sei nicht zu befürchten. Vielmehr werde die gegenwärtige Bestandssituation in der unmittelbaren räumlichen Umgebung der Stadt Großräschen durch die Änderung und Optimierung des Trassenverlaufs deutlich verbessert. Dass Erfordernisse der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen, bestätigte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg in ihrer vorhabenbezogenen Stellungnahme vom 19.02.2019.

2. Planfeststellungsverfahren

Mit Schreiben vom 07.01.2019 beantragte die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des gegenständlichen Vorhabens. Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH handelt im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG.

Das Anhörungsverfahren wurde am 07.01.2019 eingeleitet. Die Antragsunterlagen wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Zeitraum vom 07.01.2019 bis zum 06.02.2019 öffentlich in der Stadt Großräschen ausgelegt. Die Auslegung wurde zuvor ortsüblich im Amtsblatt Nr. 07/18, S. 18, der Gemeinde Großräschen vom 28.12.2018 bekanntgemacht. An die Auslegung schloss sich eine einmonatige Einwendungsfrist für Betroffene und Stellungnahmefrist für Träger öffentlicher Belange an. Einwendungen wurden nicht erhoben. Es gingen 29 Stellungnahmen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange und von Leitungsbetreibern ein. Die Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG für das Nichtstattfinden eines Erörterungstermins liegen vor.

Mit Schreiben vom 22.09.2021 reichte die Vorhabenträgerin ergänzende Unterlagen zu natur- und forstfachlichen Belangen bei der Planfeststellungsbehörde ein. Konkret wurden der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag teilweise ergänzt und überarbeitet. Eine Vorhabenänderung ist mit den Unterlagenergänzungen nicht verbunden. Zu den Unterlagenergänzungen wurden mit Schreiben vom 22.09.2021 Individualbeteiligungen der dadurch erstmals bzw. stärker oder verändert in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und der dadurch erstmals bzw. stärker oder verändert in ihren Belangen bzw. Aufgaben betroffenen Dritten durchgeführt. Den betroffenen Behörden und Dritten wurden die Ergänzungen mitgeteilt und Gelegenheit zu Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Unter dem 29.09.2021 und 04.10.2021 erfolgten Stellungnahmen zu den naturschutzfachlichen Ergänzungen. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geltend gemacht. Unter dem 06.10.2021 nahm die zuständige Oberförsterei Senftenberg zu den forstfachlichen Belangen Stellung. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geltend gemacht.

3. Vorzeitiger Baubeginn

Mit Datum vom 07.08.2019 beantragte die Vorhabenträgerin zur Beschleunigung der Errichtung und Inbetriebnahme eine Zulassung des vorzeitigen Beginns. Die Planfeststellungsbehörde erteilte mit Bescheid vom 24.01.2020 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Durchführung von Vermessungsarbeiten, den Holzeinschlag, die Errichtung von Baustraßen, die Durchführung von Baugrunduntersuchungen, die Errichtung von Fundamenten (Ramppfahl- bzw. Plattenfundamente) und die Errichtung der Maste.

Mit Schreiben vom 11.03.2021 mit einer Präzisierung vom 29.03.2021 betreffend die Reichweite des Antrags beantragte die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde die Erweiterung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns um die Durchführung der Seilzugarbeiten sowie die Errichtung von Schutzgerüsten für Teile der Freileitungen (Neubau-Trassenabschnitt vom Umspannwerk Großräschen bis zum Mast 18 [neu] ge-

mäß der Präzisierung des Antrags vom 29.03.2021). Mit Bescheid vom 28.04.2021 erteilte die Planfeststellungsbehörde die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 11.03./29.03.2021 beantragte Erweiterung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns.

C. Würdigung Planfeststellung

Errichtung und Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen und des Abzweigs Sonne sind zulassungsfähig. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten und erfüllt unter Berücksichtigung der festgestellten Nebenbestimmungen die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen. Die verbindlich festgestellte Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebots. Das Abwägungsgebot erfordert, dass eine Abwägung stattfindet, in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

I. Verfahrensrechtliche Würdigung

1. Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP

Nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Diese Voraussetzungen liegen für beide antragsgegenständlichen 110-kV-Freileitungen vor. Aufgrund der Länge der Freileitungen von jeweils ca. 7,4 km und ihrer Nennspannung von 110 kV erfordert das Vorhaben zur Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit gem. § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, für deren Durchführung die Vorhabenträgerin im September 2015 einen Erläuterungsbericht vorgelegt hat. Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund des Umfangs der geplanten Waldrodungen erhebliche Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können und die Zulassung des Vorhabens daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf. Dementsprechend kam eine Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 VwVfG nicht in Betracht.

2. Zuständigkeit des LBGR

Zuständig für die Planfeststellung ist in Brandenburg gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 WiZV das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR). Das LBGR ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

3. Verfahrensablauf

Das für Errichtung und Betrieb der Hochspannungsfreileitungen gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde nach Maßgabe der Verfahrensvorgaben des § 43a EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 2 VwVfGBbg, § 73 VwVfG und §§ 15 ff. UVPG durchgeführt. Für das Vorhaben wurde mit Feststellung vom 18.02.2016 die UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, festgestellt.

Die anzuwendenden Verfahrensvorgaben wurden beachtet.

3.1 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Den Trägern öffentlicher Belange wurden die Planunterlagen übersandt. Ihnen wurde in Erfüllung des § 17 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 2 und 3a S. 1 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Planunterlagen gem. § 18 UVPG i.V.m. § 43a Nr. 1 EnWG und § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nach Maßgabe der §§ 19 Abs. 1 UVPG, 73 Abs. 5 VwVfG in der Gemeinde Großräschen, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur Einsichtnahme für die Dauer eines Monats mit der Möglichkeit zur Äußerung ausgelegt.

Da in der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen erhoben worden sind, wurde gem. § 43a Nr. 3 EnWG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Aus der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung liegen keine der Planfeststellung grundsätzlich entgegenstehenden Erkenntnisse vor. Die beteiligten Behörden haben sich im Wesentlichen positiv geäußert. Der Planfeststellung entgegenstehende grundsätzliche Bedenken ergaben sich aus den Beteiligungsverfahren nicht.

3.2 Vorzeitiger Baubeginn

Auf die Anträge der Vorhabenträgerin vom 07.08.2019 und vom 11.03./29.03.2021 hat die Planfeststellungsbehörde mit Bescheiden vom 24.01.2020 und vom 28.04.2021 gem. § 44c Abs. 1 EnWG die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage des vorzeitigen Baubeginns die behördlich zugelassenen Maßnahmen bereits durchgeführt bzw. umgesetzt. Die von den Anträgen der Vorhabenträgerin auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nicht umfassten Maßnahmen (etwa die Beseilung des Trassenbereichs zwischen Masten 18 – 29 (neu) sowie der Betrieb der 110-kV-Freileitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde, 3. Bauabschnitt, werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen.

3.3 Unterlagenergänzungen

Die von der Vorhabenträgerin nach Durchführung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens mit Datum vom 22.09.2021 eingereichten Ergänzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie des Artenschutzfachbeitrags erforderten eine Beteiligung der dadurch Betroffenen bzw. in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, aber keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung. Gem. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG waren zu der nachträglichen Unterlagenanpassung die Behörden, Vereinigungen und Dritte zu beteiligen, deren Aufgabenbereich (Behörden) bzw. Belange (Vereinigung und sonstige Dritte) durch die Änderung erstmals oder stärker berührt wurden. Auf Grundlage dieser Norm wurden zu den ergänzenden Unterlagen zu natur- und forstfachlichen Belangen das Landesamt für Umwelt (LfU), die zuständige Oberförsterei sowie die anerkannten Umweltvereinigungen beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 22.09.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Grundsätzliche Bedenken gegen die Unterlagenanpassung wurden nicht geltend gemacht.

Eine darüber hinaus gehende Beteiligung, insbesondere eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung, war nicht erforderlich. Gem. § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn sich eine Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirkt, die im Verfahren bisher nicht beteiligt wurde. Diese Voraussetzung erfüllt die Ergänzung der beiden umweltfachlichen Unterlagen nicht. Die Unterlagenergänzungen waren nicht mit veränderten räumlichen Auswirkungen des Vorhabens verbunden.

Gem. § 22 Abs. 1 S. 1 UVPG ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung dann erforderlich, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen sind, ändert. Gem. § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG soll jedoch von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Auf Grundlage des Urteils des BVerwG vom 28.04.2016, 9 A 9/15, zu § 9 Abs. 1 UVPG a.F. muss die Öffentlichkeit erneut beteiligt werden, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird, für die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens insgesamt erforderlich ist, und ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 1 UVPG a.F. findet (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, Az. 9 A 9/15, BVerwGE 155, 91 Rn. 34; ebenso nachfolgend BVerwG, Urt. v. 10.11.2016, 9 A 18/15, BVerwGE 156, 215 Rn. 25 u. BVerwG, Urt. v. 11.10.2017, 9 A 14/16, juris Rn. 15). Derartige weitere Prüfungen von Umweltbetroffenheiten, die nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neu sind oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehen, wurden in den ergänzenden Unterlagen nicht vorgenommen. Die ergänzenden Unterlagen beinhalten lediglich Präzisierungen und Ergänzungen der ausgelegten Unterlagen aus naturschutzfachlicher und forstlicher Sicht. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der ergänzenden Unterlagen nicht zu besorgen. Daher bedurfte es auch nach § 22 Abs. 1 S. 1 UVPG keiner neuen Öffentlichkeitsbeteiligung.

II. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Das für alle Fachplanungen bestehende Erfordernis der Planrechtfertigung ist dann erfüllt, wenn der Fachplan zur Verwirklichung der Ziele des jeweiligen Planungsgesetzes vernünftigerweise geboten erscheint; die Unausweichlichkeit eines Vorhabens ist nicht Voraussetzung der Planrechtfertigung (BVerwG, Beschl. vom 12.07.2017, 9 B 49/16, juris Rn. 4; BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16, juris Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, 4 C 12/05, BVerwGE 128, 358 Rn. 45).

Maßgeblich sind hiernach im konkreten Fall die Ziele des § 1 EnWG. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Planfeststellungsbehörde hat demnach zu prüfen, ob unter der Maßgabe der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas (Zielkonformität) für das Energieleitungsvorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht (Misling, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 107. EL Juli 2020, § 43 EnWG Rn. 23).

Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259).

Durch den Ersatzneubau der antragsgegenständlichen 110-kV-Freileitungen soll der Weitertransport des in der Netzregion Brandenburg aus regenerativen Energiequellen erzeugten Stroms zukünftig gewährleistet werden. Der in den neuen Bundesländern erzeugte Strom aus erneuerbaren Energien übersteigt bereits derzeit den Bedarf der Region. Schon im Jahr 2014 lag die installierte Leistung im Netzgebiet der Vorhabenträgerin mehr als doppelt so hoch wie der Bedarf. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien steigt in den neuen Bundesländern weiterhin an. Um den Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Verteilnetz der Vorhabenträgerin weiter transportieren zu können, bedarf es eines Netzausbaus. Die bestehenden Netze der Energieversorger sind historisch so ausgerichtet, dass der in den Kraftwerken erzeugte Strom kontinuierlich Richtung Verbraucher fließt. Die verstärkte dezentrale Einspeisung aus erneuerbaren Energien in Gebieten mit nur geringem Energiebedarf führt dazu, dass verstärkt Strom in die umgekehrte Richtung fließt und über die Umspannwerke in das Stromnetz der höheren Spannungsebene abgeführt werden muss. Dafür reichen die vorhandenen Verteilnetze nicht aus. Vorrangig werden nach dem sogenannten NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) alle Möglichkeiten zur Optimierung und Verstärkung des vorhandenen Netzes ausgeschöpft. Der Neubau von Hochspannungseleitungen wird dadurch nicht entbehrlich.

Auf der 110-kV-Spannungsebene kann das bereits vorhandene Umspannwerk Großräschen durch eine Erweiterung und Umbauarbeiten als 110-kV-Schaltanlage genutzt werden. Dadurch können die beiden durch den vorliegenden Beschluss planfestgestellten 110-kV-Freileitungen in das Umspannwerk Großräschen einbinden. Damit wird der Transport von Strom aus erneuerbaren Energien in das Übertragungsnetz ermöglicht und dem in § 1 Abs. 1 EnWG definierten Ziel der Versorgung der Allgemeinheit mit aus erneuerbaren Energien erzeugter Elektrizität Rechnung getragen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) verfolgt zum einen das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65 % zu steigern (§ 1 Abs. 2 EEG 2021). Zum anderen wird das Ziel verfolgt, vor dem Jahr 2050 den gesamten Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral zu erzeugen (§ 1 Abs. 3 EEG 2021). Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung wächst beständig, von rd. 6 % im Jahr 2000 auf rd. 40 % im Jahr 2019. Die Landesregierung Brandenburg verfolgt mit ihrer „Energierstrategie 2030“ das Ziel, bis 2030 den Anteil an erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 40 % auszubauen. Dieser Strom muss über das Verteilnetz und das Übertragungsnetz transportiert werden.

Nach §§ 8, 11 und 12 EEG 2021 sind Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für die Netzbetreiber, ihre Netze unverzüglich zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen und der Zielerreichung der Erhöhung des Anteils der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien dient das Vorhaben der 110-kV-Freileitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde, 3. Bauabschnitt.

Darüber hinaus führt das Vorhaben als Ersatzneubau zu einer Umgehung von Großräschen mit der Folge einer deutlichen Entlastung der genannten Ortslage.

Bedenken gegenüber dem Vorliegen der Planrechtfertigung wurden im Planfeststellungsverfahren weder im Rahmen der Öffentlichkeits- noch der Behördenbeteiligung substantiiert geltend gemacht.

III. Abschnittsbildung

Die beiden zwischen Großräschen – Finsterwalde und Großräschen – Schwarzheide verlaufenden 110-kV-Freileitungen sind in drei Bauabschnitte unterteilt, deren Zulassung jeweils in einem eigenständigen Genehmigungsverfahren erfolgt. Als planerische Fixpunkte beider 110-kV-Leitungen dienen zum einen das Umspannwerk Großräschen und

zum anderen der Mast 29, wo der gemeinsame Verlauf beider Leitungen endet und die Bauabschnitte 1 und 2 ihren Anfang nehmen. Im Einzelnen betrifft der 1. Bauabschnitt die 17,2 km lange Freileitung Großräschen – Finsterwalde von Mast 29 bis zum Umspannwerk Finsterwalde. Gegenstand des 2. Bauabschnitts ist die Leitung Großräschen – Schwarzheide von Mast 29 bis zum Umspannwerk Schwarzheide mit einer Länge von 14,5 km. Im antragsgegenständlichen 3. Bauabschnitt geht es um die Zulassung der jeweils ca. 7,4 km langen Parallelleitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde vom Umspannwerk Großräschen bis zum Mast 29 einschließlich des 150 m langen Abzweigs Sonne (Mast 22 der Leitung Großräschen – Finsterwalde bis Umspannwerk Sonne). Über die Planfeststellung der Bauabschnitte 1 und 2 hat die Planfeststellungsbehörde mit Beschlüssen vom 12.05.2017 (Az. 27.2-1-138) und vom 02.11.2018 (Az. 27.2-1-101) bereits entschieden.

Die erfolgte Abschnittsbildung ist sachgerecht und planungsrechtlich zulässig. Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung, die eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebots darstellt, ist in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt (BVerwG, Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11/16, BVerwGE 159, 121 Rn. 31; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73 Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013, 7 A 4/12, BVerwGE 147, 184 Rn. 50). Voraussetzung der Abschnittsbildung ist, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung gerecht werden kann und ein gebildeter Streckenabschnitt nicht der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.

Diesen Anforderungen an die Abschnittsbildung wird durch die Planung der Vorhabenträgerin genügt.

Die Aufteilung des Gesamtvorhabens in drei Bauabschnitte und deren Zulassung in drei eigenständigen Planfeststellungsverfahren entspricht dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung. In den vorangegangenen Planfeststellungsverfahren für die Bauabschnitte 1 und 2 wurden etwaige in den anderen Abschnitten auftretende Probleme mit bedacht. Gleichzeitig konnten durch die Aufteilung des Gesamtvorhabens die im jeweiligen Teilabschnitt auftretenden Fragestellungen abgeschichtet und einer Problemlösung zugeführt werden. Ein unzulässiger Konflikttransfer von einem Teilabschnitt auf einen bezüglich seiner Planfeststellung zeitlich nachfolgenden Teilabschnitt ist nicht erfolgt.

Dem durch den vorliegenden Beschluss planfestgestellten 3. Bauabschnitt fehlt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung auch nicht die eigene sachliche Rechtfertigung. Der 3. Bauabschnitt dient der Verwirklichung der ein Gesamtvorhaben bildenden 110-kV-Freileitungen Großräschen – Finsterwalde und Großräschen – Schwarzheide, die in drei separaten Bauabschnitten zugelassen werden sollen. Alle drei Bauabschnitte sind technisch selbstständig, können jedoch aufgrund der erforderlichen Koordinaten des Anschlusses verschiedener EE-Erzeugungsanlagen und des geplanten Umbaus des Umspannwerks Großräschen als ein Gesamtvorhaben qualifiziert werden. Ungeachtet ihrer Verknüpfung zu einem Gesamtvorhaben können alle Bauabschnitte unabhängig voneinander umgesetzt werden. Zwangspunkte im Verteilnetz werden durch die Umspannwerke gesetzt, die durch die 110-kV-Leitungen verbunden sind, wohingegen die einzelnen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens keine neuen Zwangspunkte schaffen. Hieran

knüpft der 3. Bauabschnitt an, indem er beide antragsgegenständlichen 110-kV-Freileitungen an das Umspannwerk Großräschen anbindet und insoweit über eine eigenständige Versorgungsfunktion verfügt.

Die Abschnittsbildung scheidet auch nicht daran, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens von vornherein unüberwindbare Hindernisse entgegenstünden. Die erforderliche prognostische Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11.16, BVerwGE 159, 121 Rn. 34; BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 Rn. 43; BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 Rn. 151) ist vorliegend entbehrlich, da das LBGR über die Planfeststellung der Bauabschnitte 1 und 2 bereits mit Bescheiden vom 12.05.2017 (Az. 27.2-1-138) und vom 02.11.2018 (Az. 27.2-1-101) entschieden hat.

Bedenken gegenüber der konkreten Abschnittsbildung wurden im Planfeststellungsverfahren weder im Rahmen der Öffentlichkeits- noch der Behördenbeteiligung substantiiert geltend gemacht.

IV. Alternativen

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund des ihr im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren zukommenden Abwägungs- und Gestaltungsspielraums Alternativen geprüft und dabei sowohl Verfahrensalternativen als auch Trassenalternativen sowie die Null-Variante betrachtet. Als Ergebnis der Prüfung ergeben sich gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben keine vorzugswürdigen Alternativen.

1. Nullvariante

Die Nullvariante würde einen Verzicht auf das Vorhaben bedeuten. Damit würde der Zielsetzung der Gewährleistung der Netzstabilität auf der Verteilnetzebene und des Transports von Strom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz nicht Rechnung getragen. Da keine unüberwindlichen gegenläufigen Belange ersichtlich sind, die dazu nötigen, der Nullvariante den Vorzug zu geben, wird die Nullvariante von der Planfeststellungsbehörde nicht weiterverfolgt.

2. Verfahrensvarianten, insbesondere Erdverkabelung

Zu betrachten ist als technische Alternative die Möglichkeit einer Erdverkabelung.

2.1 § 43h EnWG

Gemäß § 43h S. 1 Hs. 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit

die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 43h S. 1 Hs. 2 EnWG auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Soll der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden, handelt es sich gemäß § 43h S. 2 EnWG nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h S. 1 Hs. 1 EnWG.

Beide 110-kV-Freileitungen sollen bei einer Länge von jeweils insgesamt 7,4 km auf einer Strecke von ca. 4,5 km im Verlauf einer neuen Trasse verlaufen. Die Voraussetzungen des Ausschlusstatbestands des § 43h S. 2 EnWG liegen daher nicht vor. Beide 110-kV-Freileitungen sollen daher auf neuen Trassen i.S.d. § 43h S. 1 Hs. 1 EnWG ausgeführt werden. Zur Klärung der Frage, ob das Vorhaben im antragsgegenständlichen 3. Bauabschnitt nach Maßgabe des § 43h S. 1 Hs. 1 EnWG als Erdkabel auszuführen ist, hat die Vorhabenträgerin eine Vergleichsrechnung für die Ausführung des Leitungsabschnitts als Freileitung sowie als Erdkabel eingeholt (Anlage 2 des Erläuterungsberichts). Gegenstand der Unterlage ist die Herausarbeitung einer kostengünstigen und baulich umsetzbaren Kabeltrassenführung sowie die Erstellung einer hierauf gestützten, projektbezogenen Kostenprognose.

Die Untersuchung kommt auf nachvollziehbarer Grundlage für eine mit den geplanten Freileitungsvorhaben vergleichbare Kabeltrasse zu dem aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ergebnis, dass eine Verkabelung der Leitungen bei Betrachtung der Investitionskosten sowie der Barwerte und Verlustkosten etwa 3,7- bis 4,2-fach teurer wäre als Freileitungen und sich bei einer Betrachtung der Gesamtverluste im Netz der Faktor 5,35 ergäbe. Angesetzt wurde dabei eine Kabeltrasse mit einer Länge von ca. 8,5 km, die überwiegend auf forstwirtschaftlichen Nutzflächen und über weite Strecken entlang von Wegen parallel zum Schutzstreifen bestehender Freileitungen verläuft. Eine Verkürzung dieser geprüften Kabeltrasse wird seitens der Vorhabenträgerin aufgrund der konkreten örtlichen Situation und der Notwendigkeit eines vorhandenen Betriebswegs zu sämtlichen Stellen des Kabelgrabens für nicht sinnvoll erachtet, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel ist. In technischer Hinsicht wurde die Errichtung von insgesamt vier parallelen Kabelsystemen (zwei Kabelsysteme pro 110-kV-Freileitung) mit je einer Leerrohrtrasse zugrunde gelegt. Die Investitionskosten für eine solche Kabelanlage veranschlagt die Vorhabenträgerin mit einem Betrag von etwa 41,67 Mio. Euro, die Investitionskosten für die Freileitungen hingegen mit ca. 8,24 Mio. Euro (Erläuterungsbericht, Anlage 2, S. 12 f.), wobei allerdings Kosten für Kompensationsmaßnahmen, die für die Erdverkabelung angesetzt wurden, bei den Freileitungen fehlen (vgl. Vergleich, S. 12 u. 13). Zudem fehlen sowohl bei den Freileitungen als auch bei der Erdverkabelung Kosten der erforderlichen Entschädigungszahlungen, die bei den Freileitungen aufgrund des erforderlichen breiteren Schutzstreifens höher ausfielen als bei einer Erdverkabelung. Unabhängig davon bleiben die Investitionskosten für die Freileitungen höher und bleibt ein Faktor von mehr als 2,75 im konkreten Fall aufgrund der nachvollziehbar angesetzten Kosten der Erdverkabelung plausibel. Insgesamt ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Überschreitung des nach § 43h S. 1 Hs. 1 EnWG maßgeblichen Faktors von 2,75 plausibel. Die Planfeststellungsbehörde

geht daher auf der Grundlage des § 43h S. 1 Hs. 1 EnWG nicht von der Notwendigkeit einer Erdverkabelung aus.

2.2 Fachplanerische Abwägung

Unabhängig vom Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 43h S. 1 EnWG ist nach Maßgabe des fachplanerischen Abwägungsgebots eine Abwägung der Vor- und Nachteile einer Erdverkabelung erforderlich (OVG Magdeburg, Urt. v. 05.12.2018, 2 K 108/16, NVwZ-RR 2019, 451, 454 f., Rn. 52 f.).

Einem Kabelsystem kommt im Betrieb der Vorteil zu, dass das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt wird als durch Freileitungen. Zudem würde auf Grundlage der Vergleichsbetrachtung der Vorhabenträgerin bei einer Verlegung der Leitungen als Erdkabel die gesamte Breite der Baustelle inklusive Lagerflächen für den Aushub und der lastfreien Streifen lediglich zwischen etwa 12,5 m – 21,5 m betragen, während die gesamte Schutzstreifenbreite beider Freileitungen zwischen 49 m und 77 m umfasst. Die mit den Freileitungstrassen vergleichbare Kabeltrasse hätte eine Länge von ca. 8,5 km und würde überwiegend auf forstwirtschaftlicher Nutzfläche verlaufen. Für eine Ausführung des Vorhabens als Erdkabel müssten neben einigen Waldwegen die Landesstraße L53 und die Bahnstrecke 6193 zwischen Lübbenau und Senftenberg durch eine gesteuerte Horizontalbohrspülung gequert werden. Straßen und Wege niedrigerer Kategorie würden hingegen im offenen Tiefbau gequert. Bei einer Verlegung der gegenüber den Freileitungen um ca. 1,1 km längeren Kabeltrasse ist zu berücksichtigen, dass Schutzgüter wie Vegetation, Grundwasser und Boden durch eine Erdverkabelung stärker belastet würden als durch die Freileitungen, die in den Boden nur im Bereich der Maststandorte einer Gesamtfläche von 228 m² (57 zu errichtende Masten mit jeweils vier Fundamentköpfen, die jeweils 1 m² große Eckstielen aufweisen) eingreifen, wobei noch der Rückbau von 48 Bestandsmaststandorten und die hiermit einhergehende Flächenentsiegelung im Umfang von ca. 192 m² in Abzug zu bringen ist. Auch Horizontalbohrspülungen, die mit erheblichem technischen Aufwand verbunden sind, greifen in die Schutzgüter Boden und Grundwasser ein. Die Freileitungstrasse zwischen den Masten selbst kommt hingegen ohne Eingriffe in den Boden aus.

Vorteilhaft ist eine Erdverkabelung mit Blick auf elektrische Felder, die durch elektrisch leitfähige Objekte an der Erdoberfläche fast vollständig abgeschirmt werden. Auch die Ausführung der 110-kV-Freileitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde führt aber nicht zu unzulässigen oder deutlich erhöhten elektrischen Feldern. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden deutlich unterschritten. Hinsichtlich der magnetischen Flussdichte bestehen zwischen Erdkabeln und Freileitungen nur geringe Unterschiede. Mit Blick auf das Schutzgut Mensch ist daneben festzustellen, dass Erdkabel stärker in das Grundeigentum betroffener Anlieger eingreifen als Freileitungen. Anders als bei einer Freileitung muss der Schutzstreifen einer erdverlegten Leitung – wenn auch in der Breite schmaler – ständig von bestimmten tief- und hartwurzelnenden Gehölzen freigehalten werden.

Vorteilhaft sind Erdverkabelungen – gelöst von der Betrachtung der Netzwirkungen – hinsichtlich der spannungs-, strom- und kompensationsbedingten Verluste. Die Vorhabenträgerin geht in Summe von Verlusten der 110-kV-Freileitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde von 4.295,7 kW pro Jahr aus, während für eine Erdverkabelung beider Leitungen nur Verluste in Höhe von 537,3 kW pro Jahr angesetzt werden. Unter Berücksichtigung des Netzverbunds ergibt sich ein anderes Ergebnis. Da Erdkabel andere physikalische Eigenschaften aufweisen als Freileitungen, ergeben sich im Netz Änderungen des Leistungsflusses, der Spannungen und der Netzverluste. Die dem Kabel vor- und nachgelagerten Freileitungsabschnitte werden durch den vom Kabel bedingten Blindleistungsfluss höher belastet und erzeugen höhere Verluste als in einem homogenen Freileitungsnetz. In einem Freileitungsnetz machen sich daher die bei solitärer Betrachtung eines Kabels anzusetzenden geringeren Verluste eines Kabels kaum bemerkbar.

Bei einer Erdverkabelung kann das bestehende Netz zudem nicht mehr als gelöscht Netz betrieben werden. Ein gelöscht Netz bietet den Vorteil, dass die bei Erdschlüssen entstehenden Lichtbögen von selbst wieder verlöschen können, ohne dass eine Versorgungsunterbrechung eintritt. Bei Kabelfehlern muss das Netz dagegen abgeschaltet werden. Damit werden die Stabilität und Sicherheit des Netzes negativ betroffen.

Auch die Wartungs- und Reparaturmaßnahmen als solche sind bei einer Erdverkabelung erschwert. Aus Wartungsgründen muss jede Stelle des Kabels mit schwerem Gerät angefahren werden können. Reparaturen können bei Erdarbeiten aufgrund des erforderlichen Aufwands zur Freilegung der Leitung Wochen dauern, während Störungen bei Freileitungen oft in wenigen Stunden behebbare sind.

In Würdigung der Vor- und Nachteile von Erdverkabelungen und Freileitungen ergeben sich im konkreten Fall keine überwiegenden eine Erdverkabelung erfordernden Gründe. Bei dem zu rodenden Waldbestand handelt es sich um bewirtschafteten Wald, der überwiegend eine geringe Wertstufe (forstwirtschaftlich angelegte, großteils junge Bestände, vorwiegend Kiefer und teilweise Birke von unter 10 Jahren) aufweist. Daher stellt die im Vergleich zu den für eine Erdverkabelung deutlich erhöhte Waldinanspruchnahme keinen überwiegenden für eine Erdverkabelung sprechenden Belang dar. Gleiches gilt hinsichtlich der bei einer Erdverkabelung bestehenden Möglichkeit einer Unterquerung des FFH-Gebiets „Binnendünenkomplex Woschkow“ sowie der L53 und der Eisenbahnstrecke Senftenberg – Lübbenau durch Horizontalbohrspülung. Auch die Querung des FFH-Gebiets durch die Freileitungen beinhaltet keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets. Freileitungsquerungen von Verkehrseinrichtungen sind sicherheitstechnisch ebenso möglich, wie Unterquerungen von Verkehrseinrichtungen. Es überwiegen im konkreten Fall die mit einer Erdverkabelung einhergehenden Negativaspekte, resultierend insbesondere aus der Einbindung der Erdverkabelung in ein bestehendes Freileitungsnetz mit der Folge der Notwendigkeit von Netzabschaltungen bei Fehlern und deutlich verlängerten Reparaturzeiten bei Fehlern im Bereich der Erdverkabelung. Hinzu kommen die mit der Erdverkabelung einhergehenden zusätzlichen Eingriffe in Boden und Grundwasser sowie die deutlich erhöhten Investitionskosten. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der fachplanerischen Abwägungsentscheidung – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gegenüber der Ausführung der verfahrensgenständlichen Leitungen als Freileitungen im Planfeststellungsverfahren weder im

Rahmen der Öffentlichkeits- noch der Behördenbeteiligung substantiiert Bedenken geltend gemacht wurden – nicht zu überwiegenden für eine Erdverkabelung sprechenden Gründen. Die durch eine Verkabelung etwa im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaftsbild (Erholungsfunktion) und Avifauna (Drahtanflug) gegenüber einer Freileitung erzielbaren Verbesserungen lassen eine Erdverkabelung gegenüber den planfestgestellten Freileitungen insgesamt nicht als vorzugswürdig erscheinen.

3. Trassenalternativen

Das Prinzip der Trassenbündelung ist ein in der Rechtsprechung anerkannter maßgeblicher Grundsatz der Trassenwahl. Eine Parallelführung von Leitungen drängt sich als diejenige Trassenvariante auf, die regelmäßig Natur und Landschaft am wenigsten belastet (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4.15, BVerwGE 157, 73, 84, Rn. 35; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1995, 11 VR 16.95, NVwZ 1996, 396, 397; OVG Münster Beschl. v. 30.01.2017, 11 B 1058/16, juris, Rn. 51 f.). Zwar gibt es keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Dennoch sind im Rahmen der fachplanerischen Abwägung das sog. Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind, und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen hat, zu berücksichtigen (so jüngst BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020, 4 VR 7.19 u.a., juris Rn. 70). Damit sollen Natur und Landschaft vor weiterer Zerschneidung und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geschützt und eine weitere Flächeninanspruchnahme vermieden werden.

Diesem Grundsatz trägt die Trassierung Rechnung. Belange, die eine abweichende Trassierung erfordern würden und die im Erläuterungsbericht beschriebene Trassenwahl als nicht vernünftig erscheinen ließen, wurden im Planfeststellungsverfahren weder im Rahmen der Öffentlichkeits- noch der Behördenbeteiligung substantiiert geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Der Anfangs- und Endpunkt des antragsgegenständlichen Leitungsabschnitts werden durch das UW Großräschen sowie den Mast 29 bestimmt. Die Verbindung dieser beiden planerischen Fixpunkte durch die insgesamt jeweils ca. 7,4 km langen 110-kV-Leitungen erfolgt im Bereich zwischen Mast 18 – 29 auf einer Länge von etwa 2,9 km durch einen Ersatzneubau im Verlauf der bisherigen Bestandstrasse. Durch diese weitmöglichste Nutzung des bestehenden Trassenkorridors wird dem Grundsatz der Trassenbündelung Rechnung getragen. Neuzerschneidungen der Landschaft und über das notwendige Maß hinausgehende Eingriffe in Natur und Landschaft werden in diesem Bereich des Leitungsabschnitts vermieden.

Zwischen Mast 1 – 18 werden beide 110-kV-Freileitungen auf einer Länge von ca. 4,5 km in neuer Trasse als Westumgehung zur Stadt Großräschen geführt. Beide Leitungen werden auf einer möglichst kurzen Trasse in einem engen parallelen Verlauf und in relativ enger Führung entlang des Ortsrandes von Großräschen neu errichtet. Auf diese Weise werden schutzwürdige Landschaftsbestandteile so weit wie möglich erhalten und eine übermäßige Zergliederung wertvoller Ökosysteme vermieden. Die Trassenführung

im Neubauabschnitt führt zu einer Entlastung von sensiblen Wohnbereichen in Großräschen. Vor diesem Hintergrund scheidet ein Ersatzneubau beider Leitungen im Verlauf der bislang mitten durch das Stadtgebiet von Großräschen verlaufenden Bestandsstrasse aus.

Weitere Optimierungs- und Bündelungsmöglichkeiten bezüglich der Trassenführung bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

V. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum des UVP-Berichts berücksichtigt die Ist-Situation der bestehenden Freileitungen und die voraussichtlichen Wirkungen bzw. Wirkweiten des Vorhabens. Betrachtet werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen beider geplanten Leitungen. Der Untersuchungsraum umfasst einen Korridor von 100 m beidseitig der Trassenachse. Soweit es für eine sinnvolle Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter (z. B. Tiere oder Landschaftsbild) angezeigt ist, wird der Untersuchungsraum in Teilbereichen entsprechend ausgeweitet.

2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP

Die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP umfasst die Auswirkungen von Errichtung und Betrieb der Leitungen sowie die anlagenbedingten, also die aus der Existenz der Anlagen resultierenden Wirkungen.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch eingesetzte Baugeräte und -fahrzeuge, die vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen, bauzeitliche Entfernung von Vegetation und Gehölzen, Vergrämungseffekte für die Avifauna, Auswirkungen für das Straßen- und Schienennetz sowie für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bauzeitliche Beeinträchtigungen der Forst- und Landwirtschaft.

Zu den anlagenbedingten Wirkfaktoren gehören die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte einschließlich des Verlusts von Vegetation, Kollisionsrisiken für die Avifauna, Entwertung von Lebensraumhabitaten, die optische Wirkung der technischen Bauwerke (insbesondere der Masten) in der Landschaft sowie die dauerhaften Auswirkungen auf bestehende Infrastruktur (Wege und Versorgungsanlagen).

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren gehören die Entstehung von elektromagnetischen Feldern, der sog. Korona-Effekt, sonstige Geräuschentwicklungen und die Änderung der Standortfaktoren durch die Trassenfreihaltung, insb. durch die Wuchsbeschränkungen.

2.1 Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können aus der Errichtung und dem Betrieb der Leitungen sowie aus dem Anlagenbestand resultieren. Die Errichtung ist mit Flächeninanspruchnahmen und Lärmimmissionen verbunden. Elektrische und magnetische Felder sowie Lärmimmissionen werden durch den Betrieb des Vorhabens hervorgerufen. Der Anlagenbestand führt mit Blick auf das Schutzgut Mensch zu Flächeninanspruchnahmen und visuellen Beeinträchtigungen. Die landschaftsgebundene Erholung des Menschen wird im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft (siehe dazu **V.2.6**) betrachtet.

2.1.1 Ist-Zustand

Aktuell werden durch die beiden Freileitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde Teile des Stadtgebiets von Großräschen überspannt. Diese Überspannung betrifft zum Teil auch Wohnbebauung. Infolge der geplanten Umtrassierung der beiden Freileitungen zwischen den Masten 1 –18 entfällt die bisherige Überspannung von Siedlungsbereichen. Bei Mast 11 verläuft die 110-kV-Freileitung Großräschen – Finsterwalde zu den nächstgelegenen Wohnbauflächen in einem Abstand von mindestens 80 m. Durch das Vorhaben tatsächlich betroffen wird ein einzelnes Wohngebäude, dem sich die Trassenachse bis zu einem minimalen Abstand von unter 100 m nähert. Zwischen den neuen Maststandorten 18 – 29 verlaufen die Leitungen überwiegend durch Waldschneisen bzw. kleineren Waldbeständen und berühren mithin keine Siedlungsbereiche.

Im Bereich der Neubautrassierung wird im Mastfeld 02 – 03 allerdings die Landsstraße L 53 (Altdöberner Straße) überspannt. Zudem überspannt der Abzweig zum Kraftwerk Sonne die Bundesstraße B 96. Im Mastfeld 03 – 04 wird zudem die Eisenbahnlinie nach Calau überspannt.

Die nördlich im Bereich der Umtrassierung gelegenen Waldflächen weisen einen hohen Kiefernanteil auf. Hierbei handelt es sich überwiegend um forstliche Nutzflächen. Im westlichen Trassenkorridor des 3. Bauabschnitts werden die nicht bewaldeten oder bebauten Fläche als Grünland genutzt (Frischwiesen). Nördlich vom Kraftwerk Sonne befindet sich zudem eine Ackerfläche.

2.1.2 Auswirkungen und Bewertung

2.1.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Bauzeitlich kann es zu vorhabenbedingten Auswirkungen auf Verkehrsinfrastruktur (insbesondere Straßen- und Schienenwege) sowie auf Ver- und Entsorgungseinrichtungen kommen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen erfordert verkehrsregelnde Maßnahmen, deren Anordnung die Vorhabenträgerin mit einem zeitlichen Vorlauf von 14 Tagen vor Durchführung der Arbeiten bei der zuständigen Behörde zu beantragen hat. Im Übrigen ist die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen mit der Deutschen Bahn

AG als betroffener Betreiberin von Schienenwegen sowie den Betreibern der Ver- und Entsorgungsanlagen abzustimmen.

Neben den Auswirkungen für Infrastrukturanlagen resultieren aus den durchzuführenden Bauarbeiten temporäre Beeinträchtigungen für die Land- und Forstwirtschaft.

Bauzeitlich werden für die Errichtung der Maststandorte für einen Zeitraum von mehreren Tagen verschiedene landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Der Flächenumfang beträgt pro Maststandort durchschnittlich etwa 30 m x 30 m. Auf den betreffenden Flächen ist während der Umsetzung der Baumaßnahmen keine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Im räumlichen Umfeld der Maststandorte werden zudem landwirtschaftliche Nutzfläche als Aushubzwischenlager, Lager- und Montageplätze, ggf. Trommel- oder Windenplätze sowie als Mastbaustellen beansprucht. Etwaige baubedingte Nutzungseinschränkungen, die etwa aus mechanischen Beeinträchtigungen des Oberbodens herrühren, können auf ein akzeptables Maß reduziert werden, sofern bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen und eingehalten werden (ggf. Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Lastverteilung mit Fahrbohlen oder Schwellenmatten, Einhaltung der DIN 18915 und 18920 usw.). Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen unter Rücksprache mit dem jeweiligen Flächeneigentümer bzw. -nutzer gemäß ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Im forstwirtschaftlichen Wegenetz könnte es während der Bauarbeiten zu kurzfristigen Beeinträchtigungen kommen. Die Vorhabenträgerin wird die Durchführung der Arbeiten vor den Beginn gegenüber den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern forstlicher Nutzungen anzuzeigen. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin mit den Betroffenen, soweit erforderlich, Gestattungsverträge mit Entgeltregelungen abzuschließen.

2.1.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt werden durch die neuen Maststandorte der beiden Freileitungen mehrere landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Auf der nördlich des Kraftwerkes Sonne gelegenen Ackerbaufläche entfallen drei Maststandorte der Freileitung Großräschen – Finsterwalde, die durch die drei neu zu errichtenden Masten 20, 21 und 22 ersetzt werden. Ebenso wird für die Freileitung Großräschen – Schwarzheide der bisherige Mast Nr. 15 durch den neuen Mast Nr. 20 standortgleich ersetzt. Am westlichen Ende des 3. Bauabschnitts werden vier entfallende Maststandorte, die bislang Grünlandflächen beansprucht haben, ebenfalls durch vier neue Standorte ersetzt.

Im Bereich zwischen den Masten 1 – 18 beider Freileitungen wird zur Herstellung der neuen Leitungstrasse eine Waldschneise angelegt. Den Eigentümern bzw. Nutzern stehen die beanspruchten forstwirtschaftlichen Flächen anlagenbedingt dauerhaft nicht zur Verfügung, weshalb sie von der Vorhabenträgerin entschädigt werden. Im Ersatzbauabschnitt zwischen Mast 18 – 29 verlaufen beide Freileitungen im Bereich des bestehenden Trassenkorridors. Hier entspricht der Umfang des Entzugs forstwirtschaftlicher Flächen der Situation vor Umsetzung des Vorhabens.

2.1.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen sind im engeren Sinn keine Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Soweit durch den Betrieb der Leitungen Auswirkungen auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit feststellbar sind, sind diese nicht als erheblich zu qualifizieren und unterscheiden sich nicht signifikant von etwaigen Auswirkungen der bestehenden 110-kV-Freileitungen. Insbesondere ist betriebsbedingt nicht mit einer Entstehung elektrischer und magnetischer Felder oder von sogenannten Koronageräuschen nebst Entstehung von Ozon und Stickoxiden (**VII.5.1 – VII.5.3**) zu rechnen.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.2.1 Schutzgut Tiere

2.2.1.1 Ist-Zustand

Säugetiere

Im Untersuchungsraum wurden die Fledermausarten Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus festgestellt (UVP-Bericht, Unterlage 7.1, S. 94 – Tabelle 3-6). In der artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung wurde auch das Graue Langohr betrachtet. Aufgrund der gehölz-, hecken- und walddreich strukturierten Landschaft bestehen im Untersuchungsgebiet zudem grundsätzlich günstige Lebensraumbedingungen für den Dachs, das Wildkaninchen und den Feldhasen. Zudem ist in den größeren zusammenhängenden Waldgebieten mit Vorkommen des in der Region allgemein verbreiteten Reh-, Rot- und Schwarzwilds zu rechnen. Da im Untersuchungsraum des 3. Bauabschnitts abgesehen vom episodisch wasserführenden Graben 155 keine Fließgewässer vorhanden sind, ist von einem Vorkommen des Fischotters sowie des Bibers nicht auszugehen.

Vögel

Im Untersuchungsraum des 3. Bauabschnitts wurden Individuen der Vogelarten Heide-lerche, Mäusebussard, Schwarzspecht, Ziegenmelker, Grünspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzmilan und Turmfalke nachgewiesen (UVP-Bericht, Unterlage 7.1, Anlage 2). In der artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung wurden auch der Weißstorch und der Kranich betrachtet.

Amphibien und Reptilien

Im Umweltdatenkatalog Brandenburg werden für den Untersuchungsraum des Vorhabens Vorkommen verschiedener Amphibien- und Reptilienarten ausgewiesen (UVP-Bericht, Unterlage 7.1, S. 95 – Tabelle 3-7). Da sich diese Daten lediglich auf einen Mess-tischblatt-Bereich beziehen, bedarf es weitergehender Feststellungen zum Habitatpo-

tential des Untersuchungsraums. Mangels vorhandener Gewässer, die dauerhaft Wasser führen (s.o.), weist der Untersuchungsraum für Amphibien kaum ein ausreichendes Habitatpotential auf. Für Reptilienarten ist ein Habitatpotential des Untersuchungsraums grundsätzlich denkbar. Gleichwohl gelangen im Rahmen der durchgeführten Geländekartierungen keine Artnachweise (UVP-Bericht, Unterlage 7.1, S. 95 u. 99).

Libellen

Der Umweltdatenkatalog Brandenburg listet insgesamt zwölf Libellenarten, von denen im Zuge der Kartierungen lediglich die Gemeine Heidelibelle sowie der Plattbauch in sehr geringer Individuenanzahl beobachtet wurden (UVP-Bericht, Unterlage 7.1, S. 96 – Tabelle 3-8).

Schmetterlinge

Aufgrund seiner blütenreichen Offenlandvegetation verfügt der Untersuchungsraum des 3. Bauabschnitts über eine generell vergleichsweise arten- und individuenreiche Schmetterlingsfauna. Im Zuge der Kartierungen wurden der Braunfleckige Perlmutterfalter, der Ockenbindige Samtfalter, der Segelfalter und der Wegerich-Schneckenfalter nachgewiesen. Ein älterer Nachweis des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnte im Rahmen der zuletzt durchgeführten Geländekartierungen trotz gezielter Suche nicht mehr bestätigt werden (UVP-Bericht, Unterlage 7.1, S. 97 – Tabelle 3-9).

Heuschrecken und Käfer

Im Untersuchungsraum des Vorhabens wurden die beiden Heuschreckenarten Roesels Beißschrecke und Kurzflügelige Schwertschrecke festgestellt. Aus dem Spektrum der Käferfauna wurden die besonders geschützten Arten Gemeiner Rosenkäfer und Balkenschrüter sowie der Gemeine Mistkäfer und der Pappelblattkäfer nachgewiesen.

2.2.1.2 Auswirkungen und Bewertung

2.2.1.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Bauphase der beiden Freileitungen können für bestimmte empfindliche Vogelarten infolge von Lärm, Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen temporäre Vergrämungseffekte auftreten. Holzungs- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt. Zwar ist es bauorganisatorisch nicht möglich, sämtliche vorhabenbezogenen Arbeiten im Rahmen der Vogelbrutzeit von März bis Ende August ruhen zu lassen. Diesbezüglich ist allerdings zu berücksichtigen, dass die im Untersuchungsraum lebenden Vögel bereits gegenwärtig Störungen durch landwirtschaftliche Arbeiten ausgesetzt sind, die sowohl räumlich als auch zeitlich über die mit der Errichtung der planfestgestellten Leitungen verbundenen Auswirkungen hinausgehen. Ein besonderes Augenmerk bedürfen im Zuge der Bauausführung die Vorkommen der Bodenbrüter Heidelerle und Ziegenmelker. Um Konflikten mit beiden Arten zu vermeiden, sieht die Planung der Vorhabenträgerin den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung vor, welche die mit den Baumaßnahmen beauftragten Untersuchungen entspre-

chend einweist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung, die auch eine wesentliche Forderung des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände ist, unter Nebenbestimmung **A.V.2.4** verbindlich vorgeschrieben. Durch die Planung und Festlegung der bauzeitlich benötigten Zuwegungen können zudem Beeinträchtigungen und Beschädigungen von Gehölzvegetation und damit zugleich etwaige baubedingte erheblichen Störungen von gehölzgebundenen Vogelarten (Heckenvögel) ausgeschlossen werden. Im Übrigen können auch baubedingte Beeinträchtigungen von Greif- oder Krähenvögel, die über Horste auf rückzubauenden Bestandsmasten verfügen, ausgeschlossen werden. Im Rahmen der projektbezogenen Kartierung im Sommer 2017 wurden im Untersuchungsraum keine Greif- oder Krähenvogelindividuen festgestellt.

Auch bauzeitliche Störungen sonstiger Tierarten sind, sofern sie denn im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen, vorübergehender Natur und daher im Ergebnis nicht als erheblich einzustufen. Für Fledermäuse hat die artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (siehe dazu ausführlich unter **VII.2.2.2.2**).

2.2.1.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Avifauna

Anlagenbedingte Auswirkungen betreffen vorrangig die Avifauna. Errichtete Freileitungsmasten begründen für Vögel ein Drahtanflugrisiko. Indes zeigen Untersuchungen, dass durch die in der Planung der Vorhabenträgerin für die Offenlandbereiche vorgesehene Anbringung von Vogelschutzmarkern an den LWL-Erdseilen (Maßnahme VM-03) die Anzahl der durch Drahtanflug getöteten Vogelindividuen um bis zu 90 % reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang bedarf allerdings der geplante Wechsel des Mastbildes einer näheren Betrachtung. In der Literatur werden Einebenenmaste häufiger als geeignetes Mittel zur Minimierung des Drahtanflugrisikos für Vögel genannt. Der UVP-Bericht hält diese Einschätzung für nicht nachgewiesen und verweist zum einen auf die Beschränkung dieses Vorteils von Einebenenmasten auf horizontale Flugbewegungen, zum anderen auf die für eine abschließende Beurteilung notwendige Einbeziehung der Sichtbarkeit des LWL-Erdseils (UVP-Bericht, Unterlage 7.1, S. 116 f.). Das LfU hat mit Stellungnahme vom 04.10.2021 mitgeteilt, dass die artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geeignet sind, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Als weitere zu betrachtende Beeinträchtigung der Avifauna sind vorhabenbedingte Habitatentwertungen für wiesenbrütende Vogelarten zu nennen. Ob und in welchem Umfang Wiesenbrüter trassennahe Bereiche meiden und stattdessen leitungsfernere Lebensräume beanspruchen, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Für den Untersuchungsraum geht aus im Jahr 2016 durchgeführten Kartierungen hervor, dass Wiesenbrüter zwar nicht im Überspannungsbereich der Leiterseile, wohl aber relativ trassennah nachgewiesen wurden. Da sich im Bereich des Ersatzneubaus der Freileitungen zwischen den Masten 18 – 29 (neu) keine wesentlichen vorhabenbedingten Änderungen ergeben, sind hier keine Habitatentwertungen für wiesenbrütende Vogelarten zu erwarten. Entsprechendes gilt für den Umtrassierungsbereich zwischen den Masten 1 – 18,

wo die Leitung durch Wald verläuft und Habitate von Wiesenbrütern vorhabenbedingt nicht beansprucht werden.

Um die zu zukünftig benötigte höhere Übertragungsleistung erreichen zu können, werden bei der 110-kV-Freileitung Großräschen – Finsterwalde Hochtemperaturseile mit der Bezeichnung TAL/STALUM 265/35 eingesetzt. Diese Seile verfügen über eine höhere Temperaturbelastbarkeit von bis zu 150°C. Die Leiterseiltemperatur (Erhöhung von bislang ca. 60°C auf bis etwa 150° C) ist für Vögel aber grundsätzlich bekannt, da bereits die bisherige Leiterseiltemperatur und die statistische Aufladung des Gefieders unangenehme Auswirkungen für die Vögel zur Folge hatten. Dementsprechend sind auch unter diesem Gesichtspunkt keine erheblichen anlagenbedingten Beeinträchtigungen der Avifauna zu befürchten.

Schließlich rufen die geplanten Freileitungen für die Avifauna aufgrund der von Vögeln kaum überbrückbaren Isolationsstrecken auch kein Stromschlagrisiko hervor.

Sonstige Tiere

Zauneidechsen nutzen Mastfundamente der Bestandsmasten als Sonnenplätze, sofern sie sonstige bevorzugte Plätze – hier etwa die Waldschneisen im Untersuchungsraum – nicht nutzen können. Erhebliche anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Art, die im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurde, durch den Rückbau der Bestandsmasten sind vor dem Hintergrund der geplanten neuen Maststandorte, die nach Errichtung zur Nutzung als Sonnenplatz zur Verfügung stehen, nicht zu erwarten.

Auch für die Fledermausfauna sind anlagenbedingte Auswirkungen zu verneinen. Aufgrund ihres hoch entwickelten Orientierungssystems besteht bei Fledermäusen keine Gefahr von Individuenverluste durch Drahtanflug. Da im Übrigen auch keine Quartiersbäume geholt werden, sind auch insoweit keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen der Fledermausfauna denkbar. Für Fledermäuse hat die artenschutzrechtliche Art-für-Art-Prüfung ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (siehe dazu ausführlich unter **VII.2.2.2.2**).

2.2.1.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen des Betriebs der 110-kV-Freileitungen werden sich nicht signifikant von den betrieblichen Wirkungen der bestehenden Leitungen unterscheiden. Für das Schutzgut Tiere kommt es zu keinen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

2.2.2 Schutzgut Biototypen, Schutzgebiete und Pflanzenarten

2.2.2.1 Ist-Zustand

2.2.2.1.1 Biototypen

Das Erfassungsprogramm der Brandenburger Biotopkartierung (BBK) weist für das Untersuchungsgebiet des Gesamtvorhabens (1. – 3. Bauschnitt) verschiedene Biotope und

FFH-Lebensraumtypen auf (UVP-Bericht, Unterlage 7.1, S. 78 f. – Tabelle 3-2). Die in der BBK erfassten Biotopüberschneidungen mit dem Trassenkorridor des 3. Bauabschnitts innerhalb des FFH-Gebiets „Binnendünenkomplex Woschkow“ (siehe dazu auch **2.2.2.1.2**). FFH-Lebensraumtypen werden im FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ flächenmäßig jedoch nicht in Anspruch genommen (dazu näher unten **VI.2**). Im Untersuchungsraum des 3. Bauabschnitts kommen folgende Biotoptypen vor, die auch in der BBK erfasst sind (UVP-Bericht, Unterlage 7.1, S. 79):

- 06102 Trockene Sandheiden,
- 08262 junge Aufforstungen,
- 08480 Kiefernforst,
- 08480036 Blaubeer-Kiefernforst,
- 08221 Beerkraut-Kiefernwald,
- 08222 Heidekraut-Kiefernwald und
- 1266121 Gleisanlagen außerhalb der Bahnhöfe, überwiegend mit Schotterunterbau, mit Begleitgrün.

Hinsichtlich des genauen Vorkommens der einzelnen Biotoptypen im Bereich des Trassenverlaufs wird auf den UVP-Bericht, Unterlage 7.1, S. 50 ff., verwiesen.

2.2.2.1.2 Schutzgebiete

Im Untersuchungsraum liegt das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ (DE 4350-302), das durch die beiden Leitungen im Bereich der Maststandorte 3 bis 7 auf einer Länge von 700 m gequert wird. Die Masten 4, 5 und 6 beider Freileitungen werden innerhalb des FFH-Gebiets errichtet. Im Übrigen befinden sich im Untersuchungsraum des Gesamtvorhabens (1. – 3. Bauabschnitt) weder Natur- und Landschaftsschutzgebiete noch sonstige Schutzgebiete. Der Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ und das flächengleiche Landschaftsschutzgebiet „Calau / Altdöbern / Reddern“ weisen als nächstgelegene Schutzgebiete eine Entfernung von etwa 1,8 km zur Neubaustrasse des 3. Bauabschnitts auf. Das Naturschutzgebiet „Westmarkscheide – Mariensumpf“ weist einen Abstand von etwa 2,5 km zu den Spannungsfeldern 21 – 26 (neu) der 110-kV-Anlage Großräschen – Schwarzheide auf.

2.2.2.1.3 Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum wurden 141 Pflanzenarten entweder nachgewiesen oder wurden aufgrund eines entsprechenden Habitatpotentials als im Untersuchungsraum potentiell vorkommend erfasst (UVP-Bericht, Unterlage 7.1, S. 86 ff. – Tabelle 3-3). Von diesen 141 Pflanzenarten sind 35 Arten gesetzlich geschützt und/oder als gefährdet eingestuft. Besonders erwähnt werden können in diesem Zusammenhang die auch nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützten Arten Gewöhnliche Grasnelke und die Sand-Strohblume, die als in Deutschland bzw. auch in Brandenburg

(Gewöhnliche Grasnelke) gefährdete Arten im Untersuchungsraum – wenn auch nicht in besonderer Bestandsdichte – weit verbreitet sind. Ebenfalls aus botanischer Sicht bemerkenswert ist das Vorkommen des in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Gagelstrauches im Bereich der Waldschneise nördlich von Freienhufen. Die Kartiernachweise des Gagelstrauches beschränken sich auf wenige kleinflächige Einzelstandorte. Auch nach übrigen ausgewerteten Quellen wird ein Vorkommen der Art im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums nur noch für den Moorkomplex „Keiner Jaser“ im Waldgebiet „Lieskauer Bauernheide“ verzeichnet. Dementsprechend ist der Bereich der Waldschneise nördlich von Freienhufen, wo der Gagelstrauch nachgewiesen wurde, als schonungsbedürftig anzusehen.

2.2.2.2 Auswirkungen und Bewertung

2.2.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Bauausführung wird die Bodenvegetation auf Acker- bzw. Wirtschaftsgrünland entfernt bzw. beschädigt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die beanspruchten Oberböden wiederhergestellt. Im Anschluss an die nächste Aussaat wird sich erneut eine (Nutz-) Pflanzendecke entwickeln. Erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen sind insoweit nicht zu erwarten. Im Bereich von Waldschneisen wird die Beseitigung der Bodenvegetation im Hinblick auf Lebensräume wie Trockenrasen oder Heiden, die bei ungestörter natürlicher Sukzession an Biotopwert verlieren, fachgutachterlich als positiv bzw. förderlich bewertet (siehe UVP-Bericht, Unterlage 7.1, S. 109).

Neben der Holzung der Waldschneise im Bereich der neuen Masten 1 bis 18, die ohnehin dauerhaft anlagenbezogen wirkt, resultieren baubedingte Flächeninanspruchnahmen mit Auswirkungen auf Gehölzbestände vor allem aus erforderlichen Schnittmaßnahmen im Bereich von Mast 22 nördlich der Bundesstraße B 96 und des Kraftwerks Sonne. Dort werden bei einem ca. 446 m² großen Gehölz mit Höhen von ca. 10 m bis 12 m einige der größeren Bäume auf eine Höhe von etwa 4 m zurückgeschnitten, um ein Risiko für die Trassensicherheit auszuschließen. Die Rückschnittarbeiten werden außerhalb der Vegetationsperiode und Vogelbrutzeit durchgeführt. Darüber hinaus sind für den geplanten Rückbau des Bestandsmasts 16 der Leitung Großräschen – Schwarzheide innerhalb des Schutzstreifens Gehölze zu entfernen, wobei dieser Eingriff auf die Zulassung der Bestandsleitung zurückgeht und insoweit keine spezifische Wirkung des planfestgestellten Vorhabens im 3. Bauabschnitt darstellt. Im Übrigen können etwaige durch eine Aufstellung der Schleifgerüste hervorgerufene Beschädigungen der straßen- bzw. wegebegleitenden Gehölzvegetation durch Einhaltung hinreichender Schutzabstände vermieden. Des Weiteren können mithilfe der erfolgten Planung und Festlegung der bauzeitlich benötigten Zuwegungen etwaige Überfahrungen von Hecken, kleineren Baumreihen oder gewässerbegleitender Gehölzvegetation verhindert werden. Auf diese Weise können auch etwaige baubedingte Störungen gehölzgebundener Vogelarten (Heckenvögel) ausgeschlossen werden.

2.2.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung besteht in der Ausweisung des Schutzstreifens unter den Leitungen. Durch die dortige Wuchshöhenbeschränkung müssen Holzungen stattfinden, was zu einer zeitweiligen Waldumwandlung von 2,339 ha führt. Hierdurch kommt es zu einem Verlust von Waldlebensräumen bzw. einer Veränderung der derzeit entwickelten Vegetation und Biotope. Von geringerer Bedeutung ist die Entnahme der Randbäume beidseitig des Schutzstreifens auf eine Fläche von insgesamt 5,6 ha, da mangels dauerhafter Wuchshöhenregulierung diese Flächen später grundsätzlich wieder einer forstlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Durch die Wuchshöhenbeschränkung werden die Biotope in ihrer Gestalt verändert. Die Waldgesellschaften werden langfristig in Pionierwaldstadien oder Offenland-Sukzessionsstadien überführt. Die Förderung von Offenlandarten und ein Zurückdrängen von ökologisch angepassten Arten der Waldzönosen ist wahrscheinlich. Ein Totalverlust der Flächen ist mit den Holzungen nicht verbunden.

Für die Bestände der an die direkt betroffenen Flächen angrenzenden Waldbereiche, besteht durch die plötzliche Freistellung mangels Anpassung die Gefahr von Schädigungen durch Sonnenbrand und Windbruch.

Der beschriebene Verlust an gesetzlich geschützten, naturnahen Waldflächen kann durch die Ausgleichsmaßnahmen AE-01 bis AE-07 vollständig kompensiert werden. Hierzu erfolgen waldbauliche Maßnahmen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, wie Erstaufforstungen, Waldumbaumaßnahmen und Waldrandgestaltungen. Dadurch wird die dauerhafte Waldumwandlung im Bereich der Maststandorte und die temporäre Waldumwandlung im Bereich des Schutzstreifens ausgeglichen. Die Oberförsterei Senftenberg hat den Kompensationsansatz der Vorhabenträgerin insgesamt mit Stellungnahme vom 06.10.2021 bestätigt.

2.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen des Betriebs der 110-kV-Freileitungen werden sich nicht signifikant von den betrieblichen Wirkungen der bestehenden Leitungen unterscheiden. Für das Schutzgut Biotoptypen, Schutzgebiete und Pflanzenarten kommt es daher zu keinen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

2.3 Schutzgut Boden und Fläche

2.3.1 Ist-Zustand

Die Böden im Untersuchungsraum können dem Leitbodentyp „Pseudogley-Braunerde und Pseudogley-Fahlerde sowie Pseudogley aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm“ zugeordnet werden. Diese Sand- bzw. anlehmigen Sandböden verfügen im Bereich der nordöstlich des Untersuchungsraums gelegenen Gemarkung Woschkow, die von den planfestgestellten 110-kV-Freileitungen gequert wird, über Ackerzahlen zwi-

schen 18 bis 26. Dies entspricht einer lediglich geringen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit, wobei zu berücksichtigen ist, dass der konkret durch die Trasse gequerte Bereich der Gemarkung Woschkow vollständig bewaldet ist und dementsprechend nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Die Böden in der Stadt Großräschen und im Ortsteil Freienhufen weisen Ackerzahlen im Bereich von 27 bis 36 auf, was einer mittleren landwirtschaftlichen Nutzbarkeit entspricht. Von Süden nach Westen steigt der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hier verläuft die Trasse bis zum planfestgestellten Maststandort 26 der 110-kV-Leitung Großräschen – Schwarzheide überwiegend innerhalb von Waldschneisen. In westliche Richtung schließen sich Grünlandflächen mit dem Charakter mäßig artenreicher Fettwiesen an. Mit Ausnahme eines kleinen, zum Kartierungspunkt brach liegenden Schlages im Wald (nördlich des Spannungsfeldes der Bestandsmasten 17 – 18 der Leitung Großräschen – Schwarzheide) stellt der nördlich zur B 96 gegenüber vom Kraftwerk Sonne gelegene Offenlandbereich die einzige ackerbaulich genutzte Fläche dar.

2.3.2 Auswirkungen und Bewertung

2.3.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahme wird in das Schutzgut Boden und Fläche zum einen im Umfeld der geplanten Maststandorte und zum anderen im Bereich der Zuwegungen, die für den Bau- und Rückbau sowie zur Befahrung benötigt werden, eingegriffen. Diese Auswirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt und können in ihrer Intensität durch die geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe unten **3.2**) auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die für die Maßnahme beanspruchten Böden gemäß ihres Ausgangszustands wiederhergestellt. Erhebliche baubedingte Auswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche sind somit nicht zu erwarten.

2.3.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt wird in das Schutzgut Boden und Fläche im Bereich der Maststandorte dauerhaft eingegriffen. Abgesehen von dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Böden und Flächen bleiben die Bodenfunktionen (insbesondere Wasserspeichervermögen, Bodenleben und Standfläche für Vegetation) innerhalb der jeweils 6 m x 6 m großen Mastumgriffsflächen weitgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Fundamentköpfe kommt es zu tatsächlichen und dauerhaft wirkenden Versiegelungen von Bodenflächen. Es werden 57 Masten errichtet, die jeweils über vier Fundamentköpfe mit je 1 m² großen Eckstielen verfügen. Die Errichtung der Masten führt somit zu einer anlagenbedingten Flächenversiegelung von 228 m². Zu berücksichtigen ist der vorgesehene Rückbau von 48 Bestandsmaststandorten, der zu einer Flächenentsiegelung im Umfang von ca. 192 m² führt. Ausgehend von der Bestandssituation wird durch die Errichtung des Vorhabens eine zusätzliche Fläche von 36 m² (9 Mäste x 4 m² Versiegelungsfläche pro Mast) Boden dauerhaft versiegelt. Als Kompensation leistet die Vorha-

benrätigerin nach Maßgabe der HVE eine Ersatzgeldzahlung gemäß den Nebenbestimmungen **A.V.2.8** und **A.V.2.9**. Insgesamt ruft das Vorhaben für das Schutzgut Boden und Fläche keine erheblichen anlagenbedingten Auswirkungen hervor.

2.3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen des Betriebs der 110-kV-Freileitungen werden sich nicht signifikant von den betrieblichen Wirkungen der bestehenden Leitungen unterscheiden. Für das Schutzgut Boden und Fläche kommt es zu keinen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Ist-Zustand

Die Böden im Untersuchungsraum weisen aufgrund der Durchlässigkeit der Deckschicht hohe Grundwasserneubildungsraten auf. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer, die durch den Trassenverlauf beider 110-kV-Freileitungen im 3. Bauabschnitt gequert werden. Als nächstgelegenes Gewässer verläuft südwestlich zum Spannungsfeld zwischen Mast 28 und 29 der 110-kV-Freileitung Großräschen – Finsterwalde in einem Abstand von etwa 100 – 150 m der episodisch wasserführende Graben 155. Im Untersuchungsraum befinden sich auch keine Überschwemmungsgebiete/-flächen oder Wasserschutzgebiete.

2.4.2 Auswirkungen und Bewertung

2.4.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Infolge der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Boden kommt es u.a. durch Verdichtungen zu Beeinträchtigungen der für das Schutzgut Wasser relevanten Bodenfunktionen der Versickerung und Grundwasserneubildung. Diese Auswirkungen beschränken sich auf die Phase der Baudurchführung. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Böden und damit zugleich deren Versickerungs- und Grundwasserneubildungsfunktion wiederhergestellt. Erhebliche bauzeitliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser entstehen nicht.

2.4.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt wird im Vergleich zur Bestandssituation eine zusätzliche Bodenfläche von 36 m² dauerhaft versiegelt und steht demzufolge dauerhaft nicht für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Angesichts dieser insgesamt geringen Neuversiegelungsfläche, die sich aus dem Rückbau der Bestandsmasten ergibt, sind im Untersuchungsraum keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung zu erwarten. Ebenso

wenig kommt es zu erheblichen anlagenbedingten Beeinträchtigungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens.

2.4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen des Betriebs der 110-kV-Freileitungen werden sich nicht signifikant von den betrieblichen Wirkungen der bestehenden Leitungen unterscheiden. Für das Schutzgut Wasser kommt es zu keinen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

2.5.1 Ist-Zustand

Der Untersuchungsraum des Vorhabens wird durch ein subkontinentales Klima mit Lufttemperatur-Jahresschwankungen in einem Bereich von mehr als 18 bis 19,5 Kelvin. Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme beträgt weniger als 600 mm. Damit gilt das Untersuchungsgebiet als niederschlagsbenachteiligt. Die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in Bodennähe liegt bei 3,5 bis 4,0 m/s bei überwiegend westlicher Windrichtung.

2.5.2 Auswirkungen und Bewertung

2.5.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauarbeiten werden Maschinen und Fahrzeugen eingesetzt, die vorübergehend Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen hervorrufen. Die Baudauer pro Maststandort ist allerdings auf wenige Tage beschränkt. Das Schutzgut Klima und Luft wird vorhabenbedingt nicht erheblich oder dauerhaft beeinträchtigt.

2.5.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt werden für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. Abzüglich der im Zuge des Rückbaus von 48 Bestandsmasten wird im Vergleich zur bisherigen Situation eine zusätzliche Fläche von 36 m² versiegelt, die dauerhaft nicht mehr zur Frischluftentstehung zur Verfügung stehen. Da diese zusätzliche Flächenversiegelung nach ihrem Umfang lediglich geringfügig ist, sind keine vorhabenbedingten Negativbeeinträchtigungen regionaler klimatischer Verhältnisse zu erwarten. Im Übrigen ist der in Anspruch genommene Waldbestand nicht als Klimaschutzwald zu qualifizieren und verfügt auch darüber hinaus über keinerlei besondere klimatische Funktion (LBP, Unterlage 7.2, Anpassungsversion, S. 94).

2.5.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen des Betriebs der 110-kV-Freileitungen werden sich nicht signifikant von den betrieblichen Wirkungen der bestehenden Leitungen unterscheiden. Für das Schutzgut Klima und Luft kommt es zu keinen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

2.6 Schutzgut Landschaft

2.6.1 Ist-Zustand

Im Untersuchungsraum ist die kleinräumige natürliche Relieferung des Geländes in der Regel visuell kaum erlebbar. Es sind auch keine Fließ- und Stillgewässer oder Grabensysteme mit Begleitgehölzen vorhanden, die als landschaftsbildprägende Elemente dienen könnten. Über eine gewisse kleinräumige Vielfalt verfügen die Waldkanten, die als maßgebliche landschaftsästhetisch wirksame Strukturen angesehen werden können.

Stellenweise werden die Stadt- und Ortsränder im Untersuchungsraum von industrieller bzw. gewerblicher Bebauung visuell geprägt. Technogene Landschaftsbildelemente stellen unter anderem die vorhandenen Energiefreileitungen dar. An den Umspannwerken, insbesondere am Kraftwerk Sonne, kommt es zum Zusammentreffen von jeweils mehreren Trassenzügen. Gemeinsam entfalten sie dort eine gewisse visuelle Dominanz, die allerdings im Raum Großräschen/Finsterwalde/Schwarzheide von den zahlreichen Windenergieanlagen deutlich übertroffen wird. Im Stadtbild Großräschens stellt außerdem das Kraftwerk Sonne eine maßgebliche technogene Überprägung dar.

Der Trassenkorridor beider Freileitungen verläuft abgesehen vom Offenlandsbereich nördlich des Kraftwerkes Sonne innerhalb von überwiegend zusammenhängenden Waldschneisen. Das Landschaftsbild wird zum einen in Ermangelung von naturnah strukturierten Waldrändern von überwiegend strukturarmen Waldkanten und der ruderalen, mitunter verbuschten Flächenvegetation, zum anderen Freileitungsanlage als technogenes Landschaftsbildelement geprägt.

2.6.2 Auswirkungen und Bewertung

2.6.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Etwasige bauzeitliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild infolge der Mon- und Demontage der (Bestands-) Masten können aufgrund der in aller Regel auf wenige Tage pro Maststandort beschränkten Bauausführung vernachlässigt werden.

2.6.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Innerhalb des Waldbestandes der neuen Trassenschneise zwischen den Mastfeldern 1 bis 18 wird das Landschaftsbild aufgrund der (dann) deutlich verringerten Strukturvielfalt der Waldbereiche anlagenbedingt zukünftig technogen geprägt. Durch die Neuverlegung

der Leitungstrasse aus der Ortslage von Großräschen heraus und deren Sichtverstellung nimmt die Sichtbarkeit der Leitung ab und führt so zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

2.6.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen des Betriebs der 110-kV-Freileitungen werden sich nicht signifikant von den betrieblichen Wirkungen der bestehenden Leitungen unterscheiden. Für das Schutzgut Landschaft kommt es zu keinen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

2.7 Schutzgut kulturelles Erbe

2.7.1 Ist-Zustand

Innerhalb der im Untersuchungsraum gelegenen Ortslagen befinden sich Baudenkmale, Gedenkstätten sowie kulturellen, pädagogischen, sozialen oder kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen. Im Bestand verlaufen die 110-kV-Freileitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde durch das Stadtgebiet von Großräschen. Durch die zukünftige Führung der Leitung werden die genannten Kultureinrichtungen nicht bzw. nicht mehr gequert.

2.7.2 Auswirkungen und Bewertung

2.7.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Bodendenkmäler, die sich innerhalb der Ortslagen befinden, werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Der planfestgestellte Trassenkorridor verläuft außerhalb von geschlossenen Ortslagen. Dies gilt auch für die in der Denkmalliste des Landkreises Oberspreewald-Lausitz dokumentierten Bodendenkmäler, die sich in den Ortskernen von Großräschen und Freienhufen befinden. Baubedingte Eingriffe in Bodendenkmäler in Ortslagen sind somit ausgeschlossen.

Ergeben sich bei den durchzuführenden Erdarbeiten im übrigen Trassenbereich Funde von bislang unentdeckt gebliebenen Bodendenkmälern, (z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen usw.) werden, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie anzuzeigen. Bis zum Ablauf eines Zeitraums von einer Woche im Anschluss an die Anzeige müssen die entdeckten Bodendenkmäler sowie die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand erhalten und durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen vor etwaigen Gefahren geschützt werden. Bauausführende Firmen sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren (siehe dazu Hinweis **A.VI.6.**).

2.7.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen auf in Ortslagen befindliche Bodendenkmäler können, wie oben dargelegt, aufgrund des Verlaufs des Trassenkorridors ausgeschlossen werden. Außerhalb von Ortslagen sind theoretisch allenfalls im Zuge der Bauausführung Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern möglich, deren Eintritt jedoch durch geeignete Maßnahmen im Ergebnis auszuschließen sind (siehe bereits **2.7.2.1**).

2.7.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen des Betriebs der 110-kV-Freileitungen werden sich nicht signifikant von den betrieblichen Wirkungen der bestehenden Leitungen unterscheiden. Für das Schutzgut kulturelles Erbe kommt es zu keinen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den untersuchungsrelevanten Schutzgütern sind in verschiedenen Beziehungen, Richtungen und Intensitäten vorhanden. Der Boden ist Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und beherbergt in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter schutzwürdige Bodendenkmale. Wechselwirkungen bestehen zudem zwischen Boden und Wasserhaushalt, da dem Boden Filterfunktionen und Relevanz für die Grundwasserneubildung zukommen. Zwischen den Schutzgütern bestehen Wechselbeziehungen, die in die vorhergehenden Betrachtungen unter **A.V.2.1 – 2.7** einbezogen wurden.

3. Gegensteuernde Maßnahmen

3.1 Merkmale des Vorhabens und der Standorte, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Insbesondere durch die folgenden Merkmale des Vorhabens sollen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden:

- Trassenwahl unter Berücksichtigung umweltbezogener Optimierungen, insbesondere der Aspekte Entlastung sensibler Wohnsiedlungsbereiche durch partielle Umtrassierung des bisherigen Trassenverlaufs, Leitungsneubau mit optimierter Mastausteilung, kurze Trassenführung, Minimierung der Inanspruchnahme von Waldflächen durch Nutzung einer bestehenden Baggertrasse sowie durch Einsatz eines Masttyps mit geringer Traversenausladung und vertikaler Anordnung der Leiterseile und möglichst enger und paralleler Verlauf der beiden Leitungen und

- Beachtung der sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Verhinderung betrieblicher Auswirkungen der 110-kV-Leitungen.

3.2 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Einzelnen im ergänzten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7.2, Stand: September 2021) beschrieben (S. 114 ff. und Maßnahmenblätter im Anhang 4). Zusammengefasst handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen des Oberbodens beim Bau neuer bzw. Rückbau alter Maste gemäß Maßnahme VM-01,
- Demontage der Fledermauskästen im Bereich der Holzung gemäß Maßnahme VM-02,
- Anbringung von Vogelschutzmarkern an den LWL-Erdseilen in den Spannungsfeldern 26 bis 29 (Anlage 6828) bzw. 27 bis 29 (Anlage 6824) gemäß Maßnahme VM-03
- Festlegung von Ausschlussarealen für die Befahrung mit Transport-KfZ und Baugeräten sowie für das zukünftige Mulchen gemäß Maßnahme VM-04 und
- Vermeidung der Rodung eines ca. 446 m² großen und ca. 10 m bis maximal 12 m hohen Espen-, Robinien- und Lindengehölzes gemäß Maßnahme VM-05.

3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren anlagen- und baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sind die im Einzelnen im ergänzten Landschaftspflegerischen Begleitplan in Unterlage 7.2 beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen und mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich vorgegeben:

- Bereitstellung der Waldschneise zur Entwicklung hochwertiger Offenlandbiotope gemäß der Maßnahme AE-01,
- Unterstützung der Entwicklung und langfristigen Erhaltung hochwertiger Offenlandbiotope durch Einhaltung der Vorgaben des Bewirtschaftungserlasses für das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ gemäß der Maßnahme AE-02,
- Flächenentsiegelung auf ca. 192 m² durch den Rückbau von 48 Maststandorten gemäß der Maßnahme AE-03,

- Ausgleich möglicher visueller Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Rückbau der Bestandstrasse östlich der Ortslage sowie im Stadtgebiet Großräschens gemäß der Maßnahme AE-04,
- Schaffung eines zusätzlichen Quartierangebotes durch Anbringung von 32 Fledermauskästen außerhalb des Holzungsflächen im angrenzenden Waldbereich gemäß der Maßnahme AE-05,
- Entwicklung standortgerechter Waldinnenränder durch den Randstreifen beidseits der Trasse im Holzungsbereich durch gelenkte Sukzession (Randbaumregelung) gemäß Maßnahme AE-06,
- externe Waldumbaumaßnahmen im gleichen Naturraum gemäß Maßnahme AE-07 und
- Neuanlage von Wald im gleichen Naturraum gemäß Maßnahme AE-08.

VI. FFH-Verträglichkeitsprüfung

1. Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Wirkraum des Vorhabens befindet sich das europäische Schutzgebiet DE 4350-302 „Binnendünenkomplex Woschkow“, das Bestandteil des Netzes Natura 2000 ist. Das Vorhaben wurde vor der Entscheidung über seine Planfeststellung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung überprüft, da alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG grundsätzlich unzulässig sind. Gegenstand der Antragsunterlagen ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, in denen die Verträglichkeit der Errichtung und des Betriebs der 110-kV-Freileitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde nebst Abzweig zum UW Sonne mit den Erhaltungszielen des sich im Untersuchungsraum befindenden Natura 2000-Gebietes beurteilt wird (gebietsbezogene Verträglichkeitsstudie, Unterlage 7.4).

Das Vorhaben ist vor seiner Zulassung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Binnendünenkomplex Woschkow“, innerhalb des Untersuchungsraumes überprüft worden. Die Prüfung der Verträglichkeit hat ergeben, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es ist damit FFH-verträglich.

In der gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudie wurden das betrachtungsrelevante FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ zunächst kurz charakterisiert und in seiner Schutzwürdigkeit beschrieben. Es folgt jeweils eine Darstellung des Vorhabens einschließlich seiner relevanten Wirkfaktoren sowie eine Beschreibung des untersuchten

Wirkraums. Auf dieser Grundlage werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets beurteilt. Im Rahmen der Verträglichkeitsstudie wurden zudem mögliche Auswirkungen anderer Vorhaben auf die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets berücksichtigt, um etwaige Summationseffekte mit dem geplanten Vorhaben zu erfassen. Hierzu müssen die von anderen Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebiets hinreichend verlässlich absehbar sein. Diese Voraussetzung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst dann vor, wenn die für die Pläne und Projekte erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind (BVerwG, Urt. v. 15.05.2019, 7 C 27.17, NVwZ 2019, 1601, 1602, Rn. 19). Grundlage der Verträglichkeitsstudie sind die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen. Erhebliche Beeinträchtigungen mussten zweifelsfrei ausgeschlossen sein.

Für das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ liegt mit der gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudie eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betreffenden Natura 2000-Gebiets vor. Diese Beurteilungen sind durch die Planfeststellungsbehörde für das Natura 2000-Gebiet nachvollzogen und geprüft worden.

Weitere FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete mussten nicht geprüft werden, da sich keine weiteren derartigen Gebiete innerhalb des Trassenraums oder außerhalb des Trassenraums mit potentieller Betroffenheit durch das Vorhaben befinden.

2. Gebietsbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ liegt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und weist laut Standard-Datenbogen eine Größe von ca. 118 ha auf. Es wird durch die geplante Neutrassierung der beiden 110-kV-Freileitungen im Bereich zwischen den Maststandorten 3 bis 7 auf einer Länge von etwa 700 m gequert, wobei die Maste 4, 5 und 6 beider Leitungstrassen innerhalb des FFH-Gebiets errichtet werden.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet wurden mit der Erhaltungszielverordnung (1. ErhZV) vom 01.12.2015 verbindlich festgelegt. Die Erhaltungszielverordnung führt für das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ die folgenden drei Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie aus:

- Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (EU-Code 2310),
- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (EU-Code 2330) und
- Trockene, kalkreiche Sandrasen (EU-Code 6120*).

Der LRT 2310 kommt überwiegend im östlichen Teil des FFH-Gebiets vor. Er befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Der LRT 2330 weist im FFH-Gebiet einen hervorragenden bzw. guten Erhaltungszustand auf. Die Flächen des LRT 2330 befinden sich überwiegend im westlichen Teil des Schutzgebiets. Der LRT 6120* kommt im FFH-

Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ insgesamt nur punktuell vor, weist aber im Bereich des Vorhabens ein flächiges Vorkommen auf.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden für das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ weder im Standard-Datenbogen noch in der ErhZV genannt. Im Zuge der projektbezogenen Kartierung wurden nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten festgestellt (siehe Unterlage 7,4, S. 20 ff.). Da diese Arten nicht als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Binnendünenkomplex Woschkow“ ausgewiesen sind, wird ihre vorhabenbedingte Beeinträchtigung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Würdigung geprüft (**C.VII.2.2**).

Im Bereich des FFH-Gebiets „Binnendünenkomplex Woschkow“ sind folgende vorhabenbedingte Wirkfaktoren der beiden 110-kV-Freileitungen grundsätzlich zu nennen (Unterlage 7.4, S. 36 f.):

- baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme des Vegetationsbestandes geschützter LRT,
- baubedingter Baulärm, visuelle Störwirkungen und bauzeitliche Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen, die allerdings mangels FFH-relevanter Erhaltungsziele zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen,
- anlagenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme in den versiegelten Teilbereichen der Mastfundamente für die im Vorhabenbereich vorkommenden LRT sowie Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich des Leitungsschutzstreifens,
- anlagenbedingtes Drahtanflugrisiko, das allerdings mangels FFH-relevanter Erhaltungsziele zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt und
- betriebsbedingte Wirkfaktoren (insbesondere elektrische und magnetische Felder, Geräuschentwicklungen aus dem sog. Corona-Effekt), die bei den 110-kV-Leitungen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen.

Als relevanter Wirkfaktor ist eine etwaige baubedingte Beschädigung von als Erhaltungszielen definierten LRT zu prüfen. Die LRT 2310 und 2330 kommen im Trassenbereich nicht bzw. nicht flächig vor. Ein flächiges Vorkommen ist lediglich für den LRT 6120* zu verzeichnen. Ein Vorkommen der genannten LRT besteht allerdings weder im unmittelbaren Holzungsbereich noch im diesen umgehenden detailliert untersuchten Bereich (Unterlage 7.4, S. 38). Insofern ruft das Vorhaben für die im Standard-Datenbogen und der ErhZV angeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie keine erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG hervor.

Im Hinblick auf den anlagenbedingten Flächenentzug ist festzuhalten, dass sich durch die Bodenversiegelung in Teilbereichen der Mastfundamente die für die Neuentstehung der als gebietsspezifischen Erhaltungsziele festgelegten LRT 2310, 2330 und 6120* zur Verfügung stehenden Flächen verringern. Für beide 110-kV-Freileitungen werden jeweils die Masten 4, 5 und 6 innerhalb des FFH-Gebiets „Binnendünenkomplex Woschkow“ errichtet. Da pro Mast eine Fläche von 4 m² versiegelt wird, kommt es bei sechs innerhalb des Schutzgebiets geplanten Masten zu einem Flächenverlust von insgesamt

24 m², der vom Fachgutachter der Vorhabenträgerin als marginal angesehen wird (Unterlage 7.4, S. 30 u. 37). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung im Ergebnis als nachvollziehbar an. Der Standard-Datenbogen weist für die im FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ als Erhaltungsziele festgelegten LRT einen Flächenumfang von 6 ha für den LRT 2310, von 4,7 ha für den LRT 2330 sowie von 7 ha für den LRT 6120* aus. Vor diesem Hintergrund ist ein für die Neuentstehung der genannten LRT zu verzeichnender dauerhafter Flächenverlust im Umfang von 24 m² nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen.

Für die geplante Querung des FFH-Gebiets „Binnendünenkomplex Woschkow“ wird auf einer Strecke von 700 m eine etwa 80 m breite Waldschneise freigeschlagen. Dadurch wird im Schutzgebiet eine Fläche von ca. 5,06 ha in Anspruch genommen, von der 1,07 ha auf Flächen des geschützten Waldbiototyps 08221 „Beerenkraut-Kiefernwald“ entfällt. LRT-Flächen i.S.d. Anhang I der FFH-Richtlinien werden durch die Rodungsarbeiten hingegen nicht unmittelbar in Anspruch genommen (Unterlage 7.4, S. 13 – Abb. 2-1 u. Anlage 3). Diese Beurteilung gilt auch für den Mast 4 der 110-kV-Leitung Großräschen – Schwarzheide, der lediglich Vegetation des Biototyps 06102 „Trockene Sandheiden“ räumlich tangiert, nicht aber in Flächen des LRT 2310 eingreift (Unterlage 7.4, S. 13 – Abb. 2-1 u. S. 38; siehe ferner das Luftbild in Anlage 3 zu Unterlage 7.4). Die Rodung im Schutzstreifen und die anschließend erforderliche anlagenbedingte Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen führen auch deswegen zu keinen negativen Auswirkungen auf die geschützten Lebensraumtypen, weil es sich bei ihnen um natürliche Offenlandlebensräume handelt. Durch die Rodung besteht die Möglichkeit der Rückbildung der Offenlandlebensräume; der Holzung werden damit insoweit positive Wirkungen zugeschrieben. Bei Durchführung der Rodungsarbeiten sind die im Bewirtschaftungserlass des MLUV geregelten Maßgaben zu beachten (Verbot von Holzlagerungen, vom Zuwerfen der Fläche mit Schlagabraum und vom Einbringen von Abfallmaterial von Entrindungsmaschinen); dies ist in Nebenbestimmung **A.V.2.5** geregelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat ein etwaiges Zusammenwirken mit den Auswirkungen des von der Vorhabenträgerin ebenfalls beantragten Vorhabens Errichtung und Betrieb der 110-kV-Freileitung Großräschen – Altdöbern geprüft. Das vorgenannte Vorhaben ist Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss wurde erteilt. In dem Verfahren wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgelegt. Ergebnis der Vorprüfung ist, dass die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nachvollziehbar zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben der 110-kV-Freileitung Großräschen – Altdöbern zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets führt.

Die Auswirkungen beider Vorhaben überlagern sich nicht. Das Vorhaben Großräschen – Altdöbern liegt nördlich des hier gegenständlichen Vorhabens. Kumulierende erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Binnendünenkomplex Woschkow“ können damit ausgeschlossen werden.

Insgesamt können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Binnendünenkomplex Woschkow“ ausgeschlossen werden. Das LfU hat mit Stellungnahme vom 04.10.2021 ebenfalls mitgeteilt, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben zu keiner erheblichen

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets führt. Das Vorhaben ist FFH-verträglich.

VII. Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange

1. Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Unterschied zu den Zielen der Raumordnung stellen Grundsätze der Raumordnung keine landesplanerische Letztentscheidung dar.

Ein Raumordnungsverfahren war auf Grundlage der Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 05.11.2013, 11.02.2014 und 13.08.2015 entbehrlich. Durch das geplante Leitungsbauvorhaben wird dem raumordnerischen Erfordernis einer flächensparenden Trassenbündelung Rechnung getragen. Eine großflächige Neuzerschneidung der Landschaft ist nicht zu befürchten. Die gegenwärtige Situation in der unmittelbaren räumlichen Umgebung der Stadt Großräschen wird durch die Änderung und Optimierung des Trassenverlaufs deutlich verbessert.

Dem Vorhaben entgegenstehende Belange der Landesplanung wurden auch mit der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 19.02.2019 im Planfeststellungsverfahren nicht geltend gemacht. Dem Grundsatz der Raumordnung einer Trassenbündelung wird Rechnung getragen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat auf Grundlage

- des Sachlichen Teilregionalplans II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26.08.1998 im Amtlichen Anzeiger Brandenburg Nr. 33,
- des Aufstellungsbeschlusses des integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 und
- des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“, gebilligt am 09.06.2020

mitgeteilt, dass das Vorhaben den vorgenannten Unterlagen nicht entgegensteht und keine Einwände geltend gemacht werden.

Auch Festsetzungen aus Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Natur- und Landschaftsschutz

2.1 Europäisches Netz „NATURA 2000“ Verträglichkeitsprüfung

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich das europäische Schutzgebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“, das Bestandteil des Netzes NATURA 2000 ist. Für dieses Gebiet liegt eine gebietsbezogene Studie zur abschließenden Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes vor. Das Vorhaben wurde vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Binnendünenkomplex Woschkow“ überprüft. Das Ergebnis dieser genehmigungsbehördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung ist unter **VI.2.** ausführlich und gebietsbezogen dargelegt. Das Vorhaben ist mit dem Netz NATURA 2000 verträglich.

2.2 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

2.2.1 Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Vorhaben muss den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG genügen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde mit positivem Ergebnis geprüft. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Nach den sog. Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, das bedeutet durch die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff der besonders geschützten Arten ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, der Begriff der streng geschützten Arten ist in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG legaldefiniert.

Besonders geschützte Arten sind demnach

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung,
- nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende europäische Vogelarten und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind demnach

- besonders geschützte Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung,
- besonders geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Vorhabenträgerin hat mit Anlage 7.3 (Stand: Juni 2021) einen ergänzten Artenschutzfachbeitrag vorgelegt. Danach konnten im Untersuchungsraum der Trasse in einem Abstand bis zu 100 m und einer Aufweitung für die avifaunistischen Erfassungen insbesondere planungsrelevante Vogelarten sowie Fledermausarten festgestellt bzw. als potentiell vorkommend identifiziert werden. Trotz gezielter Nachsuche wurden weder Zauneidechsen noch der Dunkle Wiesenkopf-Ameisenbläuling festgestellt.

Europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Dabei konnten die folgenden Artengruppen gebildet werden:

- Waldvögel,
- Vögel der Feuchtgebiete (Schwimm- bzw. Wasservögel),
- Großvögel,
- Heckenvögel,
- Acker- und Wiesenvögel und
- Greifvögel.

Für jede dieser Artengruppen erfolgt im Artenschutzfachbeitrag eine Vorabschätzung zur potentiellen Betroffenheit der Vögel durch die konkreten Wirkfaktoren des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Drahtanflugrisikos von Freileitungen. Auf der Grundlage dieser Vorabschätzung erfolgt für die Artengruppen der Greif- und sonstigen Großvögel eine Art-für-Art-Prüfung. Demgegenüber wurden die Schwimm-, Wasser-, Wald-, Hecken-, Acker- und Wiesenvögel im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschieden, da für Schwimm- und Wasservögel kein Potential im Untersuchungsraum besteht und die Wald-, Hecken-, Acker- und Wiesenvögel vorhabenbedingt nur gering betroffen sind. Die gutachterlichen Bewertungen zur Relevanzprüfung sind plausibel und nachvollziehbar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor dem Hintergrund der bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließenden Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Verkehrs betroffen sind, und diese besonderen Risiken sich durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwG 158, 1, 89 f., Rn. 466 m.w.N). In Anwendung dieses Bewertungsmaßstabs liegt der artspezifischen Wirkungsprognose des Artenschutzfachbeitrags für den Vogelschutz die Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarker VM-03 zugrunde. Zwischen den Spannungsfeldern 26 bis 29 der 110-kV-Freileitung Großräschen – Schwarzheide bzw. den Spannungsfeldern 27 bis 29 der 110-kV-Freileitung Großräschen – Finsterwalde werden zum Schutz der Avifauna im Bereich des Trassenverlaufs über Offenlandflächen Vogelschutzmarker angebracht.

Ferner liegt der artspezifischen Wirkungsprognose des Artenschutzfachbeitrags für den Fledermausschutz die Vermeidungsmaßnahme VM-02 sowie ein Maßnahmenkonzept zum Umgang mit Fledermauskästen in Anhang 3 des Artenschutzfachbeitrags zugrunde.

Die Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahmen wird durch die Planfeststellungsbehörde in der Nebenbestimmung **A.V.2.1** dieses Beschlusses verbindlich festgeschrieben. Das LfU hat mit Stellungnahme vom 04.10.2021 mitgeteilt, dass die artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geeignet sind, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Die Planfeststellungsbehörde hat die im Verfahren geäußerte Anregung des ergänzenden Einsatzes von selbstleuchtenden Leiterseilmarkierungen nicht aufgegriffen, da die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme VM-03 Vogelschutzmarker auch ohne eine solche Ergänzung nach Auffassung der Fachbehörde geeignet ist, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde lassen sich folgende Ergebnisse der Art-für Art-Prüfung festhalten:

2.2.2 Art-für-Art-Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

2.2.2.1 Vögel

2.2.2.1.1 Rohrweihe

Die Rohrweihe als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-RL steht auf der Roten Liste Brandenburg – 3.

Die Art kommt in Brandenburg fast flächendeckend vor. Ihr Bestand in Brandenburg wird mit ca. 1.420 bis 1.700 Brutpaaren angegeben und ist moderat abnehmend. Als Lebensräume bevorzugt die Rohrweihe Schilfbestände, Moore, Seeufer und andere Feuchtgebiete in offener Landschaft. Im Zuge der Kartierung konnte die Art im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgast festgestellt werden. Außerhalb des Untersuchungsraumes wurden die nächstgelegenen Brutvorkommen im Naturschutzgebiet Westmarkscheide, ca. 3 km südlich, und im Luggebiet, ca. 4 km nordwestlich, festgestellt.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Grundsätzlich handelt es sich bei der Rohrweihe um eine Art, die durch Drahtanflug gefährdet ist. Zwar hat sie ein gutes binokulares Sehvermögen, was das Risiko deutlich abschwächt, eine signifikant erhöhte Mortalität ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Daher werden sowohl allgemeine als auch spezielle Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Zu den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen gehören die Errichtung der Freileitung im Bereich bereits vorhandener Trassen, wodurch die Individuen bereits mit Hindernissen in der Umgebung vertraut sind, sowie die Vermeidung der Durchschneidung von Hauptflugbeziehungen und essentiellen Nahrungshabitaten. Die höheren Maste sind unerheblich, da hierdurch keine komplett neuen und unbekannteren Hindernisse entstehen. Zudem wird im Offenlandbereich als spezielle Vermeidungsmaßnahme die VM-03 (Vogelschutzmarker) ergriffen. Bei den Markern handelt es sich um jeweils eine schwarze und eine weiße Spirale, die zusammen eine Länge von 1.060 mm pro Marker ergeben. Die Markierungen werden im Abstand von 20 m zueinander befestigt. Diese Maßnahmen haben eine Reduktionswirkung von 20 – 40 %, wodurch das Gesamtrisiko nur noch als sehr gering eingestuft werden kann. Durch die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen wird das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art somit nicht signifikant erhöht.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Zwar können im Zuge der Bauarbeiten temporäre vorhabenbedingte Störungen von Individuen der Rohrweihe nicht ausgeschlossen werden. Hieraus resultierende Einflüsse erreichen jedoch nicht die Intensität einer erheblichen Störung, infolge derer sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Rohrweihe verschlechtern würde. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Individuen der Art an bereits gegenwärtige Beeinträchtigungen durch landwirtschaftlich genutzte Maschinen gewöhnt sind. Mangels Brutvorkommen im Untersuchungsraum würden sich etwaige vorhabenbedingte Einflüsse lediglich auf jagende Tiere auswirken. Bei Durchführung der Baumaßnahmen zwischen Ende September und Anfang März werden auch diese Einflüsse ausgeschlossen, da die Rohrweihe in diesem Zeitraum nicht anwesend ist. Im Übrigen können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, mithilfe der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung verhindert werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Rohrweihe ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Trassenkorridor keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Rohrweihe nicht eintreten werden. Für den Brutvogel Rohrweihe sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.1.2 Turmfalke

Der Turmfalke ist eine europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-RL und steht in Kategorie 3 der Roten Liste Brandenburg.

Der Turmfalke ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet. Sein Bestand in Brandenburg wird mit ca. 2.300 bis 2.900 Brutpaaren angegeben. Hinsichtlich seiner Lebensraumsprüche gilt der Turmfalke als anpassungsfähig. Er besiedelt sowohl offene Lebensräume (z.B. Äcker, Wiesen und Ödland) als auch Städte. Im Zuge der Kartierung wurde der Turmfalke im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast angetroffen. Ein Brutvorkommen wurde nicht festgestellt.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Es besteht grundsätzlich eine als gering eingestufte Gefahr durch Drahtanflug. Der Turmfalke ist jedoch in der Lage, mit solchen Hindernissen umzugehen, da er Leitungsmaste auch als Brutplatz und Ansitzwarte nutzt. Zudem sind im Untersuchungsbereich bereits vergleichbare Hindernisse vorhanden, sodass eine Gewöhnung anzunehmen ist. Ausschließen lassen sich Kollisionsrisiken jedoch nicht. Daher werden sowohl allgemeine als auch spezielle Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Zu den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen gehört – trotz der höheren Maste, die keine gänzlich neuen und unbekanntenen Hindernisse sind – die Errichtung der Freileitung im Bereich bereits vorhandener Trassen, wodurch die Individuen bereits mit Hindernissen in der Umgebung vertraut sind. Zudem wird als spezielle Vermeidungsmaßnahme die VM-03 im Offenlandbereich ergriffen. Diese Maßnahmen haben eine Reduktionswirkung von 20 – 40 %, wodurch das Gesamtrisiko nur noch als sehr gering eingestuft werden kann. Durch die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen wird das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art somit nicht signifikant erhöht.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Zwar können im Zuge der Bauarbeiten temporäre vorhabenbedingte Störungen von Individuen des Turmfalken nicht ausgeschlossen werden. Hieraus resultierende Einflüsse erreichen jedoch nicht die Intensität einer erheblichen Störung, infolge derer sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Turmfalken verschlechtern würde. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Individuen der Art an bereits gegenwärtige Beeinträchtigungen durch landwirtschaftlich genutzte Maschinen gewöhnt sind. Mangels Brutvorkommen im Untersuchungsraum würden sich etwaige vorhabenbedingte Einflüsse lediglich auf jagende Tiere auswirken. Im Übrigen können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, mithilfe der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung verhindert werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Turmfalken ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum der Trasse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Turmfalken nicht eintreten werden. Für den Turmfalken sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.1.3 Mäusebussard

Der Mäusebussard ist eine europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-RL und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburg (Stand 2019).

Der Mäusebussard kommt in Brandenburg flächendeckend vor. Sein Bestand in Brandenburg wird mit ca. 6.200 bis 7.700 Brutpaaren angegeben. Als Nisthabitate nutzt die Art Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit offenen Landschaften als Nahrungshabitate. Im Zuge der Kartierung wurde der Mäusebussard im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast angetroffen. Ein Brutvorkommen der Art innerhalb des Trassenkorridors wurde nicht festgestellt.

Gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verstoßen. Es besteht grundsätzlich eine als gering eingestufte Gefahr durch Drahtanflug. Der Mäusebussard als Greifvogel ist jedoch aufgrund seines hohen Sehvermögens vergleichsweise wenig gefährdet. Ausschließen lassen sich Kollisionsrisiken jedoch nicht. Daher werden Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Zu den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen gehört die Errichtung der Freileitung im Bereich bereits vorhandener Trassen, wodurch die Individuen bereits mit Hindernissen in der Umgebung vertraut sind. Die erhöhten Masten fallen dabei nicht ins Gewicht, da sie kein komplett neues und unbekanntes Hindernis darstellen. Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussard sind darüber hinaus entbehrlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen wird das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art nicht signifikant erhöht.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Zwar können im Zuge der Bauarbeiten temporäre vorhabenbedingte Störungen von Individuen des Mäusebussards nicht ausgeschlossen werden. Hieraus resultierende Einflüsse erreichen jedoch nicht die Intensität einer erheblichen Störung, infolge derer sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Mäusebussards verschlechtern würde. In diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass die Individuen der Art an bereits gegenwärtige Beeinträchtigungen durch landwirtschaftlich genutzte Maschinen gewöhnt sind. Mangels Brutvorkommen im Untersuchungsraum würden sich etwaige vorhabenbedingte Einflüsse lediglich auf jagende Tiere auswirken. Im Übrigen können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, mithilfe der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung verhindert werden. Während des Brutgeschehens des Mäusebussards können Störungen ohnehin ausgeschlossen werden, da keine Brut innerhalb des Untersuchungsraumes stattfindet.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Mäusebussard ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum der Trasse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Mäusebussards nicht eintreten werden. Für den Mäusebussard sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.1.4 Schwarzmilan

Der Schwarzmilan ist eine europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-RL.

Der Schwarzmilan kommt in Brandenburg flächendeckend vor. Sein Bestand in Brandenburg wird mit ca. 1.120 bis 1.380 Brutpaaren angegeben. Als Lebensräume nutzt er halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten. Im Zuge der Kartierung wurde der Schwarzmilan im Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast angetroffen. Ein Brutvorkommen der Art innerhalb des Trassenkorridors wurde nicht festgestellt.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Der Schwarzmilan ist bezüglich des Drahtanflugs nur gering artspezifisch gefährdet, wobei von einem weitgehenden Gewöhnungseffekt auszugehen ist. Dieser wird verstärkt durch die allgemeine Vermeidungsmaßnahme, nach der die Freileitungen auf bereits vorhandenen Trasse errichtet werden, wo die Tiere bereits mit vergleichbaren Hindernissen im Luftraum vertraut sind. Die höheren Maste sind dabei unerheblich, da hierdurch kein gänzlich neues und unbekanntes Hindernis entsteht. Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind für den Schwarzmilan entbehrlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen wird das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art nicht signifikant erhöht.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Zwar können im Zuge der Bauarbeiten temporäre vorhabenbedingte Störungen von Individuen des Schwarzmilans nicht ausgeschlossen werden. Hieraus resultierende Einflüsse erreichen jedoch nicht die Intensität einer erheblichen Störung, infolge derer sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzmilans verschlechtern würde, da die Individuen der Art an bereits gegenwärtige Beeinträchtigungen durch landwirtschaftlich genutzte Maschinen gewöhnt sind. Mangels Brutvorkommen im Untersuchungsraum würden sich etwaige vorhabenbedingte Einflüsse lediglich auf jagende Tiere auswirken. Im Übrigen können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, mithilfe der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung verhindert werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Schwarzmilan ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum der Trasse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Schwarzmilans nicht eintreten werden. Für den Schwarzmilan sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.1.5 Weißstorch

Der Weißstorch als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-RL steht auf der Roten Liste Deutschland – 3 und der Roten Liste Brandenburg – 3.

Der Weißstorch verfügt in Brandenburg über ein nahezu flächendeckendes Vorkommen. Sein dortiger Bestand wird mit ca. 1.310 bis 1.370 Brutpaaren angegeben. Er ist eine charakteristische Art der offenen Kulturlandschaft und bevorzugt als Lebensräume wasserreiche Gegenden, feuchte Niederungen sowie Flusstäler mit Dauergrünland und Feldfutterschlägen. Die nächstgelegene bekannte Brut der Art befindet sich ca. 700 m südlich der Trasse in der Ortslage Freihufen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Der Weißstorch weist grundsätzlich eine hohe Gefährdung hinsichtlich des Drahtanflugs auf. Zwar durchschneidet die Trasse nicht direkt bekannte Flugrouten des Weißstorchs, sie liegt jedoch im Aktionsradius bekannter Individuen, wobei im Zusammenhang mit der zuvor an gleicher Stelle über Jahrzehnte existenten 110 kV-Leitung keine Hinweise auf verunglückte Weißstörche vorliegen. Zur weiteren Reduzierung des Drahtanflugsrisikos werden verschiedene allgemeine und spezielle Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Zu den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen gehört die Errichtung des Ersatzbaus auf der bereits vorhandenen Trasse, sodass die Vögel bereits mit Freileitungen als Hindernissen vertraut sind. Die höheren Maste sind insoweit unerheblich, da kein neues, unbekanntes Hindernis geschaffen wird. Weiterhin werden keine Hauptflugbeziehungen, beispielsweise in Hauptnahrungsgebiete, durchschnitten. Zudem wird in Offenlandbereichen als spezielle Vermeidungsmaßnahme die VM-03 (Vogelmarker) ergriffen. Diese Maßnahmen haben eine Reduktionswirkung beim Weißstorch von 60 %, wodurch das Gesamtrisiko nur noch als gering eingestuft werden kann. Durch die Errichtung und den Betrieb der 110-kV-Freileitungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wird das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art nicht signifikant erhöht.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Die Nistplätze des Weißstorchs befinden sich so weit vom Vorhaben entfernt, dass keine erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit entstehen. Baulärm und menschliche Anwesenheit als baubedingte Störung können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen im Offenlangbereich können kurzzeitige Störungen in der Zeit zwischen September und Ende März ausgeschlossen werden, da der Weißstorch in dieser Zeit abwesend ist. Im Übrigen können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, mithilfe der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung verhindert werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Weißstorch ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum der Trasse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Weißstorchs nicht eintreten werden. Für den Weißstorch sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.1.6 Kranich

Der Kranich ist eine europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-RL.

In Brandenburg gibt es ca. 2.700 bis 2.900 Brutpaare. Es handelt sich um ein geschlossenes Vorkommen in mittlerer Dichte. Die Art bevorzugt Moorlandschaften, Bruchgebiete, feuchte Niederungen und Verlandungszonen an Teichen. Ihre Brutzeit liegt zwischen Ende März und Anfang Mai. Im Untersuchungsraum selbst wurden keine Vorkommen der Art festgestellt. Ebenso wurden keine äsenden Vögel beobachtet. Die nächsten Nachweise befinden sich nordwestlich der Trasse in ca. 1,5 km Entfernung (Einzeltiere) bzw. 4 km Entfernung (1 Brutpaar) sowie ab ca. 3 km Entfernung in südlicher, südwestlicher und südöstlicher Richtung. Der nächstgelegene Rast- und Sammelplatz liegt in ca. 13 km Entfernung nordöstlich von Lauchhammer.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Das Drahtanflugrisiko wird für den Kranich als mittlere Gefährdung eingestuft. Es besteht die Möglichkeit, dass der Kranich als Nahrungsgast im Vorhabenbereich vorkommt. Das Konfliktpotenzial ist aber insgesamt gering, da sich die Brut-, Rast- und Sammelplätze des Kranichs in größerer räumlicher Entfernung befinden. Hauptflugrouten des Kranichs werden nicht durchschnitten. Um die Gefährdung jedoch noch weiter zu senken, werden allgemeine und spezielle Vermeidungsmaßnahmen (siehe bereits zuvor, insbesondere Trassenführung und Vermeidungsmaßnahme VM-03) ergriffen. Diese Maßnahmen haben eine Reduktionswirkung beim Kranich von ca. 67 %, wodurch das Gesamtrisiko nur noch als sehr gering eingestuft werden kann.

Der Störungstatbestand aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Der Bereich des Vorhabens bietet zwar Potenzial als Nahrungsraum, wird aber gegenwärtig vom Kranich nicht als solcher genutzt. Baubedingte Störwirkungen sind dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind jedoch mit den üblichen Störungen der im Gebiet vorhandenen großtechnischen landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar, die der Kranich bereits gewohnt ist. Es kommen somit keine Störungen vor, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Kranichs auswirken. Zusätzlich sichergestellt wird dies durch die ökologische Baubegleitung.

Der Schädigungstatbestand aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kranichs befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Kranichs nicht eintreten werden. Für den Kranich sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.2 Fledermäuse

2.2.2.2.1 Braunes Langohr

Das Braune Langohr als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „Vorwarnliste“ und der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 3.

Das Braune Langohr kommt in Brandenburg flächendeckend vor. Die Art bevorzugt Park- und Gartenlebensräume. Ihre Quartiere befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Nisthilfen sowie an und in Gebäuden. Im Untersuchungsraum wurde das Braune Langohr zum einen in Fledermaus- und Nistkästen, zum anderen akustisch sowie durch Netzfänge nachgewiesen. Regelmäßige Nachweise im Winterquartier der Art gelangen in einer Entfernung von ca. 3 km nordwestlich des Untersuchungsraums.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da durch die Errichtung und den Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen des Braunen Langohrs nicht signifikant erhöht wird. Es wurden keine Quartierbäume im Untersuchungsraum festgestellt. Während der Bauphase werden potenzielle Quartiere überprüft und verschlossen. Eine Gefahr durch Drahtanflug besteht bei dieser Art nicht.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Durch das Vorhaben sind unmittelbare Auswirkungen auf Individuen des Braunen Langohrs ebenso wenig zu erwarten wie vorhabenbedingte Verschlechterungen des Erhaltungszustandes seiner lokalen Population. Im Vorfeld des Beginns der Baumaßnahme werden die Bäume und Fledermauskästen durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz kontrolliert. Dadurch können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, verhindert werden. Erhebliche Störungen des Braunen Langohrs können zudem durch die Neuanbringung von Fledermauskästen vermieden werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf das Braune Langohr ebenfalls nicht erfüllt, da im Untersuchungsraum der Trasse die Ruhestätten der Art durch die Neuanbringung von geeigneten Nistkästen erhalten werden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Braunen Langohrs nicht eintreten werden. Für das Braune Langohr sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.2 Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ und der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 3.

Die Breitflügelfledermaus kommt in Brandenburg flächendeckend vor, wobei die Erfassung lückenhaft ist. Die Art bevorzugt als Lebensräume menschliche Siedlungsbereiche in Städten und Dörfern ebenso wie Einzelgehöfte. Im Untersuchungsraum wurde die Breitflügelfledermaus akustisch sowie durch Netzfänge in ihren Jagdhabitaten nachgewiesen. Quartiere sind im Siedlungsraum zu vermuten. Regelmäßige Nachweise im Winterquartier der Art gelangen in einer Entfernung von ca. 3 km nordwestlich des Untersuchungsraums. Im umliegenden Siedlungsbereich ist zahlreiches Quartierpotential vorhanden.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da die Errichtung und der Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der Breitflügelfledermaus nicht signifikant erhöhen. Insbesondere befinden sich keine Quartiere im Bereich der Baumaßnahmen. Diese werden zudem außerhalb der Aktivitätszeit der Art durchgeführt. Eine Gefährdung durch Drahtanflug besteht nicht.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Durch das Vorhaben sind unmittelbare Auswirkungen auf Individuen der Breitflügelfledermaus ebenso wenig zu erwarten wie vorhabenbedingte Verschlechterungen des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population. Im Vorfeld des Beginns der Baumaßnahme werden die Bäume und Fledermauskästen durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz kontrolliert. Dadurch können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, verhindert werden. Erhebliche Störungen der Breitflügelfledermaus können zudem durch die Neuanbringung von Fledermauskästen vermieden werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Breitflügelfledermaus ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum der Trasse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Breitflügelfledermaus nicht eintreten werden. Für die Breitflügelfledermaus sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.2.3 Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 2.

Die Fransenfledermaus kommt in Brandenburg flächendeckend vor. Die Art bevorzugt als Lebensraumhabitate gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern bis hin zu geschlossenen Laub- und Mischwäldern. Ihre Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Nisthilfen sowie an und in Gebäuden. Im Untersuchungsraum wurde die Fransenfledermaus gelegentlich in Kästen angetroffen. Darüber hinaus wurden Individuen der Art durch Netzfänge und akustisch nachgewiesen. Es ist zu vermuten, dass die Fransenfledermaus das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzt. Unregelmäßige Nachweise im Winterquartier der Art gelangen in einer Entfernung von ca. 3 km nordwestlich des Untersuchungsraums.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da die Errichtung und der Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der Fransenfledermaus nicht signifikant erhöhen. Insbesondere werden potenzielle Quartiere vor Baubeginn überprüft. Eine artspezifische Gefährdung durch Drahtanflug besteht nicht, da die Art bodennah jagt.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Durch das Vorhaben sind unmittelbare Auswirkungen auf Individuen der Fransenfledermaus ebenso wenig zu erwarten wie vorhabenbedingte Verschlechterungen des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population. Im Vorfeld des Beginns der Baumaßnahme werden die Bäume und Fledermauskästen durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz kontrolliert. Dadurch können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, verhindert werden. Erhebliche Störungen der Fransenfledermaus können zudem durch die Neuanbringung von Fledermauskästen vermieden werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Fransenfledermaus ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum der Trasse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Fransenfledermaus nicht eintreten werden. Für die Fransenfledermaus sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.2.4 Große Bartfledermaus

Die Große Bartfledermaus als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „Vorwarnliste“ und der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 2.

Grundsätzlich gehört Brandenburg zum Verbreitungsgebiet der Großen Bartfledermaus. Ein flächendeckendes und lokal häufiges Vorkommen der Art ist jedoch nicht feststellbar. Als Lebensraum besiedelt die Große Bartfledermaus vorzugsweise Laubmischwälder an feuchten Standorten wie auch reine Kiefernwälder und Parks. Im Untersuchungsraum wurden einzelne Bartfledermausindividuen in Flachkästen und akustisch nachgewiesen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da die Errichtung und der Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der Großen Bartfledermaus nicht signifikant erhöhen. Sichergestellt wird dies insbesondere durch die Kontrolle der Bäume und Fledermauskästen vor Beginn der Bauarbeiten. Von der Anlage selbst gehen keine artspezifischen Risiken aus.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Durch das Vorhaben sind unmittelbare Auswirkungen auf Individuen der Großen Bartfledermaus ebenso wenig zu erwarten wie vorhabenbedingte Verschlechterungen des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population. Im Vorfeld des Beginns der Baumaßnahme werden die Bäume und Fledermauskästen durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz kontrolliert. Dadurch können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, verhindert werden. Erhebliche Störungen der Großen Bartfledermaus können zudem durch neue Fledermauskästen, deren fachgerechte Anbringung durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt wird, vermieden werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Große Bartfledermaus ebenfalls nicht erfüllt, da im Untersuchungsraum der Trasse die Ruhestätten der Art durch die Neuanbringung von geeigneten Nistkästen erhalten werden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Großen Bartfledermaus nicht eintreten werden. Für die Große Bartfledermaus sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.2.5 Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler ist eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Er steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland und auf der Roten Liste Brandenburg, Kategorie 3.

Die Art ist in ganz Brandenburg verbreitet. Nachweise existieren auf 42,3% der Landesfläche, wobei die Häufung in den jeweiligen Landesteilen variiert. Quartiere befinden sich vor allem in altholzreichen Wäldern und Forsten, in Feldgehölzen und Gehölzsäumen um Gewässer, aber mitunter auch menschnah auf Friedhöfen, Parkanlagen und in Alleebäumen. Im Untersuchungsraum konnte der Große Abendsegler insbesondere im nordöstlichen Bereich durch Detektoren und Batcorderaufnahmen nachgewiesen werden.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da die Errichtung und der Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen des Großen Abendseglers nicht signifikant erhöhen. Insbesondere befinden sich keine Quartiere im Bereich der Baumaßnahmen. Diese werden zudem außerhalb der Aktivitätszeit der Art durchgeführt. Eine Gefährdung durch Drahtanflug besteht nicht.

Der Störungstatbestand aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Durch eine Bauzeitenregelung für Holzungsmaßnahmen werden Störungen bei der Jungenaufzucht vermieden. Bäume und Fledermauskästen werden durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert. Kästen werden an geeigneten Stellen neu angebracht. Insgesamt kommt es somit nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Schädigungstatbestand aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Neuanbringung geeigneter Nistkästen erhalten werden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Großen Abendseglers nicht eintreten werden. Für den Großen Abendsegler sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.2.6 Graues Langohr

Das Graue Langohr ist eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Es steht auf der Roten Liste Deutschland, Kategorie 2 und auf der Roten Liste Brandenburg, Kategorie 2.

In Brandenburg kommt das Graue Langohr schwerpunktmäßig in den südlichen Landesteilen, insbesondere im Südwesten, vor. Es bevorzugt als Lebensraum menschliche Siedlungsbereiche, Siedlungsrandbereiche und parkartige Landschaften. Zur Jagd hingegen sucht das Graue Langohr auch Waldgebiete in einiger Entfernung auf. Quartiere befinden sich zumeist in Gebäuden. Im Untersuchungsraum gibt es Nachweise der Art. Es handelt sich um ein Winterquartier. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Vorkommen nachgewiesen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da die Errichtung und der Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen des Großen Abendseglers nicht signifikant erhöhen. Insbesondere befinden sich keine Quartiere im Bereich der Baumaßnahmen und sind aufgrund der Quartieransprüche der Art auch nicht zu erwarten.

Das Störungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht verletzt, da schon keine lokale Population im Untersuchungsraum festgestellt wurde, deren Erhaltungszustand verschlechtert werden könnte. Es werden auch keine Änderungen an Gebäuden vorgenommen, die als Quartier geeignet sein könnten. Zudem findet eine ökologische Baubegleitung statt, durch die sichergestellt wird, dass Konfliktpotenziale rechtzeitig erkannt und Beeinträchtigungen vermieden werden.

Der Schädigungstatbestand aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt, da es keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsraum gibt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Grauen Langohrs nicht eintreten werden. Für das Graue Langohr sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.2.7 Mopsfledermaus

Die Mopsfledermaus steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 2 und der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 1.

Die Mopsfledermaus ist zwar im gesamten Land Brandenburg nachgewiesen, ihre Populationsverteilung ist jedoch sehr ungleich. Die Art kommt insbesondere in mehr oder weniger durch Wald geprägten Landschaftsbereichen, aber auch im Siedlungsraum vor. Im Untersuchungsraum wurde die Mopsfledermaus akustisch nachgewiesen. Wahrscheinlich nutzt die Art das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat. Regelmäßige Nachweise im Winterquartier der Art gelangen in einer Entfernung von ca. 3 km nordwestlich des Untersuchungsraums.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da die Errichtung und der Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der Mopsfledermaus nicht signifikant erhöhen. Es wurden keine Bäume mit (Winter-)Quartierpotenzial im Bereich der Trasse festgestellt. Dennoch wird vor Beginn der Baumaßnahmen eine Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung durchgeführt, um verbleibende Restrisiken auszuschließen. Die Arbeiten finden weitgehend außerhalb der Aktivitätszeit der Art statt, wodurch eine Gefährdung vermieden wird. Artsspezifische Gefahren durch Drahtanflug bestehen nicht.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Durch das Vorhaben sind unmittelbare Auswirkungen auf Individuen der Mopsfledermaus ebenso wenig zu erwarten wie vorhabenbedingte Verschlechterungen des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population. Im Vorfeld des Beginns der Baumaßnahme werden die Bäume und Fledermauskästen durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz kontrolliert. Dadurch können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, verhindert werden. Erhebliche Störungen der Mopsfledermaus können zudem durch die Neuanbringung von Fledermauskästen vermieden werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Mopsfledermaus ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum der Trasse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Mopsfledermaus nicht eintreten werden. Für die Mopsfledermaus sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.2.8 Rauhauffledermaus

Die Rauhauffledermaus als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 3.

Die Rauhauffledermaus ist in Brandenburg lückenhaft verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen in nordöstlichen und mittleren Landesteilen. Die Art bevorzugt als Lebensraum struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern. Im Untersuchungsraum wurde die Rauhauffledermaus akustisch nachgewiesen. Wahrscheinlich nutzt die Art das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da die Errichtung und der Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der Rauhauffledermaus nicht signifikant erhöhen. Die Bauarbeiten werden im Winterzeitraum stattfinden, wodurch keine Gefährdungen entstehen, da das Zugverhalten der Art eine Überwinterung im Untersuchungsraum ausschließt. Von der Anlage selbst geht keine artsspezifische Gefahr aus.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Durch das Vorhaben sind unmittelbare Auswirkungen auf Individuen der Rauhaufledermaus ebenso wenig zu erwarten wie vorhabenbedingte Verschlechterungen des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population. Im Vorfeld des Beginns der Baumaßnahme werden die Bäume und Fledermauskästen durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz kontrolliert. Dadurch können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, verhindert werden. Erhebliche Störungen der Rauhaufledermaus können zudem durch die Neuanbringung von Fledermauskästen vermieden werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Rauhaufledermaus ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum der Trasse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Rauhaufledermaus nicht eintreten werden. Für die Rauhaufledermaus sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.2.9 Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 4.

Die Wasserfledermaus ist in Brandenburg flächendeckend, mitunter häufig verbreitet. Als Lebensraum beansprucht die Art offene Gewässer mit reichem Nahrungsgebot. Im Untersuchungsraum wurde die Wasserfledermaus akustisch nachgewiesen. Bei dieser Feststellung handelte es sich möglicherweise um einen Transferflug vom Quartier zum Nahrungshabitat. Generell ist davon auszugehen, dass die Wasserfledermaus nicht häufig im Untersuchungsgebiet anzutreffen ist.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da die Errichtung und der Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der Wasserfledermaus nicht signifikant erhöhen. Insbesondere existieren schon keine geeigneten Quartierstrukturen im Untersuchungsraum. Die Anlagen selbst stellen für die Art keine Gefahr dar.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Durch das Vorhaben sind unmittelbare Auswirkungen auf Individuen der Wasserfledermaus ebenso wenig zu erwarten wie vorhabenbedingte Verschlechterungen des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population. Im Vorfeld des Beginns der Baumaßnahme werden die Bäume und Fledermauskästen durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz kontrolliert. Dadurch können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, verhindert werden. Erhebliche Störungen der Wasserfledermaus können zudem durch die Neuanbringung von Fledermauskästen vermieden werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Wasserfledermaus ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum der Trasse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Wasserfledermaus nicht eintreten werden. Für die Wasserfledermaus sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.2.10 Zweifarbfledermaus

Die Zweifarbfledermaus als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 1.

Die Zweifarbfledermaus ist in Brandenburg selten und nur vereinzelt anzutreffen. Als Lebensraum beansprucht die Art vor allem Siedlungsbereiche. Im Untersuchungsraum wurde die Zweifarbfledermaus akustisch vermutlich im Nahrungshabitat nachgewiesen. Es wird vermutet, dass die Art im Untersuchungsgebiet über keine Quartiere verfügt.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da die Errichtung und der Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der Zweifarbfledermaus nicht signifikant erhöhen. Das liegt darin begründet, dass sich im Untersuchungsraum keine Quartiere der Zweifarbfledermaus befinden und die Bauarbeiten außerhalb ihres Aktivitätszeitraums stattfinden. Auch durch die Anlagen entsteht kein artspezifisches Risiko.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Da die Zweifarbfledermaus im Untersuchungsgebiet mit großer Wahrscheinlichkeit über keine Quartiere verfügt, sind durch das Vorhaben unmittelbare Auswirkungen auf Individuen der Art ebenso wenig zu erwarten wie vorhabenbedingte Verschlechterungen des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population. Im Vorfeld des Beginns der Baumaßnahme werden die Bäume und Fledermauskästen durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz kontrolliert. Dadurch können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, verhindert werden. Erhebliche Störungen der Zweifarbfledermaus können zudem durch die Neuansetzung von Fledermauskästen vermieden werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Zweifarbfledermaus ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum der Trasse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Zweifarbfledermaus nicht eintreten werden. Für die Zweifarbfledermaus sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.2.11 Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 4.

Die Zwergfledermaus ist vermutlich in ganz Brandenburg verbreitet. Als Lebensraum beansprucht die Art vor allem Siedlungen und Siedlungsrandbereiche, aber auch park-ähnliche Landschaften mit großräumigen Freiflächen sowie auch geschlossene Wälder. Im Untersuchungsraum wurde die Zwergfledermaus durch Netzfang und akustisch nachgewiesen. Wochenstuben der Zwergfledermaus sind in einer Entfernung von ca. 2 km südlich zum Untersuchungsgebiet bekannt. Es wird vermutet, dass die Art das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzt. Auch im umliegenden Siedlungsbereich ist zahlreiches Quartierpotential vorhanden.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da die Errichtung und der Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen das allgemeine Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der Zwergfledermaus nicht signifikant erhöhen. Die ökologische Baubegleitung kontrolliert unmittelbar vor Baubeginn Bäume und Fledermauskästen, um Gefährdungen zu vermeiden. Von den Anlagen selbst geht keine artspezifische Gefahr aus.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht erfüllt. Durch das Vorhaben sind unmittelbare Auswirkungen auf Individuen der Zwergfledermaus ebenso wenig zu erwarten wie vorhabenbedingte Verschlechterungen des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population. Im Vorfeld des Beginns der Baumaßnahme werden die Bäume und Fledermauskästen durch die ökologische Baubegleitung auf Besatz kontrolliert. Dadurch können etwaige Konflikte, die vor Beginn der Aufnahme von Bauarbeiten nicht absehbar waren, verhindert werden. Erhebliche Störungen der Zwergfledermaus können zudem durch die Neuanbringung von Fledermauskästen vermieden werden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Zwergfledermaus ebenfalls nicht erfüllt, da sich im Untersuchungsraum der Trasse keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Zwergfledermaus nicht eintreten werden. Für die Zwergfledermaus sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.3 Reptilien – Zauneidechse

Die Zauneidechse als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „Vorwarnliste“ und der Roten Liste Brandenburg – Kategorie 3.

Die Zauneidechse kommt in Brandenburg grundsätzlich vielerorts vor. Gleichwohl nimmt ihre Verbreitung tendenziell ab. Als typische Lebensräume der Art sind Saumbereiche wie Waldränder, Ränder von Lichtungen, Säume an Waldwegen oder bewachsene Wegraine zu nennen. Im Untersuchungsraum wurde die Zauneidechse nicht angetroffen.

Aufgrund des überwiegend dichten Bewuchses ist das Untersuchungsgebiet nur teilweise als Habitat der Art geeignet. So nutzt die Zauneidechse etwa die Fundamentköpfe der bereits im Untersuchungsgebiet vorhandenen Freileitungsanlagen als Sonnenplätze.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden konnte. Dementsprechend kommt es infolge der Errichtung und des Betriebs der beiden 110-kV-Freileitungen zu keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Tötungs- und Verletzungsrisikos für Individuen der Art.

Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind mangels Feststellung einer lokalen Population der Zauneidechse ebenfalls nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Zauneidechse ebenfalls nicht erfüllt. Zwar werden im Zuge der Bauarbeiten bestehende Mastfundamente von Freileitungen, die die Art als Ruhestätten nutzt, vorübergehend entfernt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen die neuen Mastfundamente der Zauneidechse jedoch wieder in der gleichen bzw. in einer sogar besseren Qualität wieder zur Verfügung.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Zauneidechse nicht eintreten werden. Für die Zauneidechse sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.3 Natur und Landschaft

2.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben bedarf der Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf der Grundlage der Eingriffsregelungen des BNatSchG und des BbgNatSchAG.

Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Die Vermeidbarkeit bestimmt sich nicht nach der Null-Alternative, da dann jedes Vorhaben vermeidbar wäre, sondern danach, ob bei Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest verringert werden können. Dies ist jenseits der vorgesehenen Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht ersichtlich.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgte im ergänzten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7.2, Stand: September 2021) auf der Grundlage

- einer Bestandsaufnahme und Bewertung des Planungsraums sowie der durch das Vorhaben potentiell betroffenen Schutzgüter,
- einer Konfliktbeschreibung und Analyse der fachtechnischen Anlagenplanung, der verschiedenen Baumaßnahmen, betrieblichen Auswirkungen sowie des Bedarfs an Grund und Boden,
- einer schutzgutsspezifischen Analyse der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen,
- einer Darstellung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie
- einer Darstellung von Kompensationsmaßnahmen.

Die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung des MLUV (HVE) wurden berücksichtigt.

Errichtung und Betrieb des Vorhabens sind mit bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen verbunden, die als eingriffsbedingte Beeinträchtigungen die Grundlage der Eingriffsbilanzierung bilden.

2.3.1.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen und verbleibende Konflikte

Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind insbesondere die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen VM-01 bis VM-05 gemäß der ergänzten Unterlage 7.2 (S. 114 ff. und Maßnahmenblätter im Anhang 4)

- Bodenschutz VM-01,
- Artenschutz – Fauna (Fledermäuse) VM-02,
- Artenschutz – Fauna (Vögel) VM-03,
- Artenschutz – Flora (Gagelstrauch) VM-04 und
- Gehölzschutz VM-05.

Das LfU hat in seiner Stellungnahme vom 04.10.2021 mitgeteilt, dass die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen grundsätzlich geeignet sind, durch das Vorhaben entstehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Es verbleiben bau- und anlagenbedingt nicht vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden (Konflikt A), die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Konflikt E), in Gehölze als Teil des Naturhaushalts (Konflikt I) und in das Schutzgut Landschaftsbild (Konflikt K).

2.3.1.2 Kompensationsmaßnahmen

Zusätzlich zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zur Kompensation der nicht vermeidbaren anlagen- und baubedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden (Konflikt A), die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Konflikt E), in Gehölze als Teil des Naturhaushalts (Konflikt I) und in das Schutzgut Landschaftsbild (Konflikt K) die folgenden Kompensationsmaßnahmen gemäß der ergänzten Unterlage 7.2 (S. 116 ff. und Maßnahmenblätter im Anhang 4) durchzuführen:

- Bereitstellung der Waldschneise zur Entwicklung hochwertiger Offenlandbiotope gemäß Maßnahme AE-01,
- Unterstützung der Entwicklung und langfristigen Erhaltung hochwertiger Offenlandbiotope durch Einhaltung der Vorgaben des Bewirtschaftungserlasses für das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ gemäß Maßnahme AE-02,
- Flächenentsiegelung durch den Rückbau von 48 Maststandorten gemäß Maßnahme AE-03,
- Ausgleich möglicher visueller Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Rückbau der Bestandstrasse östlich der Ortslage sowie im Stadtgebiet Großräschens gemäß Maßnahme AE-04,
- Schaffen eines zusätzlichen Quartierangebots durch Anbringung von 32 Fledermauskästen außerhalb des Holzungsbereichs im angrenzenden Waldbereich gemäß Maßnahme AE-05,
- Entwicklung standortgerechter Waldinnenränder durch den Randstreifen beidseits der Trasse im Holzungsbereich durch gelenkte Sukzession (Randbaumregelung) gemäß Maßnahme AE-06,
- externe Waldumbaumaßnahmen im gleichen Naturraum gemäß Maßnahme AE-07 und
- Neuanlage von Wald im gleichen Naturraum gemäß Maßnahme AE-08.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch die Kompensationsmaßnahmen AE-01 bis AE-08 gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in der ergänzten Unterlage 7.2 (S. 119 ff.) bis auf ein Kompensationsdefizit von 36 m² für eine Flächenversiegelung ausgeglichen bzw. ersetzt. Für das Kompensationsdefizit betreffend das Schutzgut Boden ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung gemäß Nebenbestimmung **A.V.2.8** und **2.9** dieses Beschlusses zu leisten.

Die Zulassung des Eingriffs ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Das LfU hat in seiner Stellungnahme vom 04.10.2021 mitgeteilt, dass der mit dem Vorhaben einhergehende Eingriff zulässig ist. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbleibenden Beeinträchtigungen können mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der verfügbaren Ersatzzahlung kompensiert werden. Die Entscheidung über die mit der Zulassung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gem. § 15 BNatSchG sowie über die zu leistende Ersatzzahlung ergeht

gem. § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, dem LfU. Das Benehmen mit dem LfU als zuständige Fachbehörde wurde gem. § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG hergestellt.

Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ist Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses und wird mit dem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmung **A.V.2.1** verbindlich festgeschrieben.

Etwaige für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen benötigte öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind ebenso wenig wie die Sicherung der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Zulassungswirkung der Planfeststellung. Die Vorhabenträgerin hat für sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die dafür benötigten Flächen außerhalb der Planfeststellung durch zivilrechtliche Verträge mit den Berechtigten zu sichern. Dies wird durch die Nebenbestimmung **A.V.2.6** sichergestellt. Die notwendige Ersatzzahlung ist Gegenstand der Nebenbestimmungen **A.V.2.8** und **9**.

2.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter, in § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG genannter Biotope führen können, sind verboten.

Das Vorhaben betrifft eine Teilfläche des geschützten Waldbiotops 08221 „Beerkraut-Kiefernwald“, von dessen ca. 4,1 ha großen Fläche ein Anteil von ca. 1,07 ha in Anspruch genommen werden muss. Die Inanspruchnahme ist als Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops zu qualifizieren, da für den Biotoptyp 08221 ein Regenerationszeitraum von 25 Jahren angenommen wird und der Biotoptyp daher naturschutzfachlich als kaum regenerierbar qualifiziert wird. Eine gleichartige Wiederherstellung des Waldbiotops 08211 binnen einer kurzen Regenerationszeit scheidet somit aus. Da ein Ausgleich i.S.d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG nicht möglich ist, konnte für den Eingriff in das Biotop keine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden (siehe zum Verhältnis einzelfallorientierter Abweichungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 67 Abs. 1 BNatSchG Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. Erg.-Lfg. 2020, § 30 BNatSchG Rn. 20 f.).

Für die mit dem Vorhaben verbundene erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops konnte gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, da die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des Gesetzes erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschafts-

pflege vereinbar ist (Nr. 2). Das Rechtsinstitut der Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestands und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Infrastrukturvorhaben stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind (siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005, 9 VR 41/04, NVwZ 2005, 943, 946 f.). Eine solche Atypik und Singularität gilt auch für die 110-kV-Freileitung Großräschen – Finsterwalde, deren Mast 4 das geschützte Biotop betrifft.

Eine Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Für das Vorhaben ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Es dient einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhender Elektrizität und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarkts. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel der Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris, Rn. 12; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Die beiden 110-kV-Freileitungen sind ein im öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben der Energieversorgung. Sie dienen der Sicherstellung der Energieversorgung und der Erhöhung der Versorgung mit Erneuerbaren Energien, was Ziel der Energiewende ist (dazu bereits unter II.).

Die Trassenführung beider Freileitungen im Bereich des geschützten Waldbiotops 08221 „Beerkraut-Kiefernwald“ ist durch verschiedene Zwangspunkte, insbesondere durch den Verlauf einer anderen Freileitung, bedingt. Verschwenkungen beider Leitungen im Bereich des Masts 4 oder auch nur des Masts 4 der 110-kV-Freileitung Großräschen – Finsterwalde, der das geschützte Biotop konkret betrifft, in nördliche oder südliche Richtungen sind grundsätzlich denkbar, würden aber zu einem flächenmäßig noch intensiveren Eingriff in das Biotop führen (siehe insoweit die Darstellung im ergänzten Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 7.2, Anhang 6, S. 11 – Abb.6). Allerdings würde die Inanspruchnahme des Waldbiotops 08221 „Beerkraut-Kiefernwald“ bei einer Führung beider Freileitungen im Verlauf der Bestandstrasse entfallen. Damit würden aber die unter IV.3. dargestellten Gründe für die Trassenwahl verkehrt. Durch die planfestgestellte Trassenführung zwischen Mast 1 – 18 als Westumgehung Großräschens wird nämlich ein Konflikt des Vorhabens mit der Wohnbebauung in Großräschen vermieden. Die Entlastung der durch die bisherige Bestandstrasse vorbelasteten Wohnsiedlung in Großräschen ist ein zentraler Grund für die von der Vorhabenträgerin vorgelegte und seitens der Planfeststellungsbehörde bestätigte Trassenwahl. Gegen die Variante einer Beibehaltung des bisherigen Trassenverlaufs im Bereich des Stadtgebiets von Großräschen spricht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entscheidend, dass die Planung der Vorhabenträgerin zu einer Entlastung der Wohnsiedlung von Großräschen führt.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung beider 110-kV-Freileitungen ist mit dem kollidierenden Integritätsinteresse an Natur und Landschaft abzuwägen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens auf das geschützte Biotop räumlich nur eng begrenzt und nicht von erheblicher Intensität sind. Es sprechen daher Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die erteilte Befreiung. Das LfU hat in seiner Stellungnahme vom 04.10.2021 mitgeteilt, dass eine Befreiung erteilt werden kann.

3. Forst

Die Trasse der 110-kV-Leitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde nebst Abzweig Sonne verläuft im 3. Bauabschnitt teilweise durch Wald. Die Trasse des Vorhabens berücksichtigt grundsätzlich die forstwirtschaftlichen Belange durch eine optimierte Trassenwahl und, soweit möglich, durch die Nutzung von vorhandenen Schneisen in Waldgebieten. Bei dem zu rodenden Waldbestand handelt es sich um bewirtschafteten Wald, der überwiegend eine geringe Wertstufe (forstwirtschaftlich angelegte, großteils junge Bestände, vorwiegend Kiefer und teilweise Birke von unter 10 Jahren) aufweist.

Gänzlich lässt sich eine Waldinanspruchnahme im Trassenverlauf nach der Alternativenprüfung (siehe dazu insbesondere bereits unter **C.IV.2.2** und **2.3**) nicht vermeiden.

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die Rodung im Bereich der Maststandorte und im Bereich des Schutzstreifens. Die dauerhaft umzuwandelnde Fläche im Bereich der Maststandorte beträgt 1.620 m². Die zur Erstellung des Schutzstreifens temporär zu rodende Fläche ergibt sich aus der erforderlichen Schutzstreifenbreite. Die Schutzstreifenbreite resultiert aus der möglichen Fallhöhe angrenzender Bäume; aus Sicherheitsgründen müssen Bäume am Rand des Leitungsschutzstreifens bei erreichter Endwuchshöhe fallen können, ohne das ruhende Leiterseil zu erreichen. Hinzu kommt das Erfordernis einer Rodung im Randstreifenbereich hinsichtlich der dortigen Bäume, die aufgrund ihrer bisherigen Lage im Waldinnern bei einer Lage am Außenrand zusätzlich umsturzgefährdet sind.

Insgesamt ergibt sich ein Erfordernis einer Rodung von 23,39 ha im Trassenbereich für den Schutzstreifen. In diesem Bereich ist auch für die Zukunft eine dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung erforderlich und damit eine Aufforstung ausgeschlossen. Im Randbereich ist eine Rodung auf 5,6 ha erforderlich. Dort kann anschließend eine Wiederaufforstung erfolgen, die gem. § 11 LWaldG Bbg dem Waldeigentümer obliegt.

3.1 Waldumwandlung

3.1.1 Umfang

Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald im Sinne des LWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Nach § 2 Abs. 2 LWaldG gelten

als Wald auch kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen (1.), Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite (2.), Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze (3.) sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (4.). Andere im Wald liegende Leitungstrassen als die in § 2 Abs. 2 LWaldG genannten sind gemäß Ziffer 2.5 S. 1 des „Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg“ vom 18. Mai 2005 (ABl./05, [Nr. 25], S. 682), geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (ABl./06, [Nr. 24], S. 434) danach zu beurteilen, ob die Flächen der Trasse mit dem Wald verbunden sind und ihm dienen. Danach sind beispielsweise die Maststandorte von oberirdischen Hochspannungsleitungen als solche regelmäßig kein Wald, während bei den überspannten Flächen grundsätzlich von der Waldeigenschaft auszugehen sein wird (Ziffer 2.5 S. 2 des „Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg“).

Die Planfeststellungsbehörde wertet die Rodung im Bereich der Maststandorte in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin als dauerhafte Waldumwandlung. Die Rodung im Bereich des Schutzstreifens – nicht im Bereich der Randbäume, der nicht dauerhaft baumfrei gehalten werden muss und der Wiederbewaldungspflicht gem. § 11 LWaldG Bbg unterliegt – wertet die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Verfügung des Landesbetriebs Forst LFB_3-3600/123+30#321724/2016 aus dem Jahr 2021 und der Stellungnahme der Oberförsterei Senftenberg vom 06.10.2021 als temporäre Waldumwandlung. Eine dauerhafte Waldumwandlung im Trassenbereich – ausgenommen die Maststandorte – liegt auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG Bbg i.V.m. Ziffer 2.5 des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.05.2005, geändert durch Bekanntmachung vom 01.06.2006 und ebenso auf Grundlage der Verfügung des Landesbetriebs Forst aus dem Jahr 2021 nicht vor.

3.1.2 Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 2 LWaldG

Die zeitweilige oder dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG, die von der Planfeststellung konzentriert wird.

Gem. § 8 Abs. 2 S. 2 1. HS LWaldG ist eine Waldumwandlungsgenehmigung zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist; gem. § 8 Abs. 2 S. 2 2. HS LWaldG soll eine Waldumwandlungsgenehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Versagensgründe sind auch in Würdigung der erforderlichen Trassenrodung nicht erfüllt. Gründe, die einer Genehmigung der Waldumwandlung entgegenstünden, liegen nicht vor.

Den Grundsätzen der Raumordnung, die gem. § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4 u. 5 ROG u.a. dazu dienen, die weitere Zerschneidung von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion erhalten bleibt und ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten, wird durch die weitgehende Parallellage der 110-kV-Freileitungen Rechnung getragen. Der verbleibende Eingriff in die Waldbereiche im Bereich der Umtrassierung der bestehenden Leitungen zwischen den neuen Masten 1 – 18 ist nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung (siehe dazu insbesondere bereits unter **C.IV.2.2** und **2.3**) nicht vermeidbar. Die geplante Inanspruchnahme von Waldbereichen hätte nur bei einer Beibehaltung der bisherigen Trassenführung im Bereich der Wohnsiedlung der Stadt Großräschen vermieden werden können. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde scheidet eine solche Führung der 110-kV-Freileitungen jedoch deswegen aus, weil es bei einer Beibehaltung der bisherigen Trassenführung zu erheblichen Konflikten mit der durch einen solchen Trassenverlauf betroffenen Wohnbevölkerung von Großräschen gekommen wäre. Die Waldumwandlung im Bereich der Trasse ist, bestätigt durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz entfallen 37,4 % der Fläche auf Forst/Waldfläche (ca. 457,05 km²). Angesichts des im Landkreis vorhandenen großen Waldbestands und der überwiegenden Inanspruchnahme von Waldflächen mit nachrangiger Bedeutung für das Vorhaben stehen der Waldumwandelungsgenehmigung auch nicht Aspekte eines geringen Waldflächenanteils oder der Erholungsfunktion entgegen. Daher kommt auch die von der Vorhabenträgerin eingereichte Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine besonders schwerwiegenden und mit den Zielen der Umweltvorsorge nicht vereinbare Beeinträchtigungen verursacht.

Bei der in Anspruch zu nehmenden Waldfläche handelt es sich um Waldflächen, in denen die Überführung von Wald in die beantragte Nutzungsart nicht ausgeschlossen ist. Auch ist der zur Umwandlung genehmigte Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für die Erholung der Bevölkerung nicht von der herausragenden Bedeutung, als dass die Genehmigung hätte versagt werden sollen. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg, hat in seiner Stellungnahme vom 06.10.2021 im Planfeststellungsverfahren keine dem Vorhaben entgegenstehenden Bedenken geltend gemacht und ausdrücklich dargelegt, dass die durch die Vorhabenträgerin ergänzend vorgelegten Unterlagen zu den forstlichen Aspekten des Vorhabens und die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die von der unteren Forstbehörde erhobenen Forderungen in vollem Umfang erfüllen.

Damit liegen keine dem Vorhaben und der damit verbundenen Waldumwandlung entgegenstehenden Gründe vor. Die Abwägung der Interessen an Errichtung und Betrieb der Leitungen gegenüber den Interessen an einem unveränderten Erhalt von Waldbestand ergibt überwiegende Interessen an Errichtung und Betrieb des Vorhabens. Leitungen der Größe und Länge des planfestgestellten Vorhabens können nicht ohne Inanspruchnahme von Waldflächen verwirklicht werden. Die Waldumwandlung ist genehmigungsfähig. Der vollständige Verzicht auf das Vorhaben, d.h. die Versagung aufgrund der verbleibenden Inanspruchnahme von Wald wäre unverhältnismäßig.

3.1.3 Befristung

Eine Befristung der Waldumwandelungsgenehmigung wird im LWaldG nicht gefordert. Die in Ziffer 1.1.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG (VV § 8 LWaldG) vom 06.05.2019 vorgesehene Befristung von grundsätzlich bis zu 24 Monaten ist in einer Waldumwandelungsgenehmigung, die von dem Planfeststellungsbeschluss nach § 43 S. 1 EnWG konzentriert wird, nicht erforderlich.

Gem. § 43c Nr. 1 EnWG tritt der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Die damit geregelte Mindestgültigkeit von 10 Jahren bis zum Beginn der Ausnutzung des Beschlusses und einer nach Beginn der Ausnutzung darüber hinausgehenden unbefristeten Gültigkeit gilt auch für konzentrierte Entscheidungen. Anderenfalls würde eine kürzere Befristung konzentrierter Entscheidungen zu einer Überregelung des § 43c Nr. 1 EnWG führen, da dann der Planfeststellungsbeschluss bei Fristablauf konzentrierter Entscheidungen ggf. bereits vor dem Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums gem. § 43c Nr. 1 EnWG nicht mehr ausnutzbar wäre. Damit würde der Regelung des § 43c Nr. 1 EnWG widersprochen.

Hiervon zu unterscheiden ist die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Kompensation der dauerhaften Waldumwandlung im Bereich der Maststandorte und der temporären Waldumwandlung im Bereich der baumfrei zu haltenden Trasse, die gemäß Nebenbestimmungen **A.V.3.4** bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen hat.

3.2 Ausgleich

Gem. § 8 Abs. 3 S. 1 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen.

Zum Ausgleich des dauerhaften Waldverlusts sind Erstaufforstungen erforderlich. Der Ausgleich erfolgt gemäß Ziffer 1.1.4 VV § 8 LWaldG regelmäßig mindestens im Verhältnis 1:1 durch Erstaufforstung. Besondere Waldfunktionen erfordern einen Zuschlag des Kompensationsverhältnisses. Ein derartiger Zuschlag ist für das vorliegende Vorhaben nicht vorgesehen. Es ergibt sich damit ein Kompensationserfordernis für die Maststandorte von 1.620 m². Diesem Kompensationserfordernis wird gemäß der forstrechtlichen Kompensationsermittlung in den ergänzenden forstlichen Unterlagen mit der von der Vorhabenträgerin in der Gemarkung Bergen, Flur 1, Flurstück 265 vorgesehenen Erstaufforstung auf einer Fläche von 0,4434 ha Rechnung getragen.

Die Waldrodung im Bereich des Schutzstreifens wird als temporäre Waldumwandlung gewertet. Auf der Grundlage der Verfügung des Landesbetriebs Forst LFB_3-3600/123+30#321724/2016 aus dem Jahr 2021 ergibt sich ein Kompensationsverhältnis von 1:0,1 bei Dauer der Bauphase bis zu einem Jahr und von weiteren 1:0,1 für jedes weitere Jahr der Bauphase. Unter Zugrundelegung einer Bauphase von 1 Jahr ergibt sich im konkreten Fall ein Kompensationserfordernis auf einer Fläche von 23.228 m². Dieses Kompensationserfordernis ist über die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen

Erstaufforstungen gemäß der forstrechtlichen Kompensationsermittlung in den ergänzenden forstlichen Unterlagen in den Gemarkungen Bergen, Groß Döbbern, Komptendorf und Laubsdorf erfüllt. Eine Abschlussbilanzierung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß Nebenbestimmung **A.V.3.6** nach Abschluss der Baumaßnahmen unter Berücksichtigung des mit zunehmender Baudauer zunehmenden Kompensationsverhältnisses zu erbringen.

Die Oberförsterei Senftenberg hat den Kompensationsansatz der Vorhabenträgerin insgesamt mit Stellungnahme vom 06.10.2021 bestätigt.

Für die zu rodenden Randbäume in den Bereichen, die nicht dauerhaft baumfrei zu halten sind, greift die Wiederaufforstungspflicht aus § 11 LWaldG Bbg. Danach sind kahl geschlagene sowie stark verlichtete Waldflächen mit weniger als 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrates und einer Größe von mehr als 0,5 Hektar mit standortgerechtem, forstlichem Vermehrungsgut innerhalb von 36 Monaten wieder zu bewalden. Dies kann über eine natürliche Sukzession erfolgen und ist Pflicht des Waldeigentümers, nicht der Vorhabenträgerin.

Eine Sicherheitsleistung für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der Erreichung der Funktionsziele war nicht zu verlangen. Eine Sicherheitsleistung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß Ziffer 1.1.4 VV § 8 LWaldG ist, wenn eine Waldumwandlung unter der Auflage eines materiellen Ausgleichs genehmigt wird, die Bedingung zu stellen, eine bis zur Kultursicherung bzw. Realisierung der sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen geeignete Sicherheitsleistung beim Landesbetrieb Forst Brandenburg zu hinterlegen. Damit soll die Sicherung des Funktionsziels erreicht werden. Da aber eine Insolvenz, deren Absicherung eine Sicherheitsleistung dient, bei einem der öffentlichen Versorgung dienenden Stromversorgungsunternehmen nicht anzunehmen ist und auch das EnWG keine Sicherheitsleistung regelt, sieht die Planfeststellungsbehörde von einer entsprechenden Forderung ab.

4. Wasserwirtschaftliche Belange

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme rufen die Mastneuerrichtungen keine Störungen für die Funktionen des Grundwasserhaushaltes hervor. Beeinträchtigungen der Grundwasserströmungen können infolge der kleinflächigen Mastfundamente und der geringen Tiefe der Erdarbeiten ausgeschlossen werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 21). Der zukünftig aufgrund der Beendigung bergbaulicher Wasserhaltungsmaßnahmen teilweise ansteigende Grundwasserstand ist gemäß Nebenbestimmung **A.V.1.5** bei der Gründung zu beachten.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (1.) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (2.). Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands ver-

mieden wird (1.), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (2.) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (3.).

Anlagenbedingte Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 Abs. 1, 47 Abs. 1 WHG können ausgeschlossen werden.

Im antragsgegenständlichen Leitungsabschnitt werden keine Gewässer I. oder II. Ordnung gequert. Lediglich bei Mast 28 nähern sich beide planfestgestellten Freileitungen bis zu einem Abstand von ca. 100 m an den Graben 155 an. Aufgrund dieses Abstands kommt es zu keinen nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf den Graben 155. Insgesamt kommt es durch das Vorhaben anlagenbedingt zu keinen Verstößen gegen die Vorgaben des § 27 Abs. 1 WHG.

Durch den planfestgestellten Leitungsverlauf werden auch keine Wasserschutzgebiete gequert oder auf sonstige Weise betroffen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 3 km nördlich zur Trasse.

Eine Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist gemäß Nebenbestimmung **A.V.4.2** durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen des § 62 WHG und des § 21 BbgWG sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen einzuhalten.

Das LfU hat mit Stellungnahmen vom 23.01.2019 mitgeteilt, dass wasserwirtschaftliche Belange des LfU Brandenburg gem. § 126 Abs. 3 S. 3 BbgWG nicht berührt werden. Die untere Wasserbehörde hat mitgeteilt, dass wasserrechtliche Belange nicht berührt werden. Auch der Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz hat dem Vorhaben in seiner Stellungnahme vom 24.01.2019 zugestimmt.

5. Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der mit dem Planfeststellungsbeschluss verfügbaren Nebenbestimmungen vereinbar. Beide 110-kV-Freileitungen sind keine gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie stellen sonstige ortsfeste Einrichtungen i.S.d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dar, unterliegen also dem Immissionsschutzrecht. Zu beachten sind die Anforderungen des § 22 BImSchG. Die Leitungen sind deshalb so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG verhindert und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist der Fall.

5.1 Betrieb – Elektrische und elektromagnetische Felder

Die Betreiberpflichten nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG werden hinsichtlich der Wirkungen elektrischer und elektromagnetischer Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Die Leitungen sind Niederfrequenzanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Für diese gelten die Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 der 26. BImSchV.

5.1.1 Grenzwerte

Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22.08.2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in Anhang 1a der Verordnung genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Beide Freileitungen erfüllen diese Anforderungen.

Die Grenzwerte betragen gemäß Anhang 1a der 26. BImSchV bei Anlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz für das elektrische Feld 5 kV/m (effektiv) und für die magnetische Flussdichte 200 µT (effektiv). Von den Leitungen einzuhalten sind demnach gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für das elektrische Feld 5 kV/m (effektiv) und für die magnetische Flussdichte 100 µT (effektiv).

Die Grenzwerte in Bezug auf die elektromagnetischen Felder werden entsprechend der 26. BImSchV eingehalten.

Das Vorhaben hält die nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV anzuwendenden Grenzwerte von 5 kV/m (effektiv) für das elektrische Feld und 100 µT (effektiv) für die magnetische Flussdichte mangels maßgeblicher Immissionsorte innerhalb des Bereichs der Nachweisführung (Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind) sicher ein. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Verbraucherschutz, Dezernat V4 – Strahlenschutz (im Folgenden: LAVG) hat in seiner Stellungnahme vom 27.02.2019 die sichere Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV ausdrücklich bestätigt und dargelegt, dass in einer Entfernung von 10 m zum äußeren Leiterseil ein Nachweis der Grenzwerteinhalten mangels Betroffenheit nicht erforderlich ist und die Grenzwerte selbst unter der Leitung sicher eingehalten und weit unterschritten werden.

Daher sind die 110-kV-Freileitungen im Hinblick auf die einzuhaltenden immissionschutzrechtlichen Grenzwerte zulassungsfähig.

5.1.2 Minimierungsgebot

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach

dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbe-
reich zu minimieren. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der 26. BImSchV wird das Nähere durch
eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 BImSchG geregelt. Diese Verwaltungsvorschrift
ist als 26. BImSchVVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verord-
nung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (BImSchVVwV) – vom 26.02.2016
ergangen.

Die Vorhabenträgerin hat eine Minimierungsprüfung am Maßstab der 26. BImSchVVwV
vorgenommen (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 38 ff.). Das LAVG hat für diese Prü-
fung des Minimierungspotentials der Freileitungen zunächst im Rahmen der Behörden-
beteiligung mit Stellungnahme vom 27.02.2019 sowie im Anschluss an das Beteiligungs-
verfahren mit E-Mail vom 25.09.2019 an die Planfeststellungsbehörde beziehungsweise
auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 17.10.2019 eine teilweise Konkretisierung
bzw. Überarbeitung der im Erläuterungsbericht enthaltenen immissionsschutzfachlichen
Minimierungsprüfung gefordert. Auf diese Stellungnahmen des LAVG hat die Vorhaben-
trägerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 18.10.2019 erwidert.
Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin dem LAVG mit E-Mail vom 23.10.2019, die
ebenfalls Bestandteil der Verfahrensakte der Planfeststellungsbehörde ist, eine vertie-
fende fachliche Erwiderung und Erläuterung der Prüfung des Minimierungspotentials der
Freileitungen übermittelt. Daraufhin hat das LAVG der Planfeststellungsbehörde mit E-
Mail vom 08.11.2019 mitgeteilt, dass aus seiner Sicht unter Zugrundelegung der ergän-
zenden Ausführungen der Vorhabenträgerin keine immissionsschutzfachlichen Ein-
wände gegenüber der Planung mehr bestünden und den Anforderungen des Minimie-
rungsgebots aus Sicht des LAVG sachgerecht Rechnung getragen worden sei. Dieser
Einschätzung des LAVG schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prü-
fung ausdrücklich an. Im Ergebnis entsprechen die planfestgestellten Leitungen unter
Zugrundelegung der Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht, den
Stellungnahmen des LAVG sowie den hierauf ergangenen Erwiderungen, Erläuterungen
und Präzisierungen der Vorhabenträgerin den Anforderungen des Minimierungsgebots
aus § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV.

§ 4 Abs. 2 der 26. BImSchV fordert nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaft-
lich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbe-
grenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit auf das vernünftige Optimum.
Die Norm begründet keinen zwingenden Vorrang einer Minimierung elektromagnetischer
Felder, wenn diese in Konflikt zu anderen Zielen mit Gesetzesrang gerät (BVerwG, Urt.
v. 04.03.2018, 4 A 5/17, juris Rn. 49). So vergrößern höhere Masten stets den Boden-
abstand der Leiterseile und minimieren die elektromagnetischen Felder, beeinträchtigen
aber zugleich das Landschaftsbild (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) und bedrängen optisch die
umliegende Bebauung. Ähnliches gilt für Maßnahmen der elektrischen Schirmung, wenn
auf zusätzlichen Traversen Leiterseile geführt werden. Eine Feldreduktion durch enge
Führung von Leiterseilen kann, abhängig von der Spannungsebene, Geräuschemissio-
nen durch Koronaeffekte fördern (vgl. Nr. 5.2.1.3 der 26. BImSchVVwV) und ist technisch
durch Vorgaben von Mindestisolierstrecken begrenzt (vgl. § 49 Abs. 1 S. 1
EnWG). Hinzu kommt die Eingriffswirkung in Natur und Landschaft bei Errichtung zu-
sätzlicher Masten. § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV verlangt keine Vorsorge vor Immis-
sionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer in § 1
Abs. 1 EnWG genannter Ziele. Dieses Verständnis prägt auch die 26. BImSchVVwV, die

bei den einzelnen technischen Maßnahmen zur Minimierung jeweils auf Beschränkungen und Gegengründe verweist.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Darlegungen der Vorhabenträgerin zu den in Nr. 5.3.1 der 26. BImSchVVwV genannten technischen Minimierungsmöglichkeiten

- Abstandsoptimierung,
- Elektrische Schirmung,
- Minimierung der Seilabstände,
- Optimierung der Mastkopfgeometrie und
- Optimierung der Leiteranordnung

in Würdigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zutreffend.

Zusätzliche Masten sowie höhere Masten würden die Eingriffswirkung der Leitung verstärken. Eine solche Maßnahme würde die Sichtbarkeit der Masten mit einer möglichen Beeinträchtigung auch der Landschaft erhöht. Diese Negativeffekte stehen in einem Ungleichgewicht zu einer weiteren Reduzierung der magnetischen Feldstärke bzw. der elektrischen Feldstärke in unmittelbarer Trassennähe, da die Wirksamkeit der Maßnahme lediglich im unmittelbaren Nahbereich der Trasse feststellbar ist und mit steigendem Abstand zur Trasse die Wirkung von Masterrhöhungen abnimmt. Im vorliegenden Fall würden an den maßgeblichen Minimierungsorten keine Wirkungen erzielt werden können. Dort liegen die Immissionen bereits bei 0. Eine Führung der Stromkreise auf der von den maßgeblichen Immissionsorten abgewandten Seite der Maste ist technisch nicht möglich, da beide Freileitungen mit jeweils zwei Leitersystemen geplant sind. Aus Gründen der Maststatik sieht die Planung vor, je einen Stromkreis zu beiden Seiten der Trassenachse am Mast zu führen.

Eine weitere Minimierung der Feldstärken durch elektrische Schirmung scheidet aus technischen Gründen aus, wie das LAVG bereits mit seiner Stellungnahme vom 27.02.2019 ausdrücklich bestätigt hat. Die Erdseile der Leitungen wirken als elektrische Schirmung. Hinsichtlich der Minimierungsorte bestünde eine Wirksamkeit nur, sofern die Erdseile unterhalb oder seitlich der Leiterseile angebracht würden. In diesem Fall würden die Erdseile jedoch nicht mehr als Blitzschutz wirken.

Eine Minimierung der Seilabstände scheitert bei den von der Vorhabenträgerin beantragten Masten an den Vorgaben der DIN 50341 und den danach einzuhaltenden inneren Abständen. Die Leiterabstände der planfestgestellten Leitungen können nicht weiter verringert werden (siehe Stellungnahme des LAVG vom 27.02.2019), da die nach der DIN EN 50341 erforderlichen inneren Abstände gewahrt werden müssen.

Grundsätzlich ist durch die Auswahl von Masttypen mit vertikaler Anordnung der Leiter eine für die Kompensation von entstehenden elektrischen und magnetischen Feldern geometrisch günstige Aufhängung der Leiterseile möglich. Dabei ist eine vertikale Leiteranordnung für die Kompensation der Felder grundsätzlich günstiger als eine horizontale. Der Einsatz der von der Vorhabenträgerin gewählten Masttypen trägt demnach zu

einer Minimierung der Felder, welche die Leitung umgeben, bei. Eine weitere Optimierung der Mastkopfgeometrie scheidet als Minimierungsmaßnahme aus, wie das LAVG in seiner Stellungnahme vom 27.02.2019 ausdrücklich bestätigt hat.

Eine Optimierung der Leiteranordnung wurde bei der Planung durch die Anschlussreihenfolge berücksichtigt. Das LAVG hat in seiner Stellungnahme vom 27.02.2019 bestätigt, dass weitergehende Optimierungspotentiale im Hinblick auf diese Maßnahme nicht bestehen.

5.1.3 Immissionen unterhalb der Grenzwerte

Das Interesse an Verschonung vor elektrischen und elektromagnetischen Feldern auch unterhalb der in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte ist von der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung mit den übrigen durch das Vorhaben berührten Belangen zu berücksichtigen. Das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern gehört zu den weiteren in der Abwägung erheblichen Belangen (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018, 4 A 5.17, NVwZ 2018, 1322, Rn. 52 m.w.N.; VGH München, Urt. v. 19.06.2012, 22 A 11.40018, 22 A 40019, BeckRS 2012, 53673, Rn. 29). Je näher die Immissionen an die Grenzwerte heranreichen, um so gewichtiger ist das Interesse, von ihnen verschont zu werden; je weiter die Immissionen von den Grenzwerten entfernt sind, desto geringer ist das Gewicht dieses Belangs (BVerwG, Urt. v. 17.12.2013, 4 A 1.13, BVerwGE 148, 353, 363 Rn. 39; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73, 136, Rn. 189; Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11.16, BVerwGE 159, 121, 135, Rn. 53).

Im vorliegenden Fall werden die in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte mangels maßgeblicher Immissionsorte innerhalb des Bereichs der Nachweisführung sicher unterschritten. Bereits die Einhaltung der Grenzwerte stellt nach der insoweit maßgeblichen Einschätzung des Ordnungsgebers einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit sicher. Weitergehender Feststellungen oder Untersuchungen bedurfte es vor dem Hintergrund der Entlastung der Wohnbereiche in Großräschen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht, zumal auch im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung keine Forderungen im Hinblick auf eine weitergehende Verschonung vor jeglichen elektrischen oder elektromagnetischen Immissionen erhoben haben.

5.2 Betrieb – Lärm

Die Betreiberpflichten nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG werden hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der auf Grundlage von § 48 BImSchG erlassenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Die darin aufgestellten Vorschriften sind für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei der Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf öffentlich-rechtliche Zulassungen nach anderen Vorschriften als dem BImSchG zu beachten (Nr. 1 Abs. 3 lit b) aa) der TA Lärm).

Der Betrieb von Freileitungen kann insbesondere bei Niederschlägen mit sog. Korona-Entladungen verbunden sein. Unter Korona-Entladungen sind elektrische Entladungen

in ein nicht leitendes Medium zu verstehen. Diese Entladungen entstehen durch die Ionisation des elektrisch nicht leitenden Mediums, welches einen elektrischen Leiter umgibt. An Freileitungen können infolge von Korona-Entladungen bei bestimmten Wetterlagen (z.B. Regen oder Schnee) Geräuschimmissionen hervorgerufen werden.

Anders als bei Leitungen der 380-kV- oder auch 220-kV-Netzspannungsebene entstehen beim Betrieb von 110-kV-Freileitungen grundsätzlich keine Schallimmissionen, da an der Oberfläche der Freileitungen die zur Geräuschenstehung erforderliche Randfeldstärke in der Regel nicht erreicht wird. Lediglich bei spezifischen Wetterlagen mit Feuchtigkeit und Raureif kann es in Einzelfällen beim Betrieb von 110-kV-Leitungen zu einer Geräuschenentwicklung kommen. Diese Geräusche überschreiten den nach Nr. 6.1 lit. f) der TA Lärm für reine Wohngebiete maßgeblichen Immissionsrichtwert von nachts 35 dB(A) nicht und werden im Übrigen durch bestehende Umgebungsgeräusche überlagert (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 41).

Durch den Betrieb der planfestgestellten 110-kV-Freileitungen kommt es somit infolge etwaiger Korona-Entladungen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärmimmissionen.

5.3 Luftschadstoffe

Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, die bei der Errichtung und beim Betrieb nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG zu verhindern sind, wenn dies nach dem Stand der Technik vermeidbar ist, zählen nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 u. 2 BImSchG auch Luftverunreinigungen. Unter Luftverunreinigungen sind gemäß § 3 Abs. 4 BImSchG Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe zu verstehen.

Grundsätzlich enthält die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – im Folgenden: 39. BImSchV) u.a. Vorgaben für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV allerdings keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung, da etwaige Grenzwertüberschreitungen nach dem System der Luftreinhalteplanung unabhängig von den Immissionsquellen zu vermeiden sind. (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 66 m.w.N.). Als rechtlicher Anknüpfungspunkt für den Umgang mit etwaigen aus dem Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung ausgehenden Luftverunreinigungen ist daher das Gebot der Konfliktbewältigung (a.a.O.).

Generell kann es durch Korona-Entladungen an Höchstspannungsleitungen zu einer teilweisen Ionisierung der Luft kommen. Infolgedessen entstehen in der Nähe der Leiterseile Ozon und Stickoxide. Entsprechende Luftpartikel könnten vom Menschen theoretisch über die Atemwege aufgenommen werden. Die Vorhabenträgerin verweist in ihrem Erläuterungsbericht jedoch auf für 380-kV-Freileitungen durchgeführte Untersuchungen, nach denen die Bildung von Ozon und Stickoxid durch Korona-Entladungen an Höchstspannungsfreileitungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld des jeweiligen Leiters beschränkt sei, in lediglich sehr geringen Mengen bzw. Konzentrationen auftrete und im

Übrigen in Abständen von mehr als 4 m zum Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden könne (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 42). Ungeachtet dieser technischen Zusammenhänge sei in einer von der britischen Strahlenschutzkommission gewürdigten Studie nachgewiesen worden, dass selbst in den ungünstigsten Fällen des beschriebenen Korona-Effekts die gesundheitlichen Auswirkungen für den Menschen zu vernachlässigen seien. Diese Sichtweise werde durch die fachliche Einschätzung des Bundesamts für Strahlenschutz im Ergebnis bestätigt. Da es bei 110-kV-Freileitungen grundsätzlich zu keinen Korona-Entladungen komme, seien etwaige Auswirkungen einer Ionisierung der Luft im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht betrachtungsrelevant (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 42).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Bewertung der Vorhabenträgerin zum Umgangs mit etwaigen betriebsbedingten Luftverunreinigungen durch den Betrieb der 110-kV-Freileitungen an. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch das Bundesverwaltungsgericht den hier dargelegten Einschätzungen des britischen National Radiological Protection Board und des Bundesamts für Strahlenschutz in fachlicher Hinsicht ein hohes Gewicht beimisst (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 67). Weitergehende Untersuchungen der Vorhabenträgerin bedurfte es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht.

5.4 Bauphase

In der Bauphase kann es zu temporären Emissionen von Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen und Luftschadstoffen kommen. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter **A.V.6** kommt es aber zu keinen unzulässigen schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG. Das LfU hat mit Stellungnahmen vom 17.01.2019 bestätigt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes baubedingt keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Baurecht

Errichtung und Betrieb der beiden 110-kV-Freileitungen nebst Abzweig Sonne erfordern keine Baugenehmigung. Die Bauordnung des Landes Brandenburg gilt nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBO mit Ausnahme von Masten und Unterstützungen, nicht für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 c) BbgBO bedürfen Masten und Unterstützungen für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität keiner Baugenehmigung. Ihre Vereinbarkeit mit bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden im Planfeststellungsverfahren geprüft. Die Leitung wurde auf der Grundlage der aktuellen technischen Regelwerke geplant, insbesondere der DIN EN 50341. Sie wird dafür ausgelegt, allen Witterungsbelastungen standzuhalten, wobei auch die örtlichen Gegebenheiten und Wetterfaktoren zu Grunde gelegt werden. Baurechtliche Bedenken bestehen nicht.

7. Verkehr und Infrastruktur

Das Vorhaben ist mit verkehrlichen und infrastrukturellen Belangen vereinbar.

Die Trasse kreuzt verschiedene Linieninfrastrukturen, die im Kreuzungsverzeichnis in Anlage 5.3 der Planunterlagen aufgeführt sind. Dem Vorhaben entgegenstehende Sicherheitsbedenken ergeben sich daraus nicht. Durch die Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den Anlagen können Gefährdungen ausgeschlossen werden.

Mit den Trägern der Straßenbaulast der zu querenden L53 und B96 wurden bereits Kreuzungsvereinbarungen abgeschlossen. Im Planfeststellungsverfahren hat der Landesbetrieb Straßenwesen ausdrücklich erklärt, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Mit dem Verantwortlichen der im Bereich der Maste 3 und 4 zu querenden Eisenbahnstrecke 6193 Senftenberg – Lübbenau ist ebenfalls eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen, die die erforderlichen Vorgaben für Bau und Betrieb zum Schutz der Verkehrswege beinhalten. Das Eisenbahn-Bundesamts (EBA) hat im Planfeststellungsverfahren in seiner Stellungnahme vom 06.03.2019 keine Bedenken geltend gemacht; die seitens des EBA geforderte Beteiligung der DB Netz AG als dem für die Sicherheit und Aufrechterhaltung des Betriebs der Bahnanlagen verantwortlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat im Planfeststellungsverfahren über eine gesamthafte Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 01.03.2019 stattgefunden. Die infrastrukturellen Belange, die die DB Netz AG eingereicht hat, und die kommunikationstechnischen Belange, die die DB Kommunikationstechnik GmbH geltend gemacht hat, sind der Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmungen **A.V.5.13 – 5.16** aufgegeben. Das Landesamt für Bauen und Verkehr als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg hat mit Stellungnahmen vom 05.03.2019 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus verkehrsbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Nebenbestimmungen zum Schutz des Straßen- und des öffentlichen Personennahverkehrs wurden unter **A.V.5.1 – 5.11** verfügt.

Ebenso sind die Vorgaben der Leitungsbetreiber der in der Nähe der Freileitungen liegenden Leitungen zu beachten, um unzulässige Rückwirkungen bzw. Wechselwirkungen auszuschließen. Dies ist in Nebenbestimmungen **A.V.8.1 – 8.8** geregelt.

Belange der zivilen Luftfahrt werden durch das Vorhaben aufgrund der maximalen Masthöhe von 38,2 m über Grund nicht berührt. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat mit Stellungnahme vom 05.03.2019 erklärt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Für den Fall des Einsatzes von Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, ist in Nebenbestimmung **A.V.5.12** ein Genehmigungserfordernis geregelt.

Beeinflussungen von Telekommunikationsanlagen sind nicht wahrscheinlich, da das Verteilnetz der Vorhabenträgerin als gelöscht Netz mit Resonanzsternpunktterdung betrieben wird. Sollte sich doch Störungen ergeben, hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dafür erforderliche Kosten nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Amtliche Lage- und Höhenfestpunkte werden durch das Vorhaben gemäß Stellungnahmen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom 15.01.2019 nicht gefährdet.

8. Abfall und Boden

Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Boden wird nur für die Errichtung der insgesamt 57 neuen Maste dauerhaft in Anspruch genommen. Die anlagenbedingt zu versiegelnde Fläche betrifft pro Mast die vier oberirdischen Fundamentköpfe an den Eckstielen. Für jeden Eckstiel wird grundsätzlich eine Fläche von maximal 1 m² versiegelt, woraus sich eine Versiegelungsfläche von 4 m² pro Mast ergibt. Bei insgesamt 57 neu zu errichtenden und 48 rückzubauenden Masten werden ausgehend von der bisherigen Situation 36 m² Bodenfläche zusätzlich versiegelt. Der hieraus resultierende Flächenverlust wird durch eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.

Während der Bauphase wird zudem temporär in Boden im Bereich der Trasse und des Arbeitsstreifens eingegriffen, soweit Flächen als Arbeitsflächen oder zur Lagerung von Materialien benötigt werden. Die Baumaßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung begleitet. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte i.S.d. § 1 S. 3 BBodSchG wird über die Vermeidungsmaßnahme VM-01 (Bodenschutz) soweit wie möglich vermieden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird in den nur temporär genutzten Bereichen die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt.

Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Gemäß §§ 6 und 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese vorrangig zu verwerten (stofflich oder energetisch).

Dies gilt auch für etwaige bei den Baumaßnahmen bzw. den Rückbaumaßnahmen anfallende abfallrechtlich zu behandelnde Materialien und für überschüssigen Boden. Auch überschüssiger Boden ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 3 KrWG Abfall und entsprechend hochwertig zu verwerten. Durch die getrennte Lagerung des Oberbodens wird sichergestellt, dass Massenüberschüsse vorrangig aus dem getrennt gelagerten Unterboden entnommen werden können. Anfallender Bodenaushub wird zunächst am Maststandort zwischengelagert und anschließend wieder eingebaut. Dadurch wird der Bodenaushub wiederverwendet. Hierbei werden die Belange des Bodenschutzes, etwa im Hinblick auf die gesonderte Abtragung des Oberbodens oder die Vermeidung einer Vermischung mit dem Unterboden oder anderen Stoffen, beachtet.

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz hat auf Fachinformationen im Altlastenkataster für drei Flächen hingewiesen, von denen eine Fläche von Errichtungsmaßnahmen betroffen wird, und im Übrigen unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens geäußert. Die Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen wird über Nebenbestimmungen **A.V.7** und die Hinweise **A.VI.3 – 5** sichergestellt.

9. Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Trassenbereich bislang unbekannt gebliebene Bodendenkmäler befinden. In einem Abschnitt der Trasse im Bereich der Maste 27 (Bl.6828), 27 (Bl.6824), 20 (Bl.6828) alt und 7 (Bl.6824) alt besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sein könnten (siehe auch Anlage zum Schreiben des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 16.01.2019).

Die Planfeststellungsbehörde hat bereits in der mit Bescheid vom 24.01.2020 erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns mehrere Nebenbestimmungen erlassen, durch die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an den Denkmalschutz sichergestellt wird (A.IV.5. des Bescheids vom 24.01.2020). Diese Vorgaben werden über Nebenbestimmungen **A.V.9** dieses Beschlusses erneut festgeschrieben.

Das Verfahren im Fall von Zufallsfunden ergibt sich aus § 11 DSchG Bbg. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift wird unter **A.VI.6** hingewiesen.

10. Sicherheit

Gem. § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gem. § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gem. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (im Folgenden: VDE) eingehalten werden. Nach dem Regelungskonzept des § 49 EnWG kommt dem branchenspezifischen Regelwerk des VDE damit besondere Bedeutung zu. Bei dessen Beachtung besteht die gesetzliche Vermutung, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und Errichtung und Betrieb der Anlage dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Errichtung der Freileitungen sind insbesondere die Vorgaben der DIN EN 50341 VDE 0210 „Freileitungen über AC 1 kV“ einschlägig.

Die Mastfundamente müssen standsicher gegründet werden. In Bereichen nicht ausreichend tragfähigen Baugrunds kommen Pfahlgründungen zum Einsatz. Anderenfalls erfolgt eine Plattengründung. Einzelheiten werden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Die Maste bestehen aus Stahlgitter. Die abzutragenden Lasten bestimmen sich nach der Mastfunktion als Tragmast oder Winkelmast. Für die Berechnung der Maststatik einschließlich der Mastgründen sind die Vorgaben der DIN EN 50341-3-4 zu beachten. Die Standsicherheitsnachweise sind der Planfeststellungsbehörde gemäß Nebenbestimmung **A.V.1.4** im Rahmen der Ausführungsplanung zu erbringen. Einer weitergehenden Konkretisierung bedarf es im Planfeststellungsbeschluss nicht. Das Gebot der Konflikt-

bewältigung verpflichtet die Planfeststellungsbehörde nicht zur Gewährleistung einer differenzierten Ausführungsplanung bereits im Planfeststellungsbeschluss; vielmehr können lösbare, der Problembewältigung dienende Detailuntersuchungen der Ausführungsplanung überlassen werden (BVerwG, Urt. v. 10.11.2016, 9 A 19/15, juris, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, BVerwGE 134, 308 Rn. 107). Ein Mastbruch ist bei Anwendung der gültigen Regelwerke, die nach den Ereignissen im Münsterland Ende 2005 mit Mastbrüchen und großflächigen Stromausfällen verschärft wurden, nicht zu unterstellen.

Für die Verlegung der Seile der Freileitungen gelten die Vorgaben der DIN 48207. Die Seilzugarbeiten werden so durchgeführt, dass die Seile weder den Boden noch sonstige Hindernisse berühren. Auf diese Weise können Beschädigungen der Seile vermieden werden. Zur Gewährleistung der Bodenfreiheit werden die Seile mithilfe einer Seilbremse am Trommelplatz entsprechend eingebremst und unter Zugspannung zurückgehalten.

Bedenken hinsichtlich der technischen Sicherheit der Freileitungen wurden im Verfahren nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Die Freileitungen entsprechend den Anforderungen des § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG.

11. Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Trasse liegt im Außenbereich. Die Stadt Großräschen und der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, auf deren Gebiet das Vorhaben einschließlich der geplanten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wird, wurden im Verfahren beteiligt. Bedenken wurden nicht geltend gemacht.

Weder werden hinreichend konkrete kommunale Planungen nachhaltig gestört noch wesentliche Teile der Gebiete der betroffenen Gemeinden einer durchsetzbaren Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (vgl. zu diesen Kriterien einer Betroffenheit von Kommunen in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG: BVerwG, Urt. v. 06.09.2018, 3 A 15/15, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73, 91 Rn. 58; BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 9/12, UPR 2014, 223 Rn. 19; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, BVerwGE 100, 388, 394; BVerwG, Urt. v. 27.03.1992, 7 C 18/91, BVerwGE 90, 96, 100). Noch werden noch nicht verfestigte, aber konkrete kommunale Planungsabsichten durch die Fachplanung unnötig verbaut (BVerwG, Urt. v. 06.09.2018, 3 A 15/15, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73, 91 Rn. 58; BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013, 4 VR 1/13, UPR 2014, 106 Rn. 49, insoweit nicht abgedruckt; BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013, 7 VR 13/12, UPR 2013, 345, 348 Rn. 23; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, BVerwGE 100, 388, 394).

12. Grundeigentum

Zur Errichtung der Leitungen muss fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden. Die Flächen der Maststandorte sowie die von Baumbewuchs und andern störenden Einrichtungen freizuhaltende Trasse sind durch Dienstbarkeiten zu sichern. Die durch die Umtrassierung und Entlastung von Großräschen neu in Anspruch zu nehmenden Grundstücke stehen überwiegend im Eigentum des Landesbetriebs Forst. Die Vorhabenträgerin hat mit dem Landesbetrieb Forst die Nutzung der für die Maste und die Trasse benötigten Grundstücke bereits vertraglich gesichert. Ebenso bestehen für die übrigen weiterhin in Anspruch zu nehmenden Flächen der Bestandstrasse bereits vertragliche Vereinbarungen. Es erfolgt damit voraussichtlich kein zwangsweiser, jedenfalls kein großflächiger Eingriff in fremdes Grundeigentum.

Soweit eine privatrechtliche Einigung nicht möglich ist, kommt dem Planfeststellungsbeschluss nach § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Nach § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Daher unterliegt der Planfeststellungsbeschluss den Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 GG, wonach Enteignungen nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig sind. Die Voraussetzung einer Enteignung sind erfüllt. Die beiden 110-kV-Freileitungen sowie der Abzweig Sonne dienen der Erhöhung der Übertragungskapazität erneuerbarer Energien. Soweit Einigungen mit den durch das Trassenvorhaben betroffenen Grundstückseigentümern nicht möglich sein sollten, ist eine enteignungsrechtliche Inanspruchnahme erforderlich. Da die Trassierung den für die Trassenwahl relevanten Grundsätzen entspricht, kommt eine abweichende Trassierung zur Suche und Inanspruchnahme ausschließlich solcher Grundstücke, die von den Eigentümern freiwillig zur Verfügung gestellt werden, nicht in Betracht. Eine Enteignung der benötigten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücke wäre auch verhältnismäßig.

12.1 Energieversorgung als Gemeinwohlaufgabe

Es ist dem demokratisch legitimierten, parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten, die Ziele des Gemeinwohls festzulegen, deren Erreichung erforderlichenfalls auch mittels Enteignung durchgesetzt werden soll. Das vom Gesetzgeber bestimmte Gemeinwohlziel muss grundsätzlich geeignet sein, die für die Erreichung dieses Ziel typischerweise in Betracht kommenden Enteignungen zu rechtfertigen (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 171, 173).

Der Gesetzgeber hat die Zulässigkeit von Enteignungen zur Durchführung von Energieversorgungsvorhaben in § 45 Abs. 1 S. 1 EnWG geregelt. Die Energieversorgung ist eine dem Gemeinwohl dienende Aufgabe, die Enteignungen zu ihrer Umsetzung rechtfertigt. Das BVerfG hat betont, dass die Sicherstellung der Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist, weil die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehört und eine Leistung ist, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 258).

Der Umstand, dass die Energieversorgung, hier der Betrieb der Elektrizitätsversorgungsnetze, durch Private erfolgt, steht der Enteignungsmöglichkeit nicht entgegen. Die Verfassung schließt Enteignungen zu Gunsten Privater nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 21.12.2016, 1 BvL 10/14, NVwZ 2017, 399 Rn. 24; BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 178; BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12 ff.; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 257; BVerwG, Urt. v. 11.07.2002, 4 C 9/00, BVerwGE 116, 365, 367 f.). Die erforderliche Bindung Privater an die Gemeinwohlzwecke ergibt sich aus den den Leitungsbetreibern in §§ 11 ff. EnWG gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und den Netzanschluss- und -zugangsregelungen der §§ 17 ff., 20 ff. EnWG in Kombination mit den Entflechtungsregelungen der §§ 6 ff. EnWG.

12.2 Erforderlichkeit der Enteignung zur Zweckerreichung

Eine Enteignung ist für ein konkretes Vorhaben nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Gemeinwohlziels geeignet ist, was bei der Inanspruchnahme von Grundstücken zur Errichtung von Elektrizitätsversorgungsleitungen keiner gesonderten Prüfung bedarf.

Voraussetzung einer Enteignung ist ferner die Erforderlichkeit. Eine Enteignung muss erforderlich sein, um den Zweck der Energieversorgung zu erreichen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Gemeinwohlerfordlichkeit des Vorhabens selbst und der Erforderlichkeit der einzelnen Enteignungsmaßnahme für die Verwirklichung des dem Gemeinwohl dienenden konkreten Vorhabens. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist nur erforderlich, wenn und soweit sie für die Verwirklichung des jeweiligen Vorhabens unverzichtbar ist, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, das gleich geeignet wäre. Das konkrete Vorhaben seinerseits muss nicht gleichermaßen unverzichtbar für das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Gemeinwohlziels sein wie die einzelnen Enteignungsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorhaben. Für die Erforderlichkeit des Vorhabens genügt vielmehr, dass es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist. Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 182 ff.).

Errichtung und Betrieb der 110-kV-Freileitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde nebst dem Abzweig Sonne dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Dass die Energieversorgung eine im Wohl der Allgemeinheit liegende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist, ist durch das BVerfG entschieden worden (siehe oben). Mit den 110-kV-Freileitungen Großräschen – Schwarzheide und Großräschen – Finsterwalde nebst dem Abzweig Sonne wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Stromversorgung mit erneuerbaren Energien geschaffen (dazu unter II.).

Die einzelnen Enteignungsmaßnahmen müssen für das Vorhaben unverzichtbar sein. Dies ist zu verneinen, wenn ein Vorhaben in gleicher Weise auch ohne den Entzug privaten Eigentums etwa durch die Inanspruchnahme öffentlichen oder von privater Seite freiwillig zur Verfügung gestellten Grunds verwirklicht werden kann.

Die für die Leitung benötigten Grundstücke sind fast vollständig bereits privatrechtlich gesichert. Die Vorhabenträgerin bietet allen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern den

Abschluss eines Wald-/Holzeinschlag-Erfassung/Entschädigungsvertrags an, der die Gestattung der Nutzung der betroffenen Grundstücke für Errichtung und Betrieb der Leitungen beinhaltet. Rechte für das Betreten bzw. Befahren von Grundstücken und etwaige daraus resultierende Flurschäden werden gesondert geregelt.

Soweit Einigungen mit den Grundstückseigentümern nicht möglich sind, ist eine enteignungsrechtliche Inanspruchnahme zur Errichtung und Sicherung der Leitung auf den für die Trassenführung benötigten Grundstücken erforderlich. Da die Trassierung der Leitung den für die Trassenwahl relevanten Grundsätzen entspricht, kommt eine abweichende Trassierung zur Suche und Inanspruchnahme ausschließlich solcher Grundstücke, die von den Eigentümern freiwillig zur Verfügung gestellt werden, nicht in Betracht. Damit würde den Grundsätzen der Trassierung, die auf einer möglichst geraden und damit kurzen Trassenführung unter Inanspruchnahme möglichst weniger Flächen beruhen und dabei raumordnerische, regionalplanerische und bauleitplanerische Festlegungen und ökologische Belange berücksichtigen, nicht entsprochen. Zudem würden die Enteignungsregelungen des EnWG ausgehöhlt, wenn ein Vorhabenträger verpflichtet wäre, eine Trasse zu suchen, die keine Enteignungen erfordert. Soweit für die als geeignet bestätigte Trasse Grundstücke mangels privatrechtlicher Einigung mit dem Berechtigten zwangsweise in Anspruch genommen werden müssen, ist die Enteignung erforderlich.

Zu prüfen ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme öffentlicher Flächen oder von Flächen, die freiwillig zur Verfügung gestellt werden, bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung erstreckt sich zwar auch auf die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen (BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008, 9 A 52/07, NVwZ 2009, 182 Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 26.01.2005, 9 A 7/04, NVwZ 2005, 581, 583; BVerwG, Urt. v. 01.09.1997, 4 A 36/96, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 23.08.1996, 4 A 29/95, NVwZ 1997, 486, 487; Kment, EnWG, 2. Aufl. 2018, § 45 Rn. 17). Dabei darf ein Vorhabenträger aber auf privates Grundeigentum nur zugreifen, wenn er die Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die sich ihm bieten, um die von ihm verfolgten Zwecke auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig zur Verfügung gestellten Flächen zu verwirklichen. Wird für eine Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahme auf privates Grundeigentum zugegriffen, muss dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung darstellen. Der Schutz des Eigentums gebietet es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind (BVerwG, Urt. v. 24.03.2011, 7 A 3/10, NVwZ 2011, 1124 Rn. 48; BVerwG, Beschl. v. 11.11.2008, 9 A 52/07, NVwZ 2009, 182 Rn. 6; BVerwG, Urt. v. 26.01.2005, 9 A 7/04, NVwZ 2005, 581, 583; BVerwG, Urt. v. 23.08.1996, 4 A 29/95, NVwZ 1997, 486, 488).

Eine zwangsweise Inanspruchnahme von Grundstücken zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Die Flächen für Kompensationsmaßnahmen werden privatrechtlich gesichert; die Verträge sind vorbereitet. Den Anforderungen der Rechtsprechung, eine zwangsweise Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Enteignung nur dann zuzulassen, wenn dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung darstellt und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten

Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, ist damit Rechnung getragen.

12.3 Verhältnismäßigkeit der Enteignung

Eine Enteignung ist zudem, wie jeder staatliche Eingriff in ein Grundrecht, nur mit Art. 14 Abs. 3 GG vereinbar, wenn sie sich als verhältnismäßig im engeren Sinne erweist. Bei dieser Prüfung ist erneut zwischen der einzelnen Enteignungsmaßnahme und dem konkreten Vorhaben, für das enteignet wird, zu unterscheiden. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist dann mit dem Übermaßverbot vereinbar, wenn der Beitrag, den das entzogene Eigentumsrecht zur Verwirklichung des Vorhabens leistet, nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Eingriffs steht, den der konkrete Eigentumsentzug für den betroffenen Rechtsinhaber bedeutet. Zudem muss der Eigentümer eine Enteignung nur dann hinnehmen, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Die konkrete Enteignungsmaßnahme dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung die Enteignung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist, wobei die grundsätzliche „Enteignungswürdigkeit“ des verfolgten Gemeinwohls bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben wird. Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüber zu stellen (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242, 298 f.).

Die Gesamtabwägung folgt unter **IX**. Hinsichtlich der mit Errichtung und Betrieb der Leitungen verbundenen Eingriffe in das Grundeigentum können die daraus resultierenden Belastungen bereits an dieser Stelle zusammengefasst werden:

Das Vorhaben erfordert dauerhaft die Inanspruchnahme von Teilflächen der Grundstücke, über welche die Trasse verläuft, durch Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten mit Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen, aber keinen vollständigen Nutzungsentzug. Die Schutzstreifenbreite entspricht den technischen Erfordernissen zum Schutz der Leitung vor Schäden durch Baumbewuchs bzw. umfallenden Bäumen. Die Fläche ist zudem zur Befahrung der Trasse im Zuge der Baumaßnahmen, der Ablagerung von Oberboden und Bodenaushub sowie zur Lagerung von Bauzubehör erforderlich. Die temporäre, baubedingte Inanspruchnahme eines zusätzlichen, über den Schutzstreifen hinausgehenden Arbeitsstreifens ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben erfordert keinen vollständigen Eigentumsentzug des Inhalts, dass Grundstücke insgesamt und dauerhaft entzogen werden. Allerdings ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung innerhalb des Schutzstreifens zukünftig eingeschränkt, was durch Entschädigungszahlungen auszugleichen ist.

Grundstücke, die zu Wohnzwecken dienen und auf denen sich für Wohnzwecke genutzte Gebäude befinden oder aufgrund bauleitplanerischer Ausweisung errichtet werden könnten, werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Soweit Enteignungen erforderlich werden, stellen sich diese daher als verhältnismäßig dar.

VIII. Einwendungen und Stellungnahmen

Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Stellungnahmen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange und von Leitungsbetreibern wurden im Wesentlichen durch Nebenbestimmungen abgearbeitet und in der materiellen Würdigung der Planfeststellung bereits behandelt. Folgendes ist ergänzend auszuführen:

1. Natur, Landschaft und Forst

Es wurde gefordert, die naturschutzfachliche Kompensation und den forstrechtlichen Ausgleich des vorhabenbedingten Eingriffs in Gehölze zu überarbeiten [TÖB04 – 06.03.2019]. Der Forderung wurde im Verfahren entsprochen. Mit Schreiben vom 22.09.2021 reichte die Vorhabenträgerin ergänzende Unterlagen zu natur- und forstfachlichen Belangen bei der Planfeststellungsbehörde ein. Den betroffenen Behörden und Dritten wurden die Ergänzungen mitgeteilt und Gelegenheit zu Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Unter dem 29.09.2021 und 04.10.2021 erfolgten Stellungnahmen zu den naturschutzfachlichen Ergänzungen. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geltend gemacht. Unter dem 06.10.2021 nahm die zuständige Oberförsterei Senftenberg zu den forstfachlichen Belangen Stellung. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht geltend gemacht.

Es wurde gefordert, die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung auf drei Jahre nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids zu befristen [TÖB11 – 04.06.2019]. Die Forderung wird zurückgewiesen. Eine Befristung der konzentrierten Waldumwandlungsgenehmigungen würde zu einer Überregelung des § 43c Nr. 1 EnWG führen, da dann der Planfeststellungsbeschluss bei Fristablauf konzentrierter Entscheidungen ggf. bereits vor dem Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums gem. § 43c Nr. 1 EnWG nicht mehr ausnutzbar wäre. Damit würde der Regelung des § 43c Nr. 1 EnWG widersprochen.

2. Immissionsschutz

Es wurde vorgetragen, dass die im Erläuterungsbericht erfolgte Prüfung des immissionsschutzfachlichen Minimierungspotentials unvollständig und teilweise in sich widersprüchlich sei [TÖB03 – 27.02.2019]. Dem Hinweis wurde im Verfahren Rechnung getragen. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 23.10.2019 eine vertiefende fachliche Erwiderung und Erläuterung der Prüfung des Minimierungspotentials der

Freileitungen vorgelegt, die den Anforderungen des Minimierungsgebots sachgerecht Rechnung trägt.

3. Grundstücks- und Nutzungsbetroffenheit

Hinsichtlich der Flurstücke 771 und 908 in Flur 1, Gemarkung Freienhufen, wurde seitens der Verfügungsberechtigten angemerkt, dass bezogen auf die geplante dauerhafte Inanspruchnahme deren Erwerb vorausgesetzt werde [TÖB21 – 12.03.2019]. Der Hinweis hat sich im Verfahren erledigt, da die betroffene Fläche für die Aufforstung nicht mehr zur Verfügung steht.

IX. Gesamtabwägung

Errichtung und Betrieb der Leitungen liegen im öffentlichen Interesse. Das Vorhaben entspricht den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen leitungsgebundenen Energieversorgung gem. § 1 Abs. 1 EnWG. Die Freileitungen leisten einen unverzichtbaren Beitrag, Strom aus erneuerbaren Energien in das Höchstspannungsnetz einzuspeisen und damit den in den neuen Bundesländern vorhandenen überschüssigen Strom aus erneuerbaren Energien überregional nutzbar zu machen.

Die Trassenführung entspricht den Trassierungsgrundsätzen. Beide Freileitungen verlaufen im gegenständlichen 3. Bauabschnitt in Parallellage. Im Trassenabschnitt zwischen Masten 18 – 29 verlaufen beide Freileitungen weitgehend in der Bestandstrasse. Im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Großräschen und den Masten 18 verlaufen sie in neuer Trasse, um das Stadtgebiet Großräschen stärker zu schonen. Dem Grundsatz der Raumordnung einer Trassenbündelung wird Rechnung getragen.

Das Vorhaben ist umweltverträglich. Schutzgebiete, d.h. insbesondere das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“, werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Eingriffe in Natur und Landschaft werden mit den planfestgestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitgehend reduziert. Für den Eingriff in das Waldbiotop 08221 „Beerenkraut-Kiefernwald“ konnte eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden. Unverhinderbar verbleibende Eingriffswirkungen werden kompensiert.

Materiell-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die mit dem Vorhaben insbesondere in der Errichtungsphase verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen und die nach der Errichtung verbleibenden Einschränkungen aufgrund des Schutzstreifenerfordernisses sind angesichts des öffentlichen Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Dies gilt auch in Würdigung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Inanspruchnahme fremden Eigentums ist für Errichtung und Betrieb der Leitungen unumgänglich. Die Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes wird auf das unumgänglich erforderliche Maß reduziert. Die dauerhafte Inanspruchnahme wird räumlich auf den Bereich des Schutzstreifens beschränkt. Statt eines Eigentumsentzugs wird für die Sicherung des Schutzstreifens das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Dauerhaft nicht mehr möglich sind im Bereich des Schutzstreifens forst- bzw. landwirtschaftliche Nutzungen. Die damit einhergehenden Betroffenheiten können wirtschaftlich ausgeglichen werden. Sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe des Allgemeinwohls mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung Vorrang eingeräumt.

Das Vorhaben wird daher in Abwägung aller Belange und Würdigung der Inanspruchnahme fremden Eigentums planfestgestellt, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Gesamtabwägung führt zu dem Ergebnis, dass Errichtung und Betrieb der Leitungen mit den festgesetzten Maßgaben zugelassen werden können, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Der Plan war daher festzustellen.

X. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Maß. Die Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung unter **C.**, wo eine weitestgehende Begründung erfolgt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Im Auftrag

gez. Zinecker